



**Windenergiegemeinschaft
Reken GmbH & Co. KG**



Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt zum Erwerb von Kommanditanteilen

Wichtiger Hinweis

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Hinweis: Die Abbildungen auf dem Deckblatt und in diesem Verkaufsprospekt dienen der Veranschaulichung der Anlagestrategie und stellen nicht das Anlageobjekt dar.

VORWORT

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger der Gemeinde Reken,

Energiewende und Klimawandel sind Themen, welche in der heutigen Zeit immer wieder diskutiert werden. Weltweit, wie auch regional hat der Klimaschutz an Bedeutung gewonnen und Deutschland hat bereits frühzeitig die richtigen Weichen hin zu einer umweltbewussten Zukunft gestellt. Die Energiewende ist notwendig, da ein Abwenden von der Kernenergie unter Gesichtspunkten der ungeklärten Endlager- und Sicherheitsproblematik mehr als sinnvoll ist. Begrenzte fossile Ressourcen lassen uns für die nachfolgenden Generationen keine andere Wahl als vorausschauend und nachhaltig zu handeln.

Die Windenergie an Land wird zukünftig einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten und ohne sie ist das formulierte Ziel der Bundesregierung im Jahr 2050 mindestens 80 % des Stromverbrauches aus erneuerbaren Energien zu gewinnen nicht möglich. Diese Entwicklung wird durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert und garantiert uns eine gesetzlich festgeschriebene Förderhöhe für produzierten Strom aus Windkraft, aus der nötige Planungssicherheiten resultieren.

Wir, die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG, haben nach einer langen und umfangreichen Planungsphase, auch mit der kräftigen Unterstützung unserer Gemeinde Reken, nun die Möglichkeit Ihnen ein Beteiligungsangebot für ein Windenergieprojekt zu unterbreiten. Uns war es von Anfang an wichtig die Anwohner, Grundeigentümer und Bürger vor Ort an diesem Projekt teilhaben zu lassen, um ein echtes Bürgerwindprojekt bei uns in Reken umzusetzen. Durch die Beteiligung der Rekener Bürger möchten wir, dass die Wertschöpfung der Energiewende bei uns vor Ort verbleibt. Rekener Bürger sollen die Möglichkeit bekommen mit ihrem Kapital ökologisch sinnvoll und rentabel den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen.

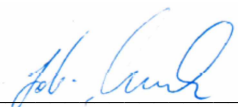
Mit der Zeichnung eines Anteils an der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG werden Sie Kommanditist an der Emittentin dieses Prospektes und nehmen als Mitgesellschafter am Unternehmenserfolg und der Produktion von erneuerbarer Energie bei uns vor Ort teil.

Die folgenden Seiten werden Sie ausführlich über das Beteiligungsangebot und unser Windenergieprojekt informieren.

**Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH,
diese vertreten durch**


Frank Brüninghoff
Geschäftsführer


Theodor Roß
Geschäftsführer


Hubert Grote-Westrick
Geschäftsführer



INHALT

VORWORT	3
INHALT	4
Abkürzungsverzeichnis	8
ERKLÄRUNG DES PROSPEKTVERANTWORTLICHEN	9
I. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK	10
1. Struktur der Emittentin	10
2. Das Angebot im Überblick	12
3. Besondere Hinweise für die Kommanditisten	13
3.1 Für den Anleger entstehende weitere Kosten	13
3.2 Weitere Leistungen, Haftung, Nachschusspflicht	13
3.3 Provisionen	14
3.4 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	14
3.5 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz-und Ertragslage	15
II. WESENTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE	20
1. Allgemeine Hinweise	20
2. Maximalrisiko	21
3. Prognose- und anlagegefährdende Risiken	21
4. Anlegergefährdende Risiken	32
5. Abschließender Risikohinweis	34
III. DAS BÜRGERWINDPROJEKT	35
1. Das Marktumfeld	35
1.1 Bundesrepublik Deutschland	35
1.2 In der Region	39
2. Der Standort und das Windpotential	40
2.1 Der Standort	40
2.2 Das Windpotential und die Windetragsgutachten	41
2.3 Weitere Gutachten	44
3. Projektstand	45
3.1 Genehmigung	45
3.2 Bauplanung	45
3.3 Netzanbindung	45
3.4 Flächensicherung	45
3.5 Finanzierung	45
3.6 Inbetriebnahme	45
4. Der Windenergieanlagenhersteller und der Anlagentyp	47
4.1. Vorgesehener Anlagentyp	47
4.2. Hersteller Nordex	47
4.3. Aufbau einer Windenergieanlage im Allgemeinen bzw. einer Nordex N117 / 2400 im Besonderen	47
4.4. Technische Daten der Windenergieanlage Nordex N117/2400	50
4.5. Angaben zur Nutzung des Anlagenobjekts	51

IV. VORTEILE UND CHANCEN DES BETEILIGUNGSANGEBOTES	52
1. Renditechancen	52
2. Einspeisevergütung nach dem EEG	52
3. Wartungsvertrag	54
4. Windertrag	54
5. Investitions- und Betriebskosten	54
6. Versicherungen	54
7. Haftungsbegrenzung	54
V. Die Zahlen des Anlageobjektes	55
1. Investitions- und Finanzierungsplan (PROGNOSE)	55
1.1 Investitionsplan (PROGNOSE)	55
1.2 Erläuterungen der Prognose der Mittelverwendung	56
1.3 Mittelherkunft und Fremdkapitalfinanzierung (PROGNOSE)	57
1.4 Erläuterung der Prognose der Mittelherkunft	57
2. Wirtschaftlichkeitsprognose	58
2.1 Allgemeine Hinweise zur Wirtschaftlichkeitsprognose	58
2.2 Tabelle Ergebnisprognose und Plan-GuV für die Nutzungsdauer von 20 Jahren (PROGNOSE)	60
2.3 Erläuterungen der Wirtschaftlichkeitsprognose	62
2.4 Tabelle Liquiditätsprognose für die Nutzungsdauer von 20 Jahren (PROGNOSE)	65
3. Kapitalrückflussrechnung (PROGNOSE)	68
3.1. Kapitalrückflussrechnung (PROGNOSE) bei einer Beteiligung von 10.000 € (Einkommensteuersatz 30 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag)	69
3.2 Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung	71
4. Sensitivitätsanalysen (PROGNOSEN)	72
4.1 Vorbemerkung	72
4.2 Abweichung des tatsächlichen Windertrags von den Prognosen	72
4.3 Abweichung der tatsächlichen variabel laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten von den Prognosen aufgrund einer höheren Inflation	73
4.4 Abweichung des Zinssatzes für das Fremdkapital nach Ablauf der Zinsbindung vom prognostizierten Zinssatz	74
4.5 Abweichung der Einspeisevergütung durch eine an Bedeutung gewinnende Direktvermarktung zur Marktintegration der erneuerbaren Energien	75
5. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	76
5.1. Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht der Beteiligungsgesellschaft	76
5.2. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 (PROGNOSE)	79
5.3. Planzahlen der Beteiligungsgesellschaft für die Jahre 2015 bis 2018 (PROGNOSE)	83
VI. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	84
1. Angaben über die Emittentin und weitere Beteiligte	84
1.1 Angaben über die Struktur der Emittentin	84
1.2 Angaben über die Struktur der persönlich haftenden Gesellschafterin	85
1.3 Angaben über das Kapital der Emittentin	87

1.4 Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes.....	88
1.5 Vergütung der Gründungsgesellschafter.....	89
1.6 Sonstige Angaben über die Gründungsgesellschafter.....	90
1.7 Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	91
2. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage.....	92
2.1. Anlageziel.....	92
2.2 Anlagestrategie.....	92
2.3 Anlagepolitik.....	92
2.4 Nettoeinnahmen	92
2.5 Realisierungsgrad	92
2.6 Möglichkeiten zur Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik	92
2.7 Einsatz von Derivaten und Termingeschäften.....	93
2.8. Weitere Angaben zum Anlageobjekt.....	93
3. Angaben über die Vermögensanlage.....	95
3.1 Art der Vermögensanlage	95
3.2 Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	95
3.3 Hauptmerkmale der Anteile der Anleger	95
3.4 Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	96
3.5 Übertrag- und Handelbarkeit der Vermögensanlage.....	97
3.6 Informations- und Zahlstelle	98
3.7 Zeichnungsfrist	98
3.8 Anlegerkreise	98
3.9 Einzelheiten der Entgegennahme von Zeichnungserklärungen und zur Zahlung des Erwerbspreises	98
3.10 Beitrittsverfahren:.....	98
3.11 Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises:	99
3.12 Widerruf der Beteiligung:	99
3.13 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage...	99
3.14 Gewährleistung	99
3.15 Gesellschaftsvertrag	99
4. Beendigung der Beteiligung / Abfindungsguthaben.....	99
4.1 Kündigung eines Kommanditisten.....	99
4.2 Ausschluss eines Kommanditisten.....	99
4.3 Abfindungsguthaben.....	100
4.4 Auflösung der Beteiligungsgesellschaft, Liquidationserlös.....	101
VII. WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION DER VERMÖGENSANLAGE	102
1. Allgemeiner Hinweis.....	102
2. Steuerliche Behandlung in der Beteiligungsphase.....	102
2.1 Einkommensteuer	102
2.2 Gewerbesteuer	107
2.3 Gewerbesteueranrechnung	107
2.4 Kapitalertragsteuer.....	107

3. Steuerliche Behandlung bei Beendigung der Beteiligung bzw. Auflösung der Beteiligungsgesellschaft	108
4. Kirchensteuer	108
5. Grunderwerbsteuer und Grundsteuer	108
6. Stromsteuer	109
7. Investmentsteuergesetz	109
8. Umsatzsteuer	109
9. Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	109
VIII. WICHTIGE VERTRÄGE UND VERTRAGSPARTNER	111
IX. ANHÄNGE	114
1. Gesellschaftsvertrag der Emittentin	114
2. Hinweise für Fernabsatzverträge.....	124

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
AO	Abgabenordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG-Genehmigung	Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz
BWE	Bundesverband Windenergie e. V.
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EStG	Einkommensteuergesetz
EVU	Energieversorgungsunternehmen
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA	Handelsregister Abteilung A
HRB	Handelsregister Abteilung B
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
kWh	Kilowattstunde
LAI	Länderausschusses für Immissionsschutz
LR	Landwirtschaftliche Rentenbank
NN	Normalnull
p. a.	per annum
SDL	Systemdienstleistungen
TWh	Terawattstunde (1 TWh = 1 Milliarde kWh)
Tz.	Teilziffer
USt	Umsatzsteuer
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung

ERKLÄRUNG DES PROSPEKTVERANTWORTLICHEN

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im folgenden „Prospekt“ genannt) der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG wurde auf Grundlage des Gesetzes über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz – VermAnlG) sowie der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung – VermVerk-ProspV) erstellt und unterliegt der Prüfung auf formelle Vollständigkeit, Verständlichkeit des Inhalts und Widerspruchsfreiheit durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Erstellung dieses Prospektes orientiert sich an dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen Standard „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen (IDW S4)“ i. d. F. vom 18. Mai 2006. Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Erläuterungen zur Vermögensanlage wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der Prognosen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Emission verbundenen steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zugelassen, nicht übernommen werden. Für den Inhalt

des Prospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt des Aufstellungsdatums bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Ergeben sich neuere Informationen, müssen diese nur veröffentlicht werden, wenn eine gesetzliche Pflicht, insbesondere eine Nachtragspflicht gemäß § 11 Vermögensanlagengesetz, dies erfordert.

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche der in diesem Prospekt vorgestellten Vermögensanlage ist die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG mit Sitz / Geschäftsanschrift Voßplacke 15, 48734 Reken. Sie übernimmt, vertreten durch die Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Frank Brüninghoff, Hubert Grote-Westrick und Theodor Roß in gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis, die Verantwortung für den gesamten Inhalt dieses Prospektes. Natürliche Personen übernehmen keine Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes. Die Prospektverantwortliche erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Prospektverantwortliche weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Die Beratung durch einen Steuerberater und/oder Rechtsanwalt wird empfohlen.

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche gemäß § 20 Vermögensanlagengesetz nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Datum der Prospektaufstellung: 02. September 2015

Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG, vertreten durch

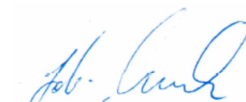
Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch



Frank Brüninghoff
Geschäftsführer



Theodor Roß
Geschäftsführer

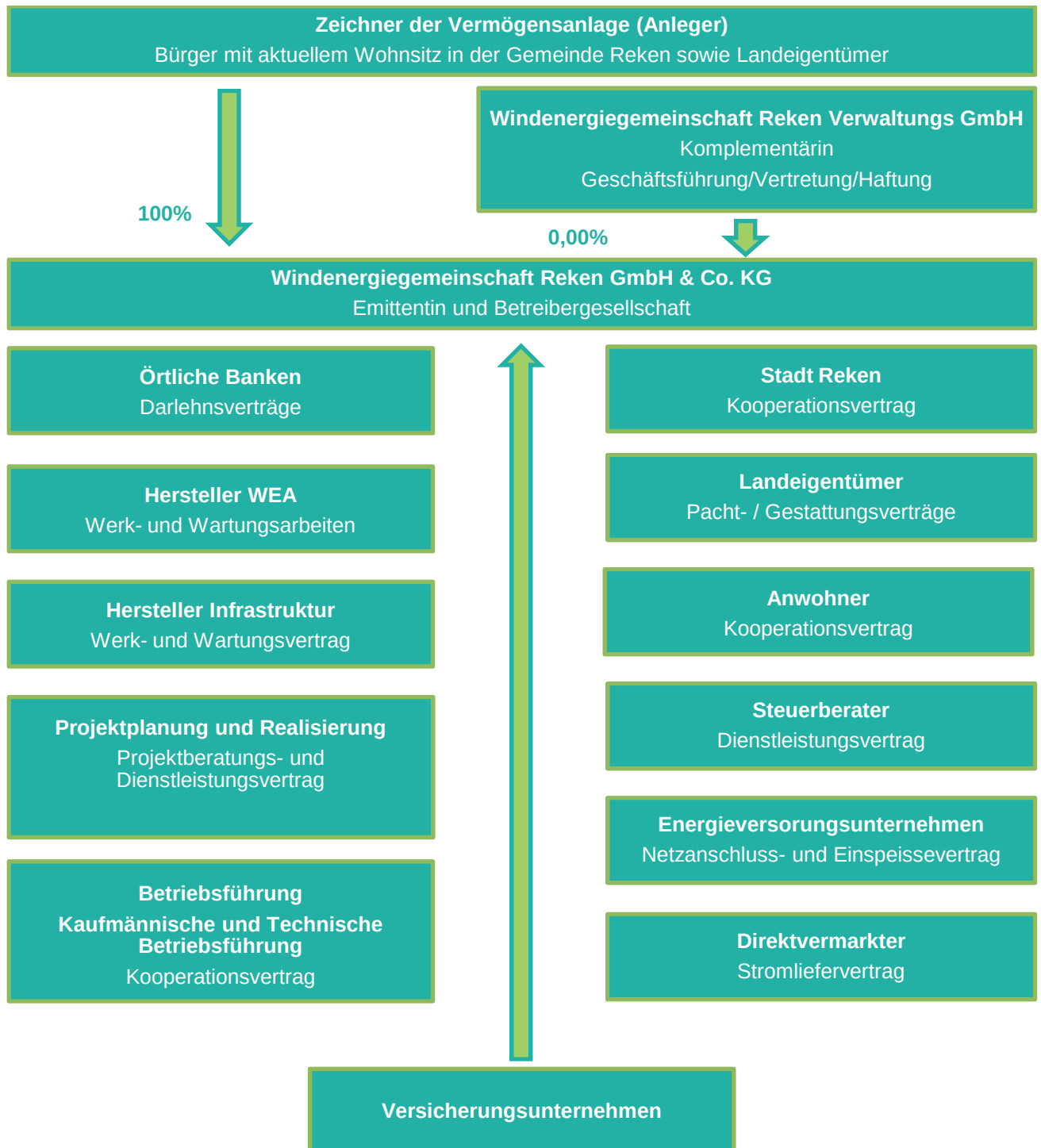


Hubert Grote-Westrick
Geschäftsführer

I. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK

1. Struktur der Emittentin

Das folgende Schaubild zeigt die rechtliche Struktur und das Geschäftsumfeld der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG:





2. Das Angebot im Überblick

Angebot	Unternehmerische Beteiligung als Kommanditist an der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG
Emittentin (Betreibergesellschaft)	Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG mit Sitz in Reken, Kreis Borken
Komplementärin	Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH
Anlagestrategie	Erwerb und Betrieb von einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Reken, Landkreis Borken
Anlegerkreis	Das Angebot richtet sich an Bürger mit aktuellem Wohnsitz in der Gemeinde Reken
Emissionsvolumen	Nominalbetrag von 1.100.000,- €
Mindestbeteiligung	5.000,- € Höhere Beteiligungen in Schritten von 5.000,- € Der Erwerbspreis entspricht der gezeichneten Einlage
Maximalbeteiligung	15.000,- € pro Haushalt
Erwerbsmodalitäten	Ein Agio wird nicht erhoben Die Einlage ist 10 Tage nach dem Beitritt zu leisten
Zeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist (öffentliches Angebot) beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des gebilligten Verkaufsprospektes. Das öffentliche Angebot endet mit Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage.
Laufzeit	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Beteiligung ist frühestens 16 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ordentlich kündbar. Die Vermögensanlage hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten ab Zeichnung durch den ersten Anleger.
Anlageobjekt	Eine Windenergieanlage des Typs Nordex N117/2400 mit einer Nabenhöhe von 120m und einer Nennleistung von 2,4 MW einschließlich der Netzinfrastruktur zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz in Reken.
Wartung	Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller Nordex
Investitionsvolumen	4.474.243 € (PROGNOSE) davon 1.795.000 € Eigenkapital (PROGNOSE) davon 2.679.243 € Fremdkapital (PROGNOSE)
Windverhältnisse	Die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 6,19 m/s in 120 m Nabenhöhe gem. Mittelwert aus zwei vorliegenden Windgutachten
Energieertragserwartungen	Basierend auf den zwei erstellten Windertragsgutachten wird nach Abschlägen ein Jahresenergieertrag von 6.215.392 kWh erwartet (PROGNOSE).
Einspeisevergütung	Die kalkulierte Einspeisevergütung bei einer Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2015 beträgt nach dem EEG 8,9 Cent je kWh für das Inbetriebnahmejahr und die darauf folgenden 20 Jahre (PROGNOSE).
Geplante Inbetriebnahme	Herbst 2015 (PROGNOSE)
Prognostizierte Ausschüttungen	Innerhalb des Prognosezeitraums von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres der Windenergieanlage wird für die Anleger bei den erwarteten Winderträgen ein Gesamtmittelrückfluss von 180 % der Pflicht-/Haft einlage inklusive Rückzahlung der Pflicht-/Haft einlage kalkuliert (PROGNOSE) erwartet. Die Ausschüttungen erfolgen einmal jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Das anteilige steuerliche Ergebnis ist von jedem Kommanditisten individuell zu versteuern.
Planung, Errichtung und Betriebsführung	BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH, Schorlemerstr. 12-14, 48143 Münster

3. Besondere Hinweise für die Kommanditisten

3.1 Für den Anleger entstehende weitere Kosten

Im Folgenden werden die für den Anleger (Kommanditisten) entstehenden weiteren Kosten aufgeführt, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Bei Erwerb der Beteiligung fallen Kosten für eine öffentlich beglaubigte Handelsregistervollmacht an. Die Kosten hierfür richten sich nach der Notargebührenverordnung und der Beteiligungshöhe. Als grobe, unverbindliche Orientierungshilfe kann von Kosten zwischen 15 und 200 € ausgegangen werden.

Sofern ein Anleger die von ihm übernommene Kapitaleinlage ganz oder teilweise verspätet leistet, können ihm Verzugszinsen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. in Rechnung gestellt werden.

Weiter können bei einer – ausdrücklich nicht empfohlenen – persönlichen Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage neben den laufenden Zins- und Tilgungszahlungen weitere Kosten entstehen, wie z. B. Bearbeitungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen. Über die Höhe dieser Kosten kann keine Aussage getroffen werden.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensanlage können weitere Kosten anfallen, die vom Anleger zu tragen sind, insbesondere individuelle Steuer- und Rechtsberatungskosten, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder eventuelle Kosten für die Wahrnehmung von Auskunfts- und Einsichtsrechten sowie Fahrtkosten zum Standort und zu Gesellschaftsversammlungen, Porto-, Telekommunikations- und Überweisungskosten. Fordert der Kommanditist den vollständigen Jahresabschluss an, so hat er die anfallenden Kosten zu erstatten. Durch den Kommanditisten gegenüber der Komplementärin zu spät nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur durch Erstattung der entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.

Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Bei der Veräußerung oder im Falle der Schenkung der Vermögensanlage (Gesellschaftsanteil) durch einen Kommanditisten entstehen Kosten für eventuelle durch den veräußernden bzw. schenkenden Kommanditisten in Anspruch genommene Beratungen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden. Ferner entstehen im Veräußerungsfall Kosten für die Ummeldung im Handelsregister sowie eventueller Beurkundungen entsprechend der jeweiligen Beteiligungshöhe zwischen 100 und 300 €.

Entstehen der Gesellschaft durch die Übertragung von Kommanditanteilen oder durch das Ausscheiden eines Gesellschafters ohne Rechtsnachfolger steuerliche Nachteile, die nicht im Verkaufsprospekt für das öffentliche Angebot von Beteiligungen an der Gesellschaft berücksichtigt wurden, sind der bisherige und der neue Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen, soweit sie nicht anzurechnen sind. Kosten für einen Sachverständigen im Falle der Abfindung eines Gesellschafters zahlen je zur Hälfte der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

3.2 Weitere Leistungen, Haftung, Nachschusspflicht

Der Anleger ist verpflichtet, seine Kommanditeinlage nach gesonderter Aufforderung der Geschäftsführung einzuzahlen. Für Einzahlungen von Kommanditeinlagen, die nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin geleistet werden, kann die Gesellschaft den betroffenen Kommanditisten mit Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz belasten.

Die Haftung des Kommanditisten ist im Außenverhältnis auf ihre jeweils im Handelsregister eingetragene bzw. bis zur Eintragung bei Kenntnis der Kommanditistenstellung auf die gesellschaftsvertraglich vereinbarte Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme entspricht der gezeichneten Einlage.

Die gesetzliche Haftung lebt bis zur Höhe der Haftsumme auf, wenn die Einlage zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn an den Kommanditisten Liquiditätsausschüttungen oder sonstige Zahlungen vorgenommen werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB). Eine darüber hinausgehende Haftung des Kommanditisten auf Rückzahlung sämtlicher Auszahlungen käme zudem in entsprechender Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG in Betracht, wenn Auszahlungen an die Anleger erfolgten, obwohl die Finanzlage der Gesellschaft dieses nicht zuließe und mittel- oder unmittelbar das Stammkapital der Komplementär-GmbH beeinträchtigt werden würde.

Auch nach dem Ausscheiden eines Kommanditisten aus der Gesellschaft besteht gem. § 160 HGB eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für die beim Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Gesellschaft beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere solche unter denen er haftet bestehen nicht. Nachschüsse hat er nicht zu leisten.

3.3 Provisionen

Es wurden und werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

3.4 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Da es sich bei dieser Vermögensanlage um eine unternehmerische Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft handelt, erfolgt keine Verzinsung im klassischen Sinne. Die Kommanditisten sind stattdessen in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis der festen Kapitalkonten zueinander am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Entsprechendes gilt für die als Entnahmen zu berücksichtigenden Liquiditätsausschüttungen. Die Liquiditätsausschüttungen sind abhängig von der Liquiditätslage der Emittentin. Innerhalb des Prognosezeitraums der Vermögensanlage wird für den Anleger ein Gesamtmittelrückfluss (Gewinnausschüttung und Liquiditätsrückzahlung) von 180% der Pflicht-/Hafteinlage prognostiziert. Damit dieser Gesamtmittelrückfluss prognosegemäß eintreten kann, ist es notwendig, dass sämtliche dieser Kalkulation zu Grunde gelegten Prämissen und Annahmen prognosegemäß eintreten:

- Eintritt des prognostizierten Windaufkommens und keine über die Sicherheitsabschläge hinausgehenden Ausfallzeiten und Leistungsabregelungen, da diese die Grundlage für die kalkulierten Stromerlöse darstellen.
- Fristgerechte Inbetriebnahme der Windenergieanlage im Jahr 2015, da die Prognoserechnung die Vergütungssätze für das Jahr 2015 berücksichtigt.
- Fortbestand des bei Inbetriebnahme geltenden EEGs für den Prognosezeitraum, da die aktuell geltenden EEG-Vergütungssätze bei der Kalkulation berücksichtigt wurden (Bestandsschutz).

- Erfüllung von Verträgen, z.B. Werklieferungsvertrag, Pachtverträge, Darlehensverträge, Vollwartungsverträge, Versicherungsverträge. Einhaltung von Fristen und vertraglich fixierten Kosten. Keine Kündigung von Verträgen. Diese Verträge und Fristen sind relevant für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage.
- Kalkulierte Kostenansätze, Inflation und Kostensteigerungen, da eine Veränderung dieser Aufwandspositionen zu veränderten Ergebnissen führen würde.

Darüber hinaus ist die Ausschüttung und Rückzahlung an die Anleger abhängig von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Ziffer 3 Buchstabe c in Verbindung mit § 11 des Gesellschaftsvertrags.

3.5 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Emittentin plant den Betrieb einer Windenergieanlage mit dem Ziel nach Abzug aller Betriebskosten, Steuern und Kapitaldienste einen Liquiditätsüberschuss zu erwirtschaften, welcher nach Einbehaltung von Liquiditätsreserven an die Anleger ausgeschüttet werden soll. Die Prognoserechnung geht davon aus, dass nach Billigung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospektes mit der Einwerbung des Emissionskapitals von 1.100.000 € begonnen und die Vollplatzierung zum prognostizierten Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage zum 31. Oktober 2015 erreicht sein wird. Für den Fall einer Nichterreichung der Vollplatzierung durch Bürgerbeteiligungen ist die Vollplatzierung des Emissionskapitals durch eine Bürgschaft der Gemeinde Reken abgesichert.

Gleichzeitig soll durch die geplante Fertigstellung der Windenergieanlage bis zum 31. Oktober 2015 die Emittentin in die Lage versetzt werden, bereits im Jahr 2015 erste Umsätze aus der Stromerzeugung zu generieren.

Geschäftsaussichten

Das Marktsegment der Stromerzeugung und Stromvermarktung durch Windenergieanlagen ist seit Jahren von einem starken Wachstum gekennzeichnet. Als Folge des beschlossenen Ausstiegs aus der Atomenergie haben die klassischen Energieerzeuger das Geschäftsfeld der Windenergie auch für sich entdeckt und verfolgen ehrgeizige Ausbauziele im Be-

reich der Windenergie. Ab dem Jahr 2017 wird es für neue Bürgerwindprojekte zunehmend schwerer, sich bei den dann notwendigen Ausschreibungen gegen die großen klassischen Stromerzeuger zu behaupten. Die Emittentin ist davon jedoch nicht betroffen, da die Inbetriebnahme der Windenergieanlage noch für den Oktober 2015 geplant ist. Das Geschäftsfeld der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist stark abhängig von der erzielbaren Vergütung. Diese wird durch das EEG geregelt und die Emittentin hat für den Prognosezeitraum Anspruch auf die Vergütung nach dem EEG zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Jahr 2015. Die Prognose unterstellt, dass die zum Zeitpunkt der Investition geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben, insbesondere dass nicht die Auszahlungen sondern die anteilig zuzurechnenden Einkünfte steuerlich relevant sind. Ferner ist das Geschäftsfeld des Betriebs einer Windenergieanlage und der Vermarktung des Windstroms abhängig vom Fortbestand der aktuellen gesetzlichen Regelungen bzw. davon, dass zukünftig keine den Geschäftsbetrieb einschränkenden Änderungen eintreten.

Ertragslage (Tabelle Komprimierte Finanz- und Ertragslage PROGNOSE)

Durch den Betrieb der Windenergieanlage erzielt die Emittentin Einnahmen aus der Stromproduktion. Die Summe der Einnahmen (Tabelle unter 1.) der Emittentin setzen sich aus der Einspeisevergütung für den erzeugten Strom und Zinseinnahmen zusammen. Davon abzuziehen sind die für den Betrieb der Windkraftanlage notwendigen Betriebskosten für Wartung, Instandhaltung, Pachten, Versicherungen etc. und Zinsen für die Fremdfinanzierung (Tabelle unter 2.). Die Emittentin erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb und hat deswegen neben den Betriebskosten noch Gewerbesteuer zu zahlen (Tabelle unter 3.). Da die Emittentin prognosegemäß Darlehen zur teilweisen Finanzierung der Gesamtinvestitionssumme aufnimmt, sind vorrangig vor der Ausschüttung an die Anleger Tilgungen auf das Fremdkapital zu leisten (Tabelle unter 8.). Die verbindlich zugesagten Darlehen haben zur Bedingung, dass Ausschüttungen an die Anleger erst nach der Einbehaltung einer ausreichenden Liquiditätsreserve zur Bedienung des zukünftigen Kapitaldienstes erfolgen dürfen.

Für den Rückbau der Anlage nach Laufzeiten-ende ist ebenfalls eine Liquiditätsreserve einzuhalten. Die erst nach Abzug aller vorgenannten Abflüsse und Reserven ermittelte Liquidität kann für die prognostizierten Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage (11. *Liquiditätsausschüttungen an Anleger*) verwendet werden. Veränderungen der Ausgaben und Einnahmen gegenüber der Prognose sowohl der Höhe als auch dem Zeitpunkt nach erhöhen oder vermindern das Jahresergebnis mit der Folge, dass sich die Ergebniszurückweisung bei den Anlegern ändert. Dies gilt sowohl für die jährliche als auch für die kumulierte Betrachtung. Den größten Einfluss auf die Ertragslage haben Veränderungen bei den Einnahmen durch die Stromvermarktung. Die wesentlichen Kostenarten sind an die Höhe der Stromeinnahmen bzw. der produzierten kWh gekoppelt. D. h., bei höheren oder geringeren Stromerlösen als prognostiziert, verändern sich die leistungsbezogenen Kosten (bezogen auf Umsatz oder kWh) entsprechend.

Finanzlage (Tabelle Komprimierte Finanz- und Ertragslage PROGNOSE)

Die Finanzlage der Emittentin wird durch die liquiditätswirksamen Veränderungen der Vermögens- und Ertragslage bestimmt. Aus der Finanzlage der Emittentin ergibt sich die auszahlungsfähige Liquidität der Emittentin, die in den jeweiligen Jahren der Laufzeit der Vermögensanlage (siehe Kapitalrückflussrechnung in Kapitel V Ziffer 3) an die Anleger ausgezahlt werden soll. Die Auszahlungen der Emittentin an die Anleger sind im Wesentlichen von dieser jeweils zur Verfügung stehenden auszahlungsfähigen Liquidität abhängig.

Soweit sich die Geschäftsaussichten der Emittentin insoweit verändern, dass sich der kumulierte auszahlungsfähige Liquiditätsüberschuss um 1.458.755 € auf 1.795.000 € verringert (z. B. durch geringere Einnahmen aus der Stromproduktion und/oder höhere Kosten während der Laufzeit) würde sich hieraus für den Anleger eine Rückzahlung der Einlage ergeben, darüber hinaus wären keine weiteren Auszahlungen möglich. Eine weitere Verringerung des Liquiditätsüberschusses um 1.795.000 € hätte für den Anleger den vollständigen Verlust der Einlage zur Folge. Eine Verbesserung der Finanz- und Ertragslage über die in den nachfolgenden Tabellen Prognose hinaus hätte entsprechend höhere Aus-

schüttungen zur Folge (siehe Kapitel V Ziffer 4).

Vermögenslage (Tabelle Komprimierte Vermögenslage PROGNOSE)

Die Vermögenslage ist auf der Aktivseite durch die planmäßig über die Nutzungsdauer von 16 Jahren abzuschreibende Sachanlage und durch das Umlaufvermögen (Bankguthaben) gekennzeichnet. Die Höhe des Bankguthabens ist abhängig von der Höhe der Einnahmen und der Ausgaben sowie dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt. Veränderungen in der Höhe der Einnahmen und Ausgaben sowie dem jeweiligen Zeitpunkt beeinflussen somit die Liquidität und bei einer negativen Entwicklung (Auszahlungen oberhalb der prognostizierten Werte) oder bei verzögerten Einzahlungen hätte dieses Einfluss auf die freie Liquidität und damit auch auf das vorhandene Ausschüttungspotential für die Anleger.

Die Passivseite unterteilt sich in das während des gesamten Prognosezeitraums positive Eigenkapital sowie das Fremdkapital. Das Eigenkapital beinhaltet das feste Kommanditkapital, die kumulierten Verluste bis zu deren Ausgleich durch Gewinngutschriften im Jahr 2018 und das Gesellschafterdarlehenskonto. Letzteres enthält die Gewinngutschriften ab dem Zeitpunkt, wo die kumulierten Verluste ausgeglichen sind abzüglich der Liquiditätsauszahlungen an die Anleger. Die Höhe des Eigenkapitals steht in Abhängigkeit von den tatsächlichen Jahresergebnissen und der Höhe und dem Zeitpunkt der Liquiditätsauszahlungen an die Anleger. Das Fremdkapital beinhaltet die über den Prognosezeitraum aufzubauende Rückbaurückstellung, die prognosegemäß im Jahr 2035 durch Inanspruchnahme der Liquiditätsreserve verbraucht wird. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden prognosegemäß im Jahr 2015 aufgenommen und planmäßig ab dem Jahr 2017 getilgt. Die Tilgungen nebst Zinsen sind vorrangig vor Liquiditätsauszahlungen an die Anleger zu leisten. Geringere Liquiditätszuflüsse oder höhere Liquiditätsabflüsse als geplant würden, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Liquiditätsreserve unter dem zu dem jeweiligen Zeitpunkt prognostizierten Betrag liegen, das Auszahlungspotential an die Anleger beeinflussen. Bei der Darstellung der Szenarien (siehe Kapitel V Ziffer 4) ist dargestellt, dass

bei um 20 % geringeren Stromerlösen als geplant eine vollständige Rückzahlung des eingezahlten Kommanditkapitals nicht mehr gewährleistet ist. Die Darstellung in 5 Prozentpunktschritten umfasst die theoretische Veränderung der prognostizierten Gesamtausschüttung beginnend mit einer Reduzierung des Windertrags um 30 Prozentpunkte bis zu einer Erhöhung des Windertrags um 30 Prozentpunkte.

Die nachfolgend abgebildeten Tabellen (Komprimierte Finanz- und Ertragslage PROGNOSE sowie Komprimierte Vermögenslage PROGNOSE) beinhalten die prognostizierten Einnahmen und Aufwendungen, die prognostizierten Liquiditätszuflüsse und Liquiditätsabflüsse sowie die prognostizierte Vermögenslage der Emittentin.

Für eine detaillierte Darstellung der Wirtschaftlichkeitsprognosen wird auf das *Kapitel V Ziffer 2* verwiesen.

Angaben in Euro

Komprimierte Finanz- und Ertragslage (PROGNOSE)											
Betriebsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1. Summe Einnahmen	0	93.155	554.761	556.046	556.452	556.769	557.070	557.354	557.637	557.919	558.199
2. Summe Aufwendungen	39.717	205.044	487.340	488.731	487.859	487.027	490.097	489.422	488.792	488.211	487.678
3. Gewerbesteuer	0	0	8.218	12.082	12.264	12.418	12.026	12.166	12.292	12.404	12.516
Handelsrechtliches Ergebnis nach GewSt	-39.717	-111.889	59.203	55.233	56.329	57.324	54.947	55.766	56.553	57.304	58.005
4. Überleitung zum Cash Flow	0	70.688	274.171	274.153	274.390	274.675	274.990	275.336	275.712	276.118	276.558
Cash Flow aus operativer Tätigkeit	-39.717	-41.201	333.374	329.386	330.719	331.999	329.937	331.102	332.265	333.423	334.563
5. Mittelverwendung Anlageobjekt	-503.538	-3.632.645	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-503.538	-3.834.582	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6. Zuführung Kommanditkapital	680.000	1.115.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7. Zuführung Bankdarlehen	0	2.679.244	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8. Tilgung Bankdarlehen	0	0	0	-154.283	-155.462	-156.662	-157.888	-159.138	-160.415	-161.715	-163.042
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	680.000	3.794.244	0	-154.283	-155.462	-156.662	-157.888	-159.138	-160.415	-161.715	-163.042
Cash Flow vor Ausschüttungen und Reservebildung	136.745	-81.539	333.374	175.103	175.257	175.337	172.049	171.964	171.850	171.708	171.521
9. Liquiditätsreserve Kapitaldienst	0	-26.792	-76.757	957	957	957	957	957	957	957	957
10. Liquiditätsrücklage Rückbau	0	-3.158	-3.458	-3.779	-4.124	-4.492	-4.886	-5.307	-5.757	-6.238	-6.752
11. Liquiditätsausschüttungen an Anleger	0	0	-125.650	-125.650	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600
Veränderung Liquidität nach Ausschüttung und Veränderung Liquiditätsreserve	136.745	-111.489	127.509	46.630	28.491	28.202	24.520	24.013	23.449	22.826	22.126
Liquiditätsbestand am Jahresanfang	0	136.745	25.256	152.765	199.395	227.886	256.088	280.608	304.621	328.070	350.897
12. Liquiditätsbestand am Jahresende	136.745	25.256	152.765	199.395	227.886	256.088	280.608	304.621	328.070	350.897	373.023

Angaben in Euro

Komprimierte Vermögenslage (PROGNOSE)											
Betriebsjahr (jeweils am 31.12.)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Aktiva											
A. Anlagevermögen	503.538	4.270.337	3.999.204	3.728.072	3.456.939	3.185.807	2.914.674	2.643.542	2.372.409	2.101.277	1.830.144
B. Umlaufvermögen (Bankguthaben)	136.745	55.206	262.930	312.383	344.040	375.777	404.226	432.590	460.839	488.947	516.868
Summe Aktiva	640.283	4.325.543	4.262.134	4.040.455	3.800.980	3.561.584	3.318.900	3.076.132	2.833.249	2.590.224	2.347.013
Passiva											
A. Eigenkapital											
1. Kommanditkapital	680.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000
2. Verlustkonto	-39.717	-151.606	-92.403	-37.170	0	0	0	0	0	0	0
3. Gesellschafterdarlehenskonto	0	-253	-126.323	-252.731	-378.038	-465.263	-554.945	-643.883	-732.108	-819.656	-906.578
Eigenkapital gesamt	640.283	1.643.141	1.576.274	1.505.099	1.416.962	1.329.737	1.240.055	1.151.117	1.062.892	975.344	888.422
B. Rückstellungen	0	3.158	6.616	10.395	14.519	19.011	23.897	29.204	34.961	41.199	47.951
C. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	2.679.244	2.679.244	2.524.961	2.369.499	2.212.837	2.054.949	1.895.811	1.735.396	1.573.681	1.410.639
Summe Passiva	640.283	4.325.543	4.262.134	4.040.455	3.800.980	3.561.584	3.318.900	3.076.132	2.833.249	2.590.224	2.347.013

Angaben in Euro

Komprimierte Finanz- und Ertragslage (PROGNOSE)												Summen
Betriebsjahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
1. Summe Einnahmen	558.377	558.303	558.089	557.897	557.727	557.528	557.724	557.835	557.408	556.766	554.872	11.237.888
2. Summe Aufwendungen	508.623	556.788	550.679	544.447	538.083	543.015	470.237	266.037	265.015	263.805	265.164	9.411.810
3. Gewerbesteuer	11.144	4.382	5.194	6.034	6.888	6.146	16.534	45.682	45.738	45.794	45.696	345.618
Handelsrechtliches Ergebnis nach GewSt	38.610	-2.867	2.216	7.417	12.756	8.367	70.953	246.116	246.656	247.167	244.012	1.480.460
4. Überleitung zum Cash Flow	277.060	277.665	278.346	279.062	279.817	280.626	213.598	11.079	12.106	13.249	-152.984	4.316.415
Cash Flow aus operativer Tätigkeit	315.670	274.798	280.561	286.479	292.573	288.993	284.551	257.194	258.762	260.416	91.028	5.796.875
5. Mittelverwendung Anlageobjekt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.136.183
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.338.120
6. Zuführung Kommanditkapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.795.000
7. Zuführung Bankdarlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.679.244
8. Tilgung Bankdarlehen	-164.395	-153.694	-157.226	-160.975	-164.950	-169.169	-77.956	-82.704	-87.740	-93.084	-98.746	-2.679.244
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-164.395	-153.694	-157.226	-160.975	-164.950	-169.169	-77.956	-82.704	-87.740	-93.084	-98.746	1.795.000
Cash Flow vor Ausschüttungen und Reservebildung	151.275	121.104	123.335	125.504	127.623	119.824	206.595	174.490	171.022	167.332	-7.718	3.253.755
9. Liquiditätsreserve Kapitaldienst	-17.194	2.871	2.871	2.871	2.871	49.997	0	0	0	5	51.605	0
10. Liquiditätsrücklage Rückbau	-7.301	-7.886	-8.510	-9.176	-9.887	-10.643	-11.450	-12.309	-13.224	-14.198	152.536	0
11. Liquiditätsausschüttungen an Anleger	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600	-215.400	-215.400	-251.300	-287.200	-3.231.000
Veränderung Liquidität nach Ausschüttung und Veränderung Liquiditätsreserve	-16.820	-27.512	-25.905	-24.402	-22.993	15.577	51.545	-53.219	-57.602	-98.161	-90.778	22.755
Liquiditätsbestand am Jahresanfang	373.023	356.203	328.692	302.787	278.385	255.392	270.970	322.515	269.296	211.694	113.533	
12. Liquiditätsbestand am Jahresende	356.203	328.692	302.787	278.385	255.392	270.970	322.515	269.296	211.694	113.533	22.755	

Angaben in Euro

Komprimierte Vermögenslage (PROGNOSE)											
Betriebsjahr (jeweils am 31.12.)	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Aktiva											
A. Anlagevermögen	1.559.012	1.287.879	1.016.747	745.614	474.482	203.349	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen (Bankguthaben)	524.543	502.047	481.782	463.686	447.709	423.934	486.929	446.019	401.641	317.673	22.755
Summe Aktiva	2.083.555	1.789.926	1.498.529	1.209.300	922.191	627.283	486.929	446.019	401.641	317.673	22.755
Passiva											
A. Eigenkapital											
1. Kommanditkapital	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000
2. Verlustkonto	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Gesellschafterdarlehenskonto	-1.012.941	-1.160.762	-1.303.443	-1.440.874	-1.572.919	-1.709.302	-1.783.150	-1.753.665	-1.723.527	-1.728.608	-1.772.245
Eigenkapital gesamt	782.059	634.238	491.557	354.126	222.081	85.698	11.850	41.335	71.473	66.392	22.755
B. Rückstellungen	55.252	63.138	71.648	80.825	90.711	101.355	112.805	125.114	138.338	152.536	0
C. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.246.244	1.092.550	935.324	774.349	609.399	440.230	362.274	279.570	191.830	98.746	0
Summe Passiva	2.083.555	1.789.926	1.498.529	1.209.300	922.191	627.283	486.929	446.019	401.641	317.673	22.755

II. WESENTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

1. Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung als Kommanditist an der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Emittentin“ genannt), welche mit Risiken verbunden ist.

Das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft hängt von einer Vielzahl technischer, wirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher, politischer und anderer Rahmenbedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Wenn diese Rahmenbedingungen und Umwelteinflüsse zukünftig von den bei Prospektaufstellung zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen abweichen, kann dies die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage und damit die Wertentwicklung der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen und dazu führen, dass die prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin nur teilweise beziehungsweise überhaupt nicht erreicht wird. Es besteht weder eine gesetzliche noch eine anderweitige Einlagensicherung und es wird keine Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen des Anlegers übernommen.

Die hier angebotene Beteiligung ist langfristig auf ca. 20 Jahre angelegt. Für Anleger, die eine kurz- oder mittelfristige oder sichere, festverzinsliche Kapitalanlage mit festen Rückzahlungszeitpunkten und der Möglichkeit des jederzeitigen Verkaufs suchen, ist diese Beteiligung daher nicht geeignet. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte die Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte daher nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen. Dieses Beteiligungsangebot eignet sich somit nur für Anleger, die bereit sind, sich den mit einer unternehmerischen Beteiligung verbundenen Risiken auszusetzen

und einen bei negativer Entwicklung der Vermögensanlage entstehenden Verlust hinnehmen können.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Anbieterin bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind sowie die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Anbieterin beeinträchtigen können, die prognostizierten Ergebnisse und damit das prognostizierte Ausschüttungspotential zu erwirtschaften. Dabei wird auf den Kenntnisstand der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgestellt. Eventuelle zusätzliche Risiken, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können, sind von der Risikobeschreibung der Anbieterin nicht umfasst. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse prüfen.

Der Eintritt einzelner Risiken in besonders starker Ausprägung oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Ergebnisse der Emittentin haben, mit der Folge, dass sie nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die in Aussicht gestellten Ergebnisse und Liquiditätsüberschüsse zu erwirtschaften.

Der Anleger sollte vor seiner Anlageentscheidung die nachfolgende Risikobelehrung vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt insgesamt sehr sorgfältig lesen. Soweit der Anleger nicht über das erforderliche wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Wissen verfügt, sollte er fachkundige Beratung von dritter Seite einholen, z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

2. Maximalrisiko

Bei einer Abweichung von den in diesem Prospekt zugrunde gelegten Annahmen können Ausschüttungen vollständig ausbleiben und es kann ein Totalverlust der Einlage eintreten. Wenn der Anleger seine Vermögensanlage fremdfinanziert hat, muss er die Verpflichtungen aus der Finanzierung unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage begleichen. Dies kann über den Totalverlust der Einlage hinaus zur Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen. Auch ein Wiederaufleben der Haftung des Anlegers oder erhöhte Steuerlasten können zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen.

Das Maximalrisiko für den Anleger ist deswegen der Totalverlust seiner Einlage und der Gewinnansprüche sowie die Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz.

Nach dem IDW Standard S 4 werden die Risiken infolgende Risikokategorien eingeteilt:

Prognosegefährdende Risiken

Anlagegefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken

Es ist zu beachten, dass die im Folgenden dargestellten Risiken nicht zwangsläufig einzeln auftreten, sondern sie können vielmehr auch in Kombination eintreten und damit die negative Auswirkung verstärken. Die für die nachfolgende Risikodarstellung gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage der Anbieterin über die Wahrscheinlichkeit des Eintretens und das Ausmaß der beschriebenen Risiken dar.

3. Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Zunächst werden die **prognose- und anlagegefährdenden Risiken** für die wirtschaftliche Entwicklung der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG dargestellt.

Bei den **prognosegefährdenden Risiken** handelt es sich um solche Risiken, die im Falle des Eintritts bei der Emittentin zu schwächeren Geschäftsergebnissen als im Verkaufsprospekt prognostiziert führen können.

Diese negativen Abweichungen von den prognostizierten Geschäftsergebnissen können zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an den Anleger bzw. zu einem anderen zeitlichen Auszahlungsverlauf als prognostiziert führen.

Bei den **anlagegefährdenden Risiken** handelt es sich um Risiken, die entweder das Anlageobjekt und/oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen können.

Strukturelle Risiken und Risiken während der Bauphase sowie der laufenden Geschäftstätigkeit

Genehmigungsrisiken in der Bauphase

Behördliche Entscheidungen oder Rechtsbehelfe Dritter könnten dazu führen, dass die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Genehmigung) für die Windenergieanlage vorübergehend nicht vollziehbar und/oder aufgehoben wird. Die Errichtung der Windenergieanlage könnte sich aus diesem Grund oder aus anderen, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen verzögern oder unmöglich werden. Wird der Betrieb der Emittentin für den Fall der Verzögerung weitergeführt, könnte die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigt werden. Dies könnte die Höhe der prognostizierten Auszahlungen an die Anleger vermindern. Für den Fall, dass die Realisierung des Projekts unmöglich wird, besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können. Beschließen die Anleger in einem solchen Fall die Auflösung der Gesellschaft, besteht das Risiko, dass das eingezahlte Kommanditkapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückerstattet werden kann. Dadurch könnte für den Anleger ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der mangelnden vertraglichen Absicherung der Grundstücksnutzung

Am vorgesehenen Standort für die Windenergieanlage nebst Infrastruktur wird kein Eigentum an den dafür genutzten Grundstücken erworben. Um Grundstücke als Standorte für die Windenergieanlage nutzen zu können, wurden mit den jeweiligen Eigentümern Pacht-

und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit vereinbart. Es besteht das Risiko, dass eine juristische Anfechtung solcher Verträge zu Verzögerungen bei der Realisierung und Finanzierung der Windenergieanlage führt und die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Nachbargrundstücke veräußert werden und neue Grundstückseigentümer im Falle fehlender oder nicht ausreichender grundbuchrechtlicher Absicherung der Leitungsrechte berechtigt sind, die Entfernung der Leitungen aus ihrem Grundstück zu fordern. Hierdurch besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlage vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein kann und zusätzliche Kosten für eine Neuverlegung der Leitungen auf anderen Grundstücken entstehen. Hierdurch würde die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaften. Dieses könnte zu geringeren Auszahlungen an die Anleger und darüber hinaus zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage führen.

Risiken aus Rechtsstreitigkeiten

Bei Rechtsstreitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Verträge kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden, die unvorhergesehene Kosten verursacht, sich über längere Zeit hinziehen kann und das Risiko des Unterliegens beinhaltet. Selbst im Falle eines Obsiegens der Emittentin im Rechtsstreit könnte der in Anspruch zu nehmende Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, sodass die gerichtlich festgestellten Ansprüche nicht durchgesetzt werden könnten. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Geschäftsergebnisse der Beteiligungsgesellschaft führen. Das könnte die Ergebnis- und Liquiditätssituation der Emittentin negativ beeinflussen und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Standortrisiken

Der ausgewählte Standort für die Errichtung einer Windenergieanlage muss den Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlage genügen. Es besteht das Risiko, dass ein Standort ausgewählt wurde, der nicht über ausreichende Windverhältnisse verfügt oder dessen Eignung für die Errichtung einer Windenergieanlage nicht ge-

ben ist oder sich im Laufe der Zeit aus heute nicht vorhersehbaren Gründen verändert. Dies könnte zu geringeren Geschäftsergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen und darüber hinaus einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage zur Folge haben.

Risiko der Investitionskostenüberschreitung

Die Kosten für die Errichtung der Windenergieanlage beruhen ebenso wie der Großteil der Vorlaufkosten auf Verträgen mit Festpreisvereinbarungen. Wenn Zusatzleistungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in der Bauphase oder im Rahmen der Endabnahme erforderlich sind, die über den im Werkliefervertrag und im Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin getragen werden müssen. Insoweit, als die im Investitionsplan aufgeführten Kostenpositionen nicht vertraglich abgesichert sind sondern auf Kosten-schätzungen beruhen, besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten die geschätzten Kosten übersteigen. Ferner besteht das Risiko, dass weitere Kosten entstehen, die nicht in der Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplannung vorgesehen sind. Durch höhere Investitionskosten als geplant kann sich die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlage verschlechtern. Dadurch könnten sich prognostizierte Auszahlungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Risiko der Verzögerung bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage

Nach derzeitigem Planungsstand ist die Inbetriebnahme der Windenergieanlage bis zum 31. Oktober 2015 vorgesehen. Die bauliche Fertigstellung der Windenergieanlage ist auch abhängig von den Witterungsbedingungen. Bei lang anhaltenden schlechten Witterungsbedingungen kann sich die Fertigstellung verzögern, sodass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der Anlage kommen kann. Ferner besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Netzanbindung verzögert oder andere beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nichtvorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen. Gleiches gilt für den Fall, dass Komponenten für die Errichtung der Windenergieanlage nicht terminge-

recht verfügbar sind oder Bauleitungs-/Planungsfehler zu zeitlichen Verzögerungen führen. Die Windenergieanlage ist zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt verfügbar. Verzögert sich deshalb die Abnahme, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen führen, insbesondere da die Verfügbarkeitsgarantie aus dem mit dem Anlagenhersteller abzuschließenden Wartungsvertrag erst mit Abnahme der Anlage greift. Eine verspätete und damit nach 2015 in Betrieb genommene Windenergieanlage birgt das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Sollte die Inbetriebnahme erst im Jahr 2016 erfolgen, würde sich der Vergütungssatz je eingespeister Kilowattstunde (kWh) von 8,90 Cent/kWh (Inbetriebnahme 2015) je nach erreichtem Anlagenzubau in dem 12-monatigen Bezugszeitraum nach § 29 Abs. 6 EEG 2014 um maximal 1,2 % gegenüber dem Vergütungssatz im jeweiligen Vorquartal verringern. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage erst im Jahr 2016 hätte für die gesamte Projektlaufzeit geringere Einspeisevergütungen je kWh zur Folge. Der Eintritt eines oder mehrerer der hier beschriebenen Risiken könnte zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Betriebskostenrisiko

Der Betrieb der Windenergieanlage ist mit Kosten für den laufenden Betrieb, insbesondere für Wartung, Reparatur, Pacht, kaufmännische und technische Betriebsführung, Versicherungen, Dotierung der Rückbaurücklage und sonstigen Kosten verbunden. Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehenen Ereignissen, höheren inflationären Entwicklungen als prognostiziert oder sonstigen Kostensteigerungen.

Die Emittentin hat mit dem Anlagenhersteller NORDEX einen langfristigen Vollwartungsvertrag abgeschlossen. Dieser sog. „Premium-Wartungsvertrag“, bezieht sich auf die Wartung, Instandhaltung und Reparatur sowie die Gewährleistung bestimmter Verfügbarkeitsgrade. Die Laufzeit des Vertrages beträgt

mindestens 15 Jahre ab Abnahme der Windenergieanlage und höchstens 20 Jahre. Der Anlagenhersteller NORDEX wird der Emittentin spätestens sechs Monate vor Ende des zehnten Vertragsjahres ein Angebot über die Konditionen für eine Vertragsverlängerung um weitere maximal zehn Jahre anbieten, die ab Ende des zehnten Vertragsjahres gilt. Es besteht daher das Risiko, dass die dann geltenden Entgelte höher sind als derzeit prognostiziert. Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem von der Emittentin mit dem Anlagenhersteller abgeschlossenen Wartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen. Ferner ist der Ersatz des Ausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Anlage von Bedingungen abhängig und jährlich auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil Bedingungen nicht erfüllt sind oder der Höchstbetrag für den Ersatz eines Einnahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird. Der Vertrag enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass für die Jahre nach Ablauf der 15-jährigen Grundlaufzeit ein Folgevertrag nur zu höheren als den in der Prognoserechnung kalkulierten Kosten abgeschlossen werden kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann.

Für die technische und kaufmännische Betriebsführung wird die Beteiligungsgesellschaft mit der BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH einen Vertrag abschließen, wobei die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG selbst verbleiben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beteiligungsgesellschaft nach Vertragsende keinen Dienstleister oder nur einen Dienstleister zu deutlich schlechteren Konditionen für die Dienstleistungen gewinnen kann. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einer der weiteren Vertragspartner vollständig ausfällt und ein möglicher Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft

werden kann. Sollte sich eines oder sollten sich mehrere der in diesem Abschnitt genannten Risiken realisieren, könnte dieses die Ergebnisse der Emittentin verringern. Dieses könnte verringerte Auszahlungen an die Anleger zur Folge haben und darüber hinaus zu einem Teil- bzw. Totalverlust der Einlage führen.

Risiko eingeschränkter Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantiesprüchen

Es besteht das Risiko, dass Mängel an der zu errichtenden Windenergieanlage nebst Fundament und sonstiger Infrastruktur erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfristen erkannt werden. Für den Fall bereits abgelaufener Gewährleistungsfristen könnte dieses bedeuten, dass der Emittentin keine Gewährleistungsansprüche mehr zustehen. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Weiterhin besteht das Risiko, dass gewährleistungspflichtige Unternehmen während des Gewährleistungszeitraums insolvent werden und ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Zudem besteht das Risiko von verdeckten Mängeln, für die keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können. Dieser Umstand kann zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin führen. Der Eintritt eines oder mehrerer der in diesem Abschnitt genannten Risiken kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen und darüber hinaus einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage zur Folge haben.

Risiko von behördlichen Anordnungen während der Betriebsphase

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der Windenergieanlage nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen beschließen (z. B. wegen des Schutzes bedrohter Tierarten, wegen Schall und Schattenwurf oder wegen heute noch nicht erkennbarer Umweltrisiken). Gleiches gilt für Einsprüche von Dritter Seite gegen erteilte Genehmigungen. Dieses kann zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen der Anlage und damit zu entsprechenden Einnahmeverlusten bei der Emittentin führen.

Dadurch können sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern und darüber hinaus kann ein teilweiser oder vollständiger Verlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei der Windenergieanlage und der Infrastruktur können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere besteht das Risiko, dass die für die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlage entscheidenden Parameter (technische Verfügbarkeit, Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Anlage) nicht wie prognostiziert erreicht werden. Sollte die Leistungskennlinie und/oder die prognostizierte technische Verfügbarkeit langfristig unterschritten werden und sollten die hierdurch bedingten Einnahmeherausfälle und Kosten nicht durch Gewährleistungsansprüche, den Vollwartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, könnten die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dieses könnte zu einer Verminderung der Auszahlungen an die Anleger und darüber hinaus zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Risiken der Lebensdauer der Windenergieanlage und wichtiger Einzelkomponenten

Nach Angaben des Anlagenherstellers NORDEX beträgt die voraussichtliche Nutzungsdauer einer Windenergieanlage des Typs NORDEX N117 mindestens zwanzig Jahre, sodass die Emittentin in ihrer Kalkulation ebenfalls von einer zwanzigjährigen Nutzungsdauer ausgeht. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlage oder wichtige Einzelkomponenten einem höheren als erwarteten Verschleiß unterliegen und sich dadurch deren Lebensdauer oder die Leistung der Windenergieanlage reduziert oder das höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden. Insofern und insoweit diese Risiken nicht durch den Vollwartungsvertrag, durch Gewährleistungs- oder Garantiesprüche oder durch Versicherungen gedeckt sind, können die Betriebsergebnisse der Emittentin durch höhere Kosten und geringere Einnahmen als prognostiziert negativ beeinflussen werden. Dieses könnte geringere Auszahlungen an die Anleger und darüber hinaus einen

Teil- oder Totalverlust der Einlage zur Folge haben.

Risiko eines niedrigeren Energieertrags

Die in der Prognoserechnung der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG erwartete Stromerzeugung und die Einspeiseleistung in das öffentliche Stromnetz basiert auf der Grundlage von zwei Windetragsgutachten. Diese Windetragsgutachten geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Abweichungen der tatsächlichen Einspeiseleistung von der prognostizierten Einspeiseleistung (jeweils in kWh) können zu geringeren Erlösen führen. Abweichungen des jährlichen Windaufkommens gegenüber dem in den Gutachten verwendeten langjährigen Mittel sind aufgrund der wechselnden Windverhältnisse nicht ungewöhnlich. Auch mehrmals aufeinanderfolgende Schwachwindjahre mit einem unterdurchschnittlichen Windaufkommen sind nicht ungewöhnlich. Eine zweifelsfreie Prognose der Wetterentwicklung und damit auch des Windaufkommens ist nicht möglich. Darüber hinaus können heute noch nicht vorhersehbare langfristige klimatische Veränderungen ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen am Standort von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein. Insbesondere beruhen die Gutachten auf der berechneten Leistungskennlinie der Windenergieanlage, die von den Gutachtern nicht überprüft wurde und fehlerhaft sein kann. Es besteht das Risiko, dass sich die von den Gutachtern berücksichtigten Abschläge als nicht ausreichend erweisen. Auch können eine Leistungsver schlechterung der Windenergieanlage oder des Stromwandlers sowie Störungen im technischen Betrieb Ursache für einen geringeren Energieertrag der Anlage sein. Zudem können Abschattungsverluste durch die Kombination mehrerer bereits bestehender oder zukünftig errichteter Windenergieanlagen entstehen, da diese sich gegenseitig durch Windschatten und Turbulenzen beeinflussen können. Ferner kann das Windaufkommen durch nachträgliche Eingriffe in das Landschaftsbild der näheren Umgebung, z. B. durch Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen verringert werden. Soll-

te sich eines oder sollten sich mehrere der in diesem Abschnitt genannten Risiken realisieren, könnte dieses die Ergebnisse der Emittentin verringern. Dieses könnte verringerte Auszahlungen an die Anleger zur Folge haben und darüber hinaus zu einem Teil- bzw. Totalverlust der Einlage führen.

Risiken der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen

Die zuständigen Energieversorgungsunternehmen sind dazu verpflichtet, den Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen. Zur Vermeidung von Netzengpässen und zur Vermeidung von Überlastungen in Leitungen und Transformatoren im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes sind die Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseleistung der an ihr Netz angeschlossenen EEG-Anlagen kurzfristig abzuregeln, sodass nicht der gesamte von der Windenergieanlage erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist und vergütet wird. Der von der Abregelung betroffene Anlagenbetreiber erhält für die abgeregelte Leistung eine Entschädigung in Höhe von 95 % der entgangenen Erlöse. Die vom Anlagenbetreiber als Eigenanteil zu tragende Erlösminderung ist insgesamt begrenzt auf 1 % der Jahresleistung. Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht oder nicht vollständig ersetzt werden. Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert. Sollte sich eines oder sollten sich mehrere der in diesem Abschnitt genannten Risiken realisieren, könnte dieses die Ergebnisse der Emittentin verringern. Dieses könnte verringerte Auszahlungen an die Anleger zur Folge haben und darüber hinaus zu einem Teil- bzw. Totalverlust der Einlage führen.

Risiken aus Verzögerungen bei der Stromabrechnung durch den Direktvermarkter (EEG-Bedingungen ab 01. August 2014)

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Marktpremie (durch den Netzbetreiber) und des Marktwertes (durch den Direktvermarkter) zu zeitlichen Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Dadurch könnten sich die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger reduzieren oder zeitlich verzögern.

Einspeisevergütung und staatliche Regelungen

Die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft wird wesentlich durch das novellierte EEG in der ab dem 01. August 2014 geltenden Fassung beeinflusst. Die kalkulierten Erlöse basieren auf den in diesem Gesetz genannten Werten für die Förderung von Windenergieanlagen an Land. Zu einer Reduzierung der kalkulierten Vergütungssätze könnte es kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt, zum Beispiel die Vorgaben zur Fernsteuerbarkeit oder zum Anlagenregister. Außerdem kann es gemäß § 25 Abs. 2 EEG 2014 zu einer Verringerung der Förderung bei Pflichtverstößen gegen das EEG kommen.

Es kann zukünftig nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG — auch mit Wirkung für bereits in Betrieb befindliche Anlagen — nachträglich ändert und insbesondere die garantierte Einspeiseförderung absenkt oder abschafft oder Betreibern von Windkraftanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Der Eintritt eines oder mehrerer der hier genannten Risiken könnte die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teil- bzw. Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken für die Zeitdauer der erhöhten Anfangsvergütung

Es ist ferner nicht auszuschließen, dass der prognostizierte erhöhte Anfangswert nach dem EEG in Höhe von 8,9 Cent/kWh nicht über die volle Dauer von 20 Jahren zuzüglich dem Jahr der Inbetriebnahme geleistet wird. Dies wäre dann der Fall, wenn die Windener-

gieanlage in den ersten fünf Betriebsjahren im Verhältnis zum sog. Referenzertrag einen höheren Ertrag liefert als kalkuliert. In diesem Fall ist es möglich, dass sich die Vergütung nach dem EEG wegen der höheren Stromerträge in den ersten fünf Betriebsjahren bereits vor Ablauf von 20 Betriebsjahren auf den sog. Grundwert (bei Inbetriebnahme im Jahr 2015 und 2016: 4,95 Cent/kWh) reduziert. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Kosten der Direktvermarktung

Nach dem EEG in der ab dem 01. August 2014 geltenden Fassung hat die Emittentin die Kosten der Direktvermarktung des mit ihrer Windenergieanlage erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz von Vertragspartnern

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage nebst der erforderlichen Infrastruktur eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein. Es besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit insolvent wird oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies könnte zu zeitlichen Verzögerungen und zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht mehr erfüllt werden. Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen. Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen

Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht eintreten müssen. Dies kann für die Emittentin zu unvorhergesehenen Mehrkosten führen. Ferner können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Verträge durch den Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Auszahlungen an die Anleger vermindern und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten. Im Falle der Insolvenz des Direktvermarkters bekäme die Emittentin maximal 80 % des Marktwertes erstattet. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Insolvenz dieser Vertragspartner könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Auszahlungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Es ist vorgesehen, dass die Emittentin die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage nebst Infrastruktur üblichen Versicherungen abschließen wird. Die Versicherungen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen, ein Angebot liegt der Emittentin bereits vor. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt (z. B. Vandalismus oder Naturgewalten). Ferner ist nicht auszuschließen, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder für den Schadensfall eine marktübliche Selbstbeteiligung der Emittentin zu erfolgen hat. Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit über das in der Prognoserechnung kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als bei

Prospektaufstellung kalkuliert. Der Eintritt eines oder mehrerer der hier beschriebenen Risiken könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte darüber hinaus ein Teil- oder Totalverlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Höhere Gewalt

Es besteht das Risiko, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegsähnliche Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlage sowie deren Infrastruktur betreffen. Hierdurch könnte deren Betrieb stark beeinträchtigt werden und gegebenenfalls auch zum Erliegen kommen. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen und es könnte ein Teil- oder Totalverlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Rückbaurisiken der Windenergieanlage und der Infrastruktur

Nach Beendigung der Nutzung der Windenergieanlage besteht für die Emittentin die Verpflichtung zum Rückbau der Windenergieanlage und der Trasse. Sollten die tatsächlichen Rückbaukosten höher als prognostiziert ausfallen und die vorgehaltene Liquiditätsrücklage für den Anlagenrückbau übersteigen, könnte das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch könnten sich die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter

Die Angaben und Prognosen in diesem Verkaufsprospekt beruhen zum Teil auf Angaben Dritter (z. B. Anlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Die Anbieterin ist nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Angaben richtig, vollständig und nicht irreführend sind. Zu berücksichtigen ist ferner, dass es sich bei diesen Angaben zum Teil um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen handeln kann, sodass die zukünftige Entwicklung deshalb von diesen Angaben abweichen kann. Die Betriebsergebnisse der Emittentin könnten hierdurch negativ beeinflusst werden. Dadurch könnten sich die prognostizierten

Auszahlungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teil- bzw. Totalverlust der Einlage eintreten.

Volkswirtschaftliche Risiken

Die Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energien ist fortwährenden und dynamischen Änderungen unterworfen. Es ist nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der Erneuerbare-Energien-Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber dem von der Emittentin verwandten System und/oder hierfür verwandten Komponenten negativen Einfluss auf bestehende oder vorbereitete Verträge der Emittentin haben könnten.

Teilweise sind Betriebskosten der Emittentin mit einer jährlichen Preissteigerungsrate kalkuliert worden. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Preissteigerung in den Betriebsjahren der Windenergieanlage stärker ansteigt als prognostiziert.

Die Emittentin legt die freie Liquidität prognosegemäß verzinslich an. Es besteht das Risiko, dass sich aufgrund der nicht vorhersehbaren Geld- und Kapitalmarktentwicklung die Zinserträge für den Liquiditätsbestand und die Rückbaurücklage schlechter darstellen als prognostiziert.

Bei Eintritt der genannten volkswirtschaftlichen Risiken könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch könnten sich die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Prognoserisiken

Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Prognosen basieren auf derzeit geltendem Recht, Annahmen der Emittentin sowie Aussagen und Einschätzungen Dritter (z. B. Windgutachten). Es besteht das Risiko, dass sich die den Prognosen zugrunde liegenden Annahmen als unzutreffend herausstellen, basierend auf Irrtümern, Einschätzungen und Wertungen oder durch im Zeitablauf veränderte Rahmenbedingungen. Dies kann sich auf die Ergebnisse der Emittentin negativ auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Fremdfinanzierungsrisiko

Die Investitionskosten der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG werden zu einem großen Teil über Bankdarlehen fremdfinanziert. Die Darlehensverträge zur langfristigen Fremdkapitalfinanzierung wurden noch nicht vertraglich abgesichert, sodass die tatsächlichen Darlehenskonditionen von den für die Kalkulation berücksichtigten Darlehenskonditionen, die dem Finanzierungsangebot eines Bankenkonsortiums entsprechen, abweichen können. Die tatsächlichen Zinsen können u. a. durch Zinssteigerungen somit höher als kalkuliert sein. Auch können die finanzierenden Banken eine höhere Eigenkapitalquote verlangen, eine andere Laufzeit und Tilgungsstruktur vorschreiben oder höhere Bearbeitungsgebühren verlangen. Voraussichtlich werden die noch zu vereinbarenden endgültigen Zinssätze nicht über die gesamte Darlehenslaufzeit festgeschrieben, sodass nach Ablauf der Zinsfestschreibung höhere Zinsen als kalkuliert anfallen können. Auch besteht das Risiko, dass allgemeine Verwerfungen auf den Kapitalmärkten zu schlechteren Finanzierungsbedingungen im Laufe der Finanzierungsphase führen. Es besteht ferner das Risiko, dass Auszahlungsbedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, was zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen kann. Die Windenergieanlage wird an die Darlehensgeber zur Sicherheit übereignet. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlage nicht vollständig bedient werden können und die Bank diese Sicherheit oder andere Sicherheiten verwerten will. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften könnte. Jedes dieser Risiken kann allein oder zusammen mit anderen Risiken die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Eigenkapitalplatzierungsrisiko

Das Vorhaben der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 1.100.000 € vollständig eingeworben wird. Wenn das vorgesehene Kommanditkapital nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum prognostizierten Zeitpunkt eingeworben wer-

den kann oder mehrere Anleger wirksam von ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht (§ 355 BGB) Gebrauch machen, könnte es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder es könnte eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Dies könnte sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger und darüber hinaus zu einem Teilverlust der Einlage führen. Für den Fall, dass der Emittentin keine Zwischenfinanzierungsmöglichkeit zur Verfügung steht und das angestrebte Eigenkapital dauerhaft nicht eingeworben wird und auch keine anderweitige Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln möglich ist, besteht das Risiko, dass die Emittentin liquidiert bzw. rückabgewickelt werden muss. Aufgrund bereits angefallener Kosten kann eine Rückabwicklung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Kommanditkapitals führen. Es besteht keine Garantie oder eine sonstige Verpflichtung der Emittentin im Falle der Rückabwicklung, das Kommanditkapital in voller Höhe an die Anleger zurückzuzahlen.

Liquiditätsrisiko

Das Erreichen der Geschäftsziele sowie die Angaben zu den Auszahlungen an die Anleger haben die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität zur Voraussetzung. Die Liquidität der Emittentin hängt entscheidend davon ab, ob die Investition in die Windenergieanlage prognosegemäß durchgeführt wird und die Emittentin aus dem Betrieb der Windenergieanlage ausreichende Rückflüsse erzielt, um neben den Auszahlungen zur Bedienung der Betriebskosten, der Gewerbesteuer und des Kapitaldienstes gegenüber den Banken auch die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger einschließlich Rückzahlung der Einlage bedienen zu können. Die Investition in die Errichtung sowie der anschließende Betrieb der Windenergieanlage beinhaltet erhebliche Risiken, welche in diesem Kapitel unter *Ziffer 3* dargestellt sind. Insbesondere könnten mehrere aufeinanderfolgende Schwachwindjahre zu Einnahmeausfällen führen. Der Eintritt eines oder mehrerer der beschriebenen Risiken könnte bei der Emittentin zu geringeren Ergebnissen führen, sodass die Liquiditätszuflüsse und die verbleibende Liquidität hinter den prognostizierten Werten zurück bleiben. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die An-

leger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen. Sollte die Gesellschaft ihren vertraglichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber den Banken nicht nachkommen können, sind die finanzierenden Banken berechtigt die Sicherheiten, z. B. durch eine Zwangsversteigerung zu verwerten. In diesen Fällen können sich die Auszahlungen an die Anleger verringern und es könnte daraufhin zur Insolvenz der Emittentin kommen und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Sonstige Risiken

Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Der Anleger kann seine Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch 16 Jahre nach Inbetriebnahme der zuerst errichteten Windenergieanlage ordentlich kündigen. Ein Rückgaberecht an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann, um eventuelle Verbindlichkeiten zu tilgen. Ferner besteht das Risiko, dass im Zeitpunkt der Kündigung die Emittentin nicht über die benötigte Liquidität verfügt, sodass sich die Rückzahlung der Einlage an den Anleger zeitlich verzögert bzw. ganz ausfällt.

Handelbarkeit

Sofern der Anleger seinen Anteil oder Teile seines Anteils an einen Dritten übertragen will, die keine Angehörige sind (also weder Ehegatte, Kinder, Geschwister, Nichten, Neffen, Lebensgefährten), bedarf er hierzu der Zustimmung der übrigen Gesellschafter, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann. Ferner ist der Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Darüber hinaus gibt es derzeit keinen organisierten Markt, an dem Kommanditbeteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft gehandelt werden. Eine Veräußerung der Beteiligung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Beteiligungsgesellschaft möglich. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d. h.

für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet. Ferner besteht das Risiko, dass eine Veräußerung nur mit erheblichen Verzögerungen möglich ist und der erzielbare Veräußerungspreis nicht den Erwartungen des Veräußerers entspricht. Überdies könnten Übertragungen steuerliche und/oder haftungsrechtliche Auswirkungen zur Folge haben. Es besteht daher das Risiko, dass der erzielte Veräußerungspreis nicht ausreicht, um vorgenommene Fremdfinanzierungen zu tilgen oder eventuelle Steuerzahlungen zu leisten. Falls kein Käufer gefunden wird, besteht das Risiko, dass der Anleger erst nach Ausübung des Kündigungsrechts aus der Beteiligungsgesellschaft ausscheiden kann, sodass sein Kapital langfristig gebunden ist und der Anleger dieses nicht zur Tilgung von Verbindlichkeiten nutzen kann. Weiterhin besteht das Risiko, dass im Falle der Kündigung einer Vielzahl von Kommanditisten die Vermögenslage der Emittentin beeinträchtigt wird. Hierdurch können sich die Auszahlungen an die übrigen Anleger verringern und es kann ein teilweiser oder vollständiger Verlust der Beteiligung eintreten. Für die ausscheidenden Anleger besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der Betreibergesellschaft beeinträchtigt ist, sodass keine ausreichende Liquidität für die Zahlung der Abfindung an die Anleger zur Verfügung steht.

Insolvenzrisiko der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Auszahlungen erhalten und dass geleistete Auszahlungen bis zur Höhe der Hafteinlage wieder einbezahlt werden müssen, wenn durch die Ausschüttungen das Kapitalkonto unter den Betrag der Hafteinlage gesunken ist. Dies kann auch zu einem Totalverlust der Einlage führen.

Insolvenzrisiko der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungs GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung

zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Auszahlungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten. Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch könnten sich die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonenrisiko / Interessenkonflikte

Das Ergebnis der Emittentin wird von den unternehmerischen Fähigkeiten der Schlüsselpersonen beeinflusst. Durch den Verlust von Schlüsselpersonen oder durch Fehlentscheidungen dieser Personen besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin verschlechtert. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Kürzungsmöglichkeit

Die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, eine Zeichnung einer Beteiligung zu kürzen, wenn dadurch der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (teilweise) überschritten wird. Insoweit besteht das Risiko, dass dem Anleger nicht die gezeichnete Anzahl von Kommanditbeteiligungen zugeteilt wird und dem Anleger folglich geringere Ergebnisse als bei der Zeichnung vom Anleger erwartet aufweist.

Vorzeitige Beendigung der Platzierung

Des Weiteren ist die Beteiligungsgesellschaft durch Beschluss der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verkürzen. Stellt die Beteiligungsgesellschaft die Platzierung der angebotenen Vermögensanlage vor der Zeichnung der gesamten Tran-

che ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Es besteht das Risiko, dass geplante Investitionen nicht erfolgen können und die Beteiligungsgesellschaft geringere bzw. keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Widerrufsrechte

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts (§ 355 BGB) durch Anleger besteht aufgrund der Verpflichtung zur Rückzahlung von bereits eingezahlten Einlagen das Risiko, dass es zu erheblichen Liquiditätsabflüssen bei der Emittentin kommt, sodass die geplante Investition nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden kann. In einem solchen Fall könnten die Ergebnisse der Emittentin erheblich von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen. Bei gleichzeitigem wirksamen Widerruf mehrerer Anleger besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust der Einlage führen.

Steuern

Das Steuerrecht unterliegt ständigen Veränderungen. Diese ergeben sich aus der Gesetzgebung, Rechtsprechung, den Verwaltungsrichtlinien oder abweichenden Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte. Es besteht das Risiko, dass auch bestehende Rechtsverhältnisse aus Kommanditbeteiligungen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass dieses die Ergebnis- und Liquiditätssituation der Emittentin negativ beeinflusst. Dies könnte geringere Auszahlungen an die Anleger und einen Totalverlust der Einlage zur Folge haben. Die abschließende Würdigung der steuerlichen Sachverhalte wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung erfolgen.

Gesetzgebung

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem ständigen Wandel. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dieses kann sich negativ auf die Markt- und Wettbewerbsver-

hältnisse und damit auch auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken. Sollten die Vertrags- oder Anlagebedingungen zukünftig so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändern, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt, könnte die Bundesanstalt Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen. Mit Datum vom 10. Juli 2015 ist das Kleinanlegerschutzgesetz in Kraft getreten. Hierdurch bedingte zusätzliche Auflagen für die Prospektierung und die Rechnungslegungspflichten könnten das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Auszahlungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Quellenangaben

Sofern in diesem Prospekt Angaben von Dritten verwendet wurden, wurden diese entsprechend kenntlich gemacht. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Emittentin ist nicht erfolgt. Es besteht das Risiko, dass diese von dritter Seite übernommenen Angaben zum Teil oder in Gänze unrichtig, unvollständig oder auch in dem hier gebrauchten Zusammenhang irreführend sind. Eine solche Unrichtigkeit könnte sich negativ auf die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft auswirken. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Gesellschafterbeschlüsse

Den Gründungsgesellschaftern stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung doppelte Stimmrechte zu. Daher besteht das Risiko, dass diese einen beherrschenden Einfluss zu Lasten der Emittentin oder den übrigen Gesellschaftern ausüben können. Dies kann sich auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Ferner ist zu beachten, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen, sog. Majorisierung. Diese Majorisierung kann ebenfalls eintreten, sofern

eine größere Anzahl von Anlegern den gleichen Bevollmächtigten beauftragen und die gleiche Weisung erteilen oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Dies kann für den einzelnen Anleger bedeuten, dass in der Gesellschafterversammlung auch Entscheidungen getroffen werden können, die nicht seinem Willen entsprechen oder auch zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an den Anleger führen.

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt. In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Dem einzelnen Anleger (Kommanditisten) stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung ist nicht gegeben. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

4. Anlegergefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken sind die Risiken, die nicht nur zu einem Verlust der Einlage führen können, sondern darüber hinaus über Bürgschaften, Steuerzahlungen und insbesondere bei einer Fremdfinanzierung der Einlage das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und damit auch zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen können.

Risiko aus der Haftung und Nachhaftung des Anlegers

Gemäß §§ 171 ff. HGB haften die Anleger in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft. Gemäß den vertraglichen Bedingungen beträgt die Haftsumme 100 % der übernommenen Pflichteinlage. Wurde die Hafteinlage in voller Höhe geleistet und im Handelsregister eingetragen, so kann die persönliche Haftung des Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe der übernommenen Hafteinlage dann gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, wenn durch Entnahmen (Auszahlungen) das Kapital des Anlegers unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt. Das Gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste der Emittentin unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme (Auszahlung) der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, erhaltene Auszahlungen bis zur Höhe seiner Einlage aus seinem Privatvermögen wieder einzahlen zu müssen, wenn die Emittentin liquide Mittel benötigt, in Insolvenz fällt oder die Gläubiger der Gesellschaft dies verlangen. Eine darüber hinausgehende Haftung des Anlegers auf Rückzahlung sämtlicher Auszahlungen käme zudem in entsprechender Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG in Betracht, wenn Auszahlungen an die Anleger erfolgten, obwohl die Finanzlage der Gesellschaft dieses nicht zuließe und mittel- oder unmittelbar das Stammkapital der Komplementär-GmbH beeinträchtigt werden würde. Insoweit besteht zudem das weitergehende Risiko, dass der Anleger in entsprechender Anwendung von § 31 Abs. 3 GmbHG anteilig haftet, wenn andere Anleger ihre erhaltenen Auszahlungen nicht zurückzahlen.

Im Fall des Ausscheidens, außer im Fall der Gewinnung eines Nachfolgers im Wege der Sonderrechtsnachfolge, haftet der Ausscheidende bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorge-

schriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Sollte sich eines oder mehrere Haftungsrisiken realisieren, so kann es zum Totalverlust der Einlage kommen und das Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz gefährden.

Risiken, die mit einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage einhergehen

Von einer Fremdfinanzierung der Beteiligung des Anlegers rät die Anbieterin ausdrücklich ab. Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Auszahlungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Zudem besteht das Risiko der fehlenden steuerlichen Gewinnerzielungsabsicht.

Steuerliche Risiken

Die steuerlichen Aussagen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsanweisungen. Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Gesetzesauslegung durch die Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren steuerlichen Außenprüfung eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen dieses Prospektes gemacht wor-

den sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Steuerbelastung auf Emittentenebene erhöhen und die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger vor und nach Steuern vermindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachzahlungen zuzüglich Säumniszuschlägen und Zinsen kommt.

Der steuerlichen Beurteilung in diesem Prospekt liegt die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Personen beteiligen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Der tatsächliche zeitliche Anfall und die durchschnittliche Höhe der Steuern können von den prognostizierten Werten abweichen. Ist die Beteiligung hingegen dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren und/oder zeitlich vorgelagerten Steuerzahlungen führen. Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt. In allen Fällen muss eine etwaige höhere Steuerlast aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers beglichen werden.

In den Prognosen wird unterstellt, dass die Umsatzsteuer auf Ebene der Gesellschaft im Wesentlichen abzugsfähig ist. Sollte der Vorsteuerabzug für einen Teil dieser Aufwendungen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden, würde dieses die Liquidität der Gesellschaft belasten und sich entsprechend mindernd auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Für die Anleger besteht das Risiko, dass ihnen aufgrund eines anteilig auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnisses aus der Beteiligung an der Emittentin bereits steuerpflichtige Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass ent-

sprechende Auszahlungen aus der Beteiligung erfolgen. Die Steuerschuld haben die Anleger in diesen Fällen aus ihrem übrigen Vermögen zu tilgen. Dies gilt auch dann, wenn sich ein anlagegefährdendes Risiko realisiert. Auch in diesem Fall haben die Anleger Steuerzahlungen aus ihrer Beteiligung an der Emittentin zu leisten, obwohl ihr angelegtes Kapital nicht mehr an sie zurückgezahlt werden kann. Die hieraus möglichen liquiditätsmäßigen Belastungen wären vom Anleger aus dessen sonstigem Vermögen abzudecken, sodass bei nicht ausreichendem, sonstigen Vermögen die Privatinsolvenz des Anlegers folgen kann.

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 17. Dezember 2014, 1 BvL 21/12) ist die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens in §§ 13a und 13b ErbStG angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, eine Neuregelung bis spätestens zum 30. Juni 2016 zu treffen. Die erbschaftsteuerlichen Folgen des Anlegers sind daher ungewiss. Im Falle eines für den Anleger negativen Ausgangs besteht das Risiko, dass höhere Erbschaft- und Schenkungssteuern anfallen könnten. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

Versorgungszahlungen

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zu-

schüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligungsgesellschaft die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und/oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers führen. Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen liquiditätsmäßigen Belastungen wären vom Anleger aus dessen sonstigem Vermögen abzudecken, sodass bei nicht ausreichendem, sonstigen Vermögen die Privatinsolvenz des Anlegers folgen kann.

5. Abschließender Risikohinweis

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus bestehen nach Kenntnis der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

III. DAS BÜRGERWINDPROJEKT

1. Das Marktumfeld

1.1 Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits im Jahr 2000 beschlossen, dass die Atomenergie nur zeitlich befristet genutzt werden soll. Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesrepublik neu entschieden und den Ausstieg aus der Atomenergie mit der Abschaltung der letzten Atomkraftwerke im Jahr 2022 beschlossen. Ein entsprechendes Maßnahmenpaket wurde unter dem Titel „Der Weg zur Energie der Zukunft – sicher, bezahlbar und umweltfreundlich“ im Sommer 2011 von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat beschlossen. Ziele dieses Maßnahmenpaketes sind es, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2025 auf mindestens 40-45 %, bis 2035 auf mindestens 55-60 % und bis 2050 mindestens 80 % des Bruttostromverbrauchs zu steigern. Diese Zielsetzung wurde in § 1 des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) – EEG 2014“ vom 21. Juli 2014 – nachfolgend „EEG 2014“ genannt, explizit übernommen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird in Deutschland bereits seit mehr als 20 Jahren durch einen entsprechenden gesetzlichen und finanziellen Förderrahmen unterstützt. Erstmals mit dem Stromeinspeisegesetz vom 07. Dezember 1990 wurden notwendige gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen, mit denen die Netzbetreiber zur Abnahme des Stroms aus erneuerbaren Energien zu Mindestvergütungen verpflichtet wurden. Das Stromeinspeisegesetz wurde durch das EEG vom 29. März 2000 abgelöst. Das EEG wurde durch mehrere Novellen in den Jahren 2004, 2009, 2012 und zuletzt im Jahr 2014 mehrfach fortgeschrieben. Aktuell gilt das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014)“ vom 21. Juli 2014. Das EEG 2014 ist am 01. August 2014 in Kraft getreten. Bereits mit dem Stromeinspeisegesetz spielte die Bundesrepublik Deutschland bei der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien eine zukunftsweisende Rolle im europäischen Vergleich. Andere Länder haben derweil ebenfalls Fördermechanismen für erneuerbare Energien

entwickelt. Das EEG ist bislang im Gegensatz zu anderen Fördermechanismen mit der Festlegung von Vergütungssätzen sehr erfolgreich und orientiert sich am Einspeisemodell (Förderung pro eingespeiste kWh). In der Europäischen Union wird das gesteckte Ziel, die Erreichung von 20 % erneuerbaren Energien bis 2020 in seiner Erreichung als fraglich beurteilt, da es an einheitlichen Maßnahmen auf europäischer Ebene mangelt.

Gerade Banken verlangen bei hohen Investitionssummen hohe Zinsen mit Risikoaufschlägen für Kredite mit Unsicherheiten, welches das EEG zum Teil mit einem kalkulierbaren Fördermechanismus ausgleicht. Durch eine gesetzlich festgelegte Förderdauer (20 Jahre zuzüglich Inbetriebnahmejahr) und fixen Erträgen pro kWh wird mit dem EEG eine hohe Investitionssicherheit gewährleistet. Diese Anschubfinanzierung führte über Erfahrungskurven und Skaleneffekte zu einer deutlichen Verminderung der Anschaffungskosten um ca. 30 % im Zeitraum 1993 bis 2003: Banken begleiten daher die Finanzierung von Windenergieanlagen gerne und gewähren aktuell gute bis sehr gute Zinssätze für Bürgerenergieprojekte. Gerade in Zeiten niedriger Kapitalmarktzinsen bieten Windenergieanlagen mit ihren festen Einspeisevergütungen nach dem EEG auch für Banken eine willkommene Investitionsmöglichkeit durch umfangreiche Kreditbereitstellungen.

Durch den Fördermechanismus des EEGs wurden im Jahr 2010 mehr als 30 Mio.t CO₂ eingespart (Quelle: Bundesverband Windenergie e. V.). Eine typische Binnenlandturbine der 2,5 MW-Klasse neutralisiert mit ihrer Energieerzeugung ca. 5.000t CO₂ pro Jahr. Da ein deutscher Durchschnittsbürger 10,63t CO₂ pro Jahr - durch aktiver Teilnahme an Konsum, Verkehr, Energieverbrauch und Anderem - verbraucht, können allein durch eine Windenergieanlage etwa 470 Personen als CO₂-neutral bezeichnet werden (Quelle: Umweltbundesamt).

Im Jahr 2012 konnten die erneuerbaren Energien 23,6 % des gesamten Bruttostromverbrauches decken, welcher in Deutschland im Jahr 2011 und 2012 stagnierend bei

605,6 TWh lag. Trotz steigender Erzeugung erneuerbarer Energien machen Braunkohlekraftwerke in Deutschland immer noch den größten Anteil der Bruttostromerzeugung aus.

Die Verteilung der 23,6 % erneuerbarer Energien lässt sich in der nachstehenden Abbildung verdeutlichen, nach verschiedenen erneuerbaren Technologien aufteilen.

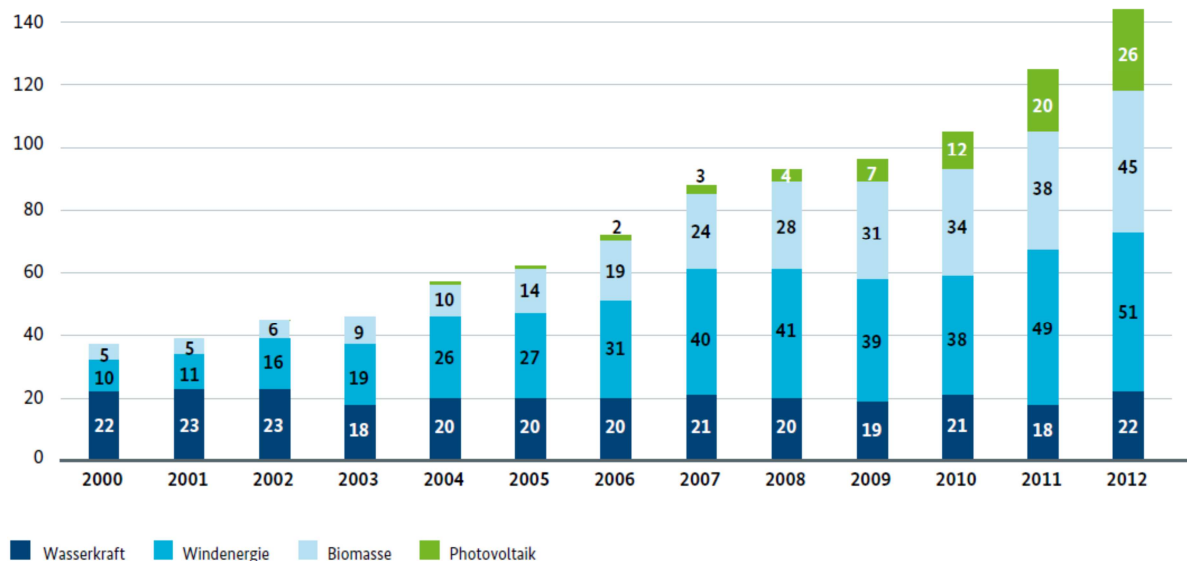


Abbildung 1: Entwicklung der erneuerbaren Stromerzeugung nach Technologien (in TWh)
(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)

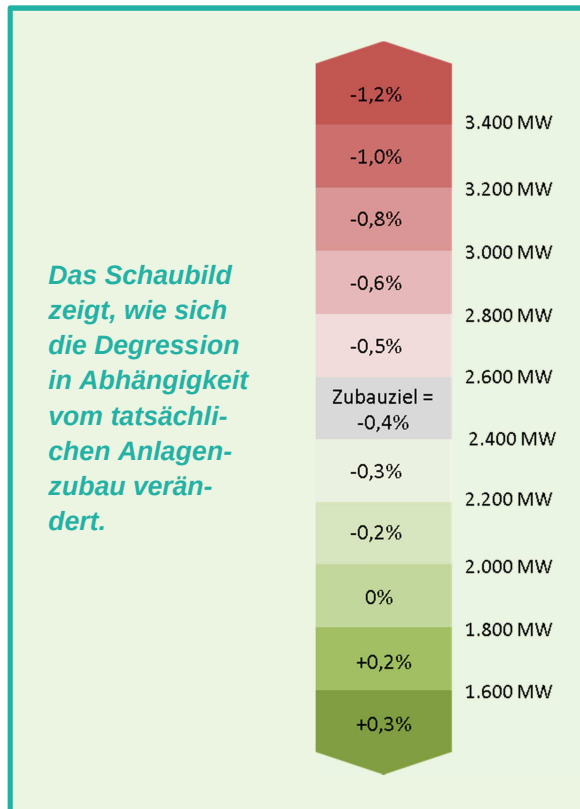
Demnach ist die Windenergie die wichtigste Erzeugungstechnologie der erneuerbaren Ressourcen.

Dies bestätigt auch der geplante Ausbaupfad des am 01. August 2014 in Kraft getretenen EEG 2014, welcher einen planmäßigen Ausbau von Windenergie an Land in Höhe von 2.400- 2.600 MW pro Jahr vorsieht. Dies entspricht nach jetzigem Stand der Technik etwa 1.000 Windenergieanlagen. Die Bundesregierung bezeichnet die Windenergie damit als stärkste Säule der Energiewende für die Zukunft.

Das EEG 2014 sieht für Windenergieanlagen im Binnenland (Onshore-Anlagen), die bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb gehen, eine Grundvergütung in Höhe von 4,95 Cent/kWh und für die ersten fünf Betriebsjahre eine erhöhte Anfangsvergütung von 8,90 Cent/kWh inkl. Direktvermarktungskosten vor. Nach einem zweistufigen Referenzertragsmodell wird die erhöhte Anfangsvergütung je nach Windgüte am Standort für maximal 20 Betriebsjahre zuzüglich dem Jahr der Inbetriebnahme gewährt.

Eine Absenkung des Vergütungssatzes in Form einer Degression erfolgt nach dem EEG 2014 ab dem Jahr 2016 in Verbindung mit dem

bereits erwähnten Ausbaukorridor. Die Fördersätze für Windenergie reduzieren sich für Inbetriebnahmen ab 2016 quartalsweise zunächst um eine Basisdegression von 0,4 % gegenüber dem Wert aus den vorangegangenen drei Kalendermonaten (§ 29 Abs. 1 EEG 2014). Diese Absenkung ist jedoch nicht fix, sondern kann sich in Abhängigkeit vom tatsächlichen Zubau in jedem Quartal ändern. Wird der jährliche Ausbaukorridor (2.400 bis 2.600 MW) überschritten, kommt es zu einer Erhöhung, bei der Unterschreitung kommt es zu einer Absenkung der Degressionssätze („atmender Deckel“). Liegt der Ausbau z. B. bei 3.000 MW, beträgt die Degression 0,8 %, liegt er bei nur 2.200 MW, beträgt die Degression hingegen nur noch 0,2 %. Die maximale Degression kann 1,2 % betragen. Sie kann aber auch bis auf 0 % abgesenkt werden, wenn der Ausbaukorridor um 400 MW unterschritten wird. Der konkrete Degressionssatz wird in jedem Quartal neu festgelegt. Da die derzeitigen Prognosen für den Zubau von Windenergieanlagen von einer Überschreitung des Ausbaukorridors ausgehen, wird eine zusätzliche Degression der Einspeisevergütung über die Basisdegression hinaus für Inbetriebnahmen ab 2016 angenommen.



Neben der bereits gesetzlich festgelegten Degression der Vergütungssätze ab dem Jahr 2016 ist für 2016 eine weitere Novellierung des EEG geplant. Ein zentrales Element des sogenannten „EEG 3.0“ wird voraussichtlich ein Ausschreibungsmodell ab dem Jahr 2017 im Bereich der Windenergie sein. Investoren müssen sich dann in einem Ausschreibungsverfahren um die Vergabe von Förderungen bewerben. Die genaue Ausgestaltung des Ausschreibungsmodells für den Bereich Windenergie steht jedoch noch nicht fest. Derzeit laufen erste Ausschreibungsrunden für den

Bereich der Photovoltaik. Die Erfahrungen hieraus sollen dann bei der Ausgestaltung des Ausschreibungssystems für die anderen erneuerbaren Energieträger berücksichtigt werden.

Die in Deutschland installierte Gesamtleistung aus Windenergie beträgt zum Ende des Jahres 2014 38.115 MW. Allein im Jahr 2014 wurden hiervon 4.750 MW neu installiert, welches einem Anteil von knapp 9 % der gesamten Stromerzeugung entspricht (Quelle: Bundesverband Windenergie).

Installierte Windenergieleistung in Deutschland

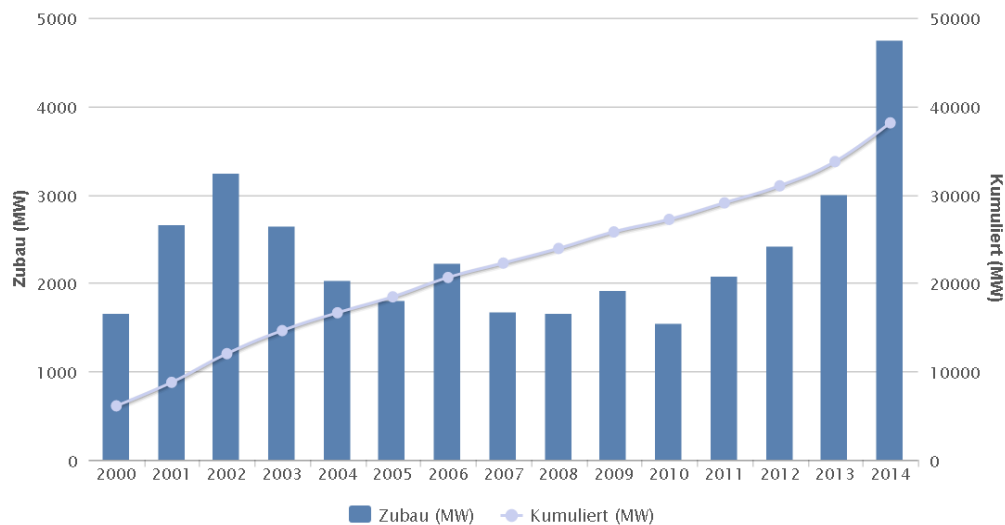


Abbildung 2: Installierte Windenergieleistung in Deutschland (Quelle: Bundesverband Windenergie)

Die im Binnenland installierten Windenergieanlagen werden immer leistungsstärker. Die durchschnittliche Leistung neu errichteter Windenergieanlagen war mit 2.420 kW im Jahr 2013 niedriger als im Vorjahr. Nichts desto

trotz hat sich die Leistung der Windenergieanlagen seit 1990 verzweifacht und im Vergleich zum Jahr 2001 verdoppelt (Quelle: DEWI). Neu installierte Anlagen sind oft höher als 110 Meter, die Rotoren haben Durchmesser von mehr als 88,4m.

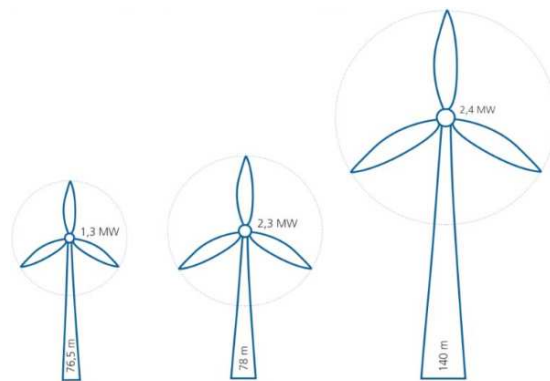


Abbildung 3: Entwicklung Windenergieanlagen (Quelle: Agora Energiewende)



1.2 In der Region

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen zählt zu den führenden deutschen Bundesländern, die die Windenergie produzieren und selbst nutzen. Nordrhein-Westfalen ist nach Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit einer installierten Windenergieleistung von 3.515 MW das fünftstärkste Bundesland in Deutschland (Quelle: Agentur für erneuerbare Energien).

Demnach erzeugen die Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen insgesamt eine Strommenge von 4.875 Mio. kWh, welches knapp 10 % der deutschen Stromerzeugung aus Windenergie ausmacht (Vgl. Deutschland: 49.949 Mio. kWh Erzeugung aus Windenergie).

Auf der anderen Seite hat Nordrhein-Westfalen als industriestarker und stromverbrauchsintensiver Standort den höchsten Primärenergieverbrauch mit 4.253.260 Terajoule im Bundesvergleich. Dies entspricht prozentual gesehen 31 % des Gesamtverbrauchs in Deutschland (Quelle: Statistisches Bundesamt der Länder, Jahr 2011).

Die Gemeinde Reken steht der Windenergie positiv gegenüber und ist bestrebt in ihrem Gemeindegebiet, den Anteil erneuerbarer Energien weiter zu fördern. Die Gemeinde hat bereits eine Potenzialstudie in Auftrag gegeben,

aus der zwei Konzentrationszonen entwickelt wurden, die Konzentrationszone „Weskerhok“ und „Gevensberg“. Des Weiteren wurde von der Gemeinde Reken die Erstellung von Artenschutzgutachten veranlasst, welche die Konzentrationszonen näher auf ihre Fauna untersuchten.

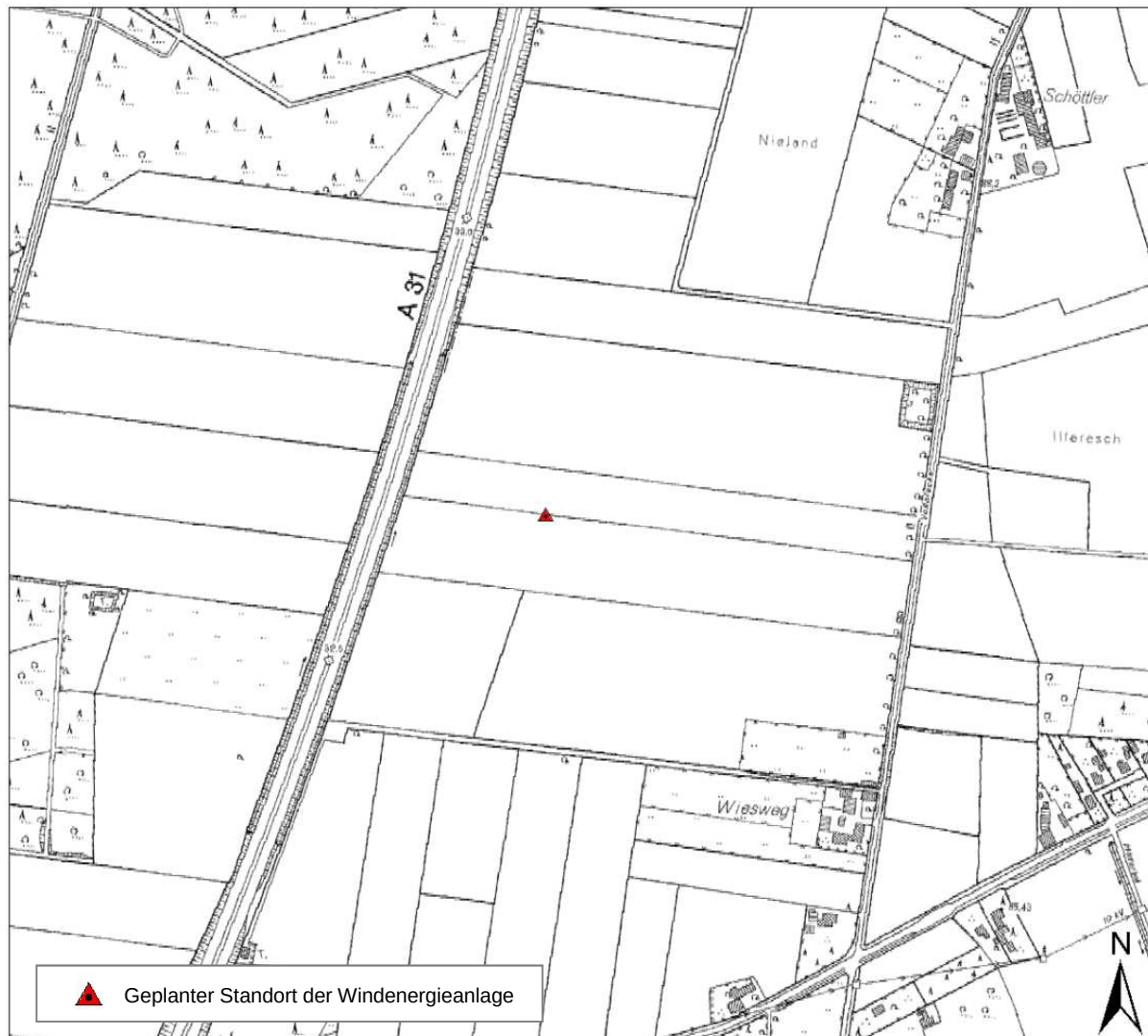
Der hier vorgestellte Standort im Bereich Illerhusen/Voßplacke, Ortsteil Groß Reken, (Wind eignungsbereich BOR 52) der Windenergiegemeinschaft Reken liegt in keinem der beiden Konzentrationszonen. In der Ratssitzung vom 18. Juli 2013 wurde durch einen Ausnahmebeschluss das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der genannten Konzentrationszonen aufgehoben. Die zulässige Höhe der Windenergieanlage nach Ratsbeschluss vom 19. Juli 2013 liegt bei einer Gesamthöhe von maximal 180m über Grund (Quelle: Amtsblatt der Gemeinde Reken 09/2013).

Im Umkreis der Gemeinde Reken sind entlang der von Norden nach Süden verlaufenden Autobahn A31 bereits einige Windenergieanlagen realisiert worden. In Nähe des Standortes befindet sich unter anderem ein Windpark südwestlich der A31 auf Heidener Gebiet.

2. Der Standort und das Windpotential

2.1 Der Standort

Der Standort der Windenergieanlage ergibt sich aus nachfolgender Karte:

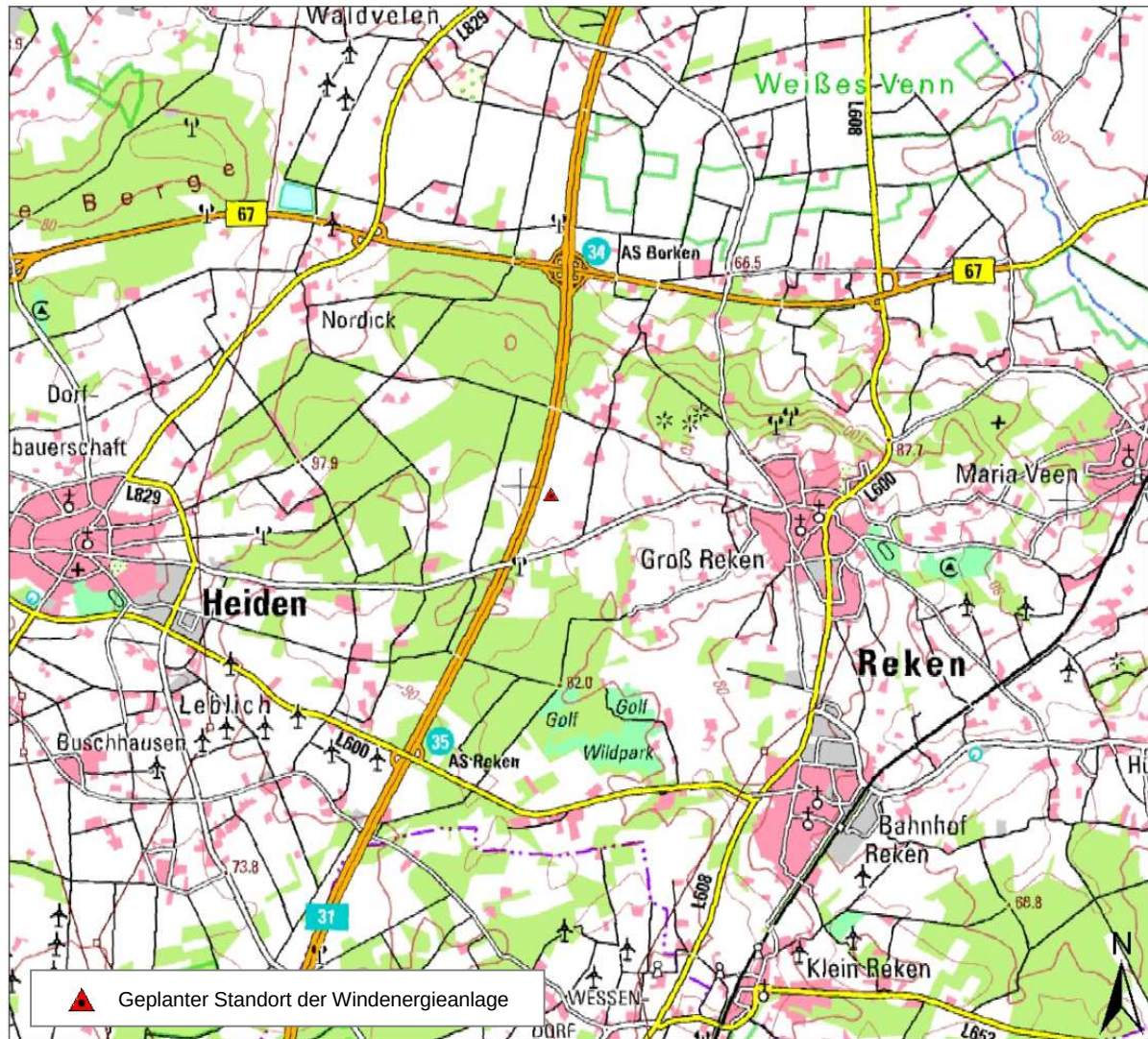


Geographische Lage

Der Standort der geplanten Windenergieanlage nebst allen Nebenanlagen und ebenfalls der Sitz der Emittentin liegt in Nordrhein-Westfalen, im Kreis Borken genauer in der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken im Bereich Illerhusen/Voßplacke (Windeignungsbereich BOR 52). In östlicher Richtung vom Standort befindet sich in ca. 2,6 km Entfernung der Ortskern von Groß Reken. Die Windenergieanlage wird östlich der von Norden nach Süden verlaufenden Autobahn A31 zwischen den Anschlussstellen 34-Borken und 35-Reken

erbaut und betrieben. Westlich gelegen ist in einer Entfernung von etwa 4,9 km der Ortskern von Heiden. Die direkte Umgebung des Windenergieanlagenstandortes im südlichen Teil des Westmünsterlandes wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt und in weiterer Umgebung von Ortschaften geprägt. Das Gebiet des geplanten Windstandortes befindet sich ca. 85m über Normal-Null (NN), wobei in näherer Umgebung Höhen von ca. 50m bis ca. 145m NN zu finden sind.

Der räumliche Zusammenhang des Standortes ergibt sich aus nachfolgender Karte:



2.2 Das Windpotential und die Windetragsgutachten

Am Standort Reken ist hauptsächlich mit Winden aus westlicher und südwestlicher Richtung zu rechnen, da der westdeutsche Raum durch einen Westwinddrift der gemäßigten Breiten gekennzeichnet ist. Durch die Wälder und Ortschaften in der Umgebung kommt es zu kleinräumigen Rauigkeitsunterschieden, die sich auf die Luftströmung auswirken können. Durch die Nabenhöhe der Windenergieanlage von 120m soll diesem Effekt entgegengewirkt werden, da in diesen Höhen die benannten Effekte deutlich schwächer ausgeprägt sind.

Windertragsgutachten

Zur genaueren Beurteilung des Windpotentials und einer gesicherten Abschätzung der zu erwartenden Winderträge wurden zwei Winder-

tragsgutachten für den Standort der geplanten Windenergieanlage erstellt. Sie bilden die Grundlage für die Prognose-/Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Die Windertragsgutachten wurden erstellt von:

- Enveco Steinfurt GmbH & Co. KG, Münsterkamp 8, 48565 Steinfurt
- SOLvent GmbH, Lünener Str. 211, 59174 Kamen

In diesen Gutachten sind unter anderem Monats- und/oder Jahresdaten aus bestehenden Windenergieanlagen in räumlicher Nähe sowie Messdaten von Wetterstationen und Langzeitdaten eingeflossen. Des Weiteren wurde die vom Anlagenhersteller Nordex berechnete Leistungskennlinie zur Verfügung gestellt und bei der Erstellung der Windertragsgutachten berücksichtigt.

Aus der Aufbereitung der Langzeitdaten der Eingangswindmessungen und dem Berechnungsverfahren selbst sowie über die Langzeitkorrelation der Messdaten entstehen Unsicherheiten im Ertragsgutachten. Die Einzelunsicherheiten werden über Wurzeladdition zu einer Gesamtunsicherheit zusammengefasst. Diese beeinflusst das Ergebnis stark. Die Gesamtunsicherheit fließt durch eine statistische Wahrscheinlichkeitsberechnung als sogenannte Eintrittswahrscheinlichkeiten (P-Werte) in die Ertragsberechnung ein. Daraus ergeben sich folgende Konstellationen:

P50-Ertragswert:

Der P50-Ertragswert mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 50 % (zu 50 % wahrscheinlich) stellt das um die Anlagenverfügbarkeit und um den Parkwirkungsgrad reduzierte Brut-

toergebnis der Ertragsberechnung dar. In dieses Ergebnis fließt keine weitere Unsicherheit ein.

P75-Ertragswert:

In den P75-Ertragswert fließen bereits Unsicherheiten aus der Berechnungsmethode mit ein. Dieser Wert tritt zu 75 % im späteren realen Anlagenbetrieb ein und wird daher in der Praxis eher erreicht als der P50-Ertragswert.

P90-Ertragswert:

Eine noch höhere Sicherheit bietet der P90-Ertragswert, welcher zu 90 % eintritt. Praxiserfahrungen akkreditierter Winderntragsgutachter bestätigen die Eintrittswahrscheinlichkeit von 90 %. Der P90-Ertragswert zeigt einen entsprechend hohen Abschlag vom Bruttoergebnis der Ertragsberechnung.

Die in den Winderntragsgutachten prognostizierten Brutto-Jahresstromerträge (P50-Werte) werden in der nachfolgend dargestellten Berechnung durch Abschläge zwecks Ermittlung prognostizierter Netto-Jahresstromerträge wie folgt fortgeschrieben

	Enveco Steinfurt GmbH & Co. KG	SOLvent GmbH
Datum	04. September 2013	05. Februar 2014
Mittlere Jahresgeschwindigkeit auf 120m Nabenhöhe	6,3 m/s	6,1 m/s
Brutto-Jahresstromertrag (P50-Wert)	7.993.300 kWh	7.721.400 kWh
Jahresstromertrag (P75-Wert)	7.022.000 kWh	6.943.000 kWh
Jahresstromertrag (P90-Wert)	6.148.000 kWh	6.346.000 kWh

Gutachter	Enveco Steinfurt GmbH & Co. KG		SOLvent GmbH	
Brutto-Jahresstromertrag		7.993.300 kWh		7.721.400 kWh
Abschläge:				
Unsicherheit Windgutachten	18,0 %	1.438.794 kWh	12,9 %	996.061 kWh
Schattenabschaltung	1,5 %	98.318 kWh	1,5 %	100.880 kWh
Schallabschaltung	0,0 %	-	0,0 %	-
Verfügbarkeitsabschlag	4,3 %	274.388 kWh	4,3 %	281.540 kWh
Leitungsverluste	0,75 %	46.364 kWh	0,75 %	47.572 kWh
Gesamte Abschläge		1.857.863 kWh		1.426.052 kWh
Netto-Jahresstromertrag (PROGNOSE)		6.135.437 kWh		6.295.348 kWh

Eingang in die Prognoserechnung findet der Mittelwert aus den nach beiden Gutachten (Basis: P50-Werte) unter Berücksichtigung von Abschlägen hergeleiteten Netto-Jahresstromerträgen. Das heißt, dass für die Prognoseberechnung ein prognostizierter jährlicher Netto-Jahresstromertrag von 6.215.392 kWh zu Grunde gelegt wird. Dieser Wert entspricht nahezu dem Durchschnittswert „P90“ aus beiden Windtragsgutachten von 6.247.000 kWh. Die Förderung nach dem EEG 2014 basiert auf der Anzahl der in das Netz eingespeisten Kilowattstunden, multipliziert mit dem anzusetzenden Vergütungssatz je kWh. Eine genauere Betrachtung finden Sie in dem *Kapitel IV*. Vorteile und Chancen des Beteiligungsangebotes.

Erläuterung der Abschläge:

Abschläge für Unsicherheit in den Windtragsgutachten:

Das Windtragsgutachten SOLvent benennt eine Unsicherheit von 12,9 % während das Windtragsgutachten Enveco Steinfurt eine Unsicherheit von 18,0 % berücksichtigt.

Abschläge für Schattenwurf:

Die Schattenabschaltung von 1,5 % (bezogen auf den Bruttostromertrag abzüglich Abschlag für Unsicherheit in den Windtragsgutachten) wurde basierend auf der Schattenwurfprognose der Enveco GmbH vom 15. August 2013 bestimmt und unterstellt einen Umfang von 130 Abschaltstunden/Jahr. Die Berechnung der Abschaltungsdauer unterliegt einem Worst-Case-Szenario, welches von folgenden Annahmen ausgeht:

- Windenergieanlage ist dauerhaft in Betrieb
- die Sonne scheint von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ohne Unterbrechung
- die Rotorfläche steht immer senkrecht zur Sonneneinstrahlung
- es sind keine Hindernisse zwischen Immissionspunkt und Windenergieanlage

Diese Annahmen weichen von den gegebenen Umständen vor Ort ab, weshalb in der Ertragsprognose von geringeren Schattenwurfdauern ausgegangen wird.

Abschläge für Schallabschaltung

Abschläge für Schallabschaltung wurden nicht berücksichtigt, da die erteilte Genehmigung keine Auflagen zum schallreduzierten Betrieb der Windenergieanlage enthält.

Verfügbarkeitsabschlag:

Der Verfügbarkeitsabschlag berücksichtigt die vom Anlagenhersteller im Vollwartungsvertrag gewährleistete technische Verfügbarkeit der Windenergieanlage. Da diese Verfügbarkeit im Laufe der 20-jährigen Betriebsdauer abnimmt und nicht bei 100 % liegt ist im schlimmsten Fall von einem temporären Stillstand z. B. aufgrund von Reparaturarbeiten der Anlage auszugehen, welcher zu Ertragsausfällen führt und geldlich bis zu einer bestimmten Grenze nicht ausgeglichen wird. Sollte die Windenergieanlage unterhalb dieser garantieren Verfügbarkeit innerhalb eines Jahres betrieben werden, sind Ausgleichszahlungen für den Ertragsausfall an die Emittentin zu zahlen. Die Anlage kann auch über der garantierten Verfügbarkeit des Anlagenherstellers betrieben werden, was wiederum zu einem höheren Erlös führen kann. 95,7 % ist die im Durchschnitt der 20-jährigen Betriebsdauer der Windenergieanlage garantierte Verfügbarkeit.



Abschlag für Leitungsverluste (Schätzung)

Der Abschlag für Leitungsverluste der Windenergieanlage soll die Stromverluste von der Anlage bis zum Netzverknüpfungspunkt darstellen.

2.3 Weitere Gutachten

2.3.1 Schallimmissionsprognose:

Durch das Gutachterbüro Enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster wurde mit Datum vom 19. August 2013 eine Prognose der zukünftigen Schallimmission am Standort der Windenergieanlage erstellt. Die Prognose analysiert die Immission der Windenergieanlage Nordex N117 mit einer Nabenhöhe von 120m und geht von einer punktförmigen Schallquelle aus. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass der nächtliche Richtwert im Außenbereich nicht überschritten wird, weshalb die erteilte Genehmigung keine Auflagen zum schallreduzierten Betrieb der Anlage enthält.

2.3.2 Schattenwurfprognose:

Eine Prognose des Schattenschlagwurfs der Windenergieanlage wurde durch das Büro Enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster mit Datum 15. August 2013 erstellt. Der Bericht von Enveco kommt zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert von 30 Min./Kalendertag oder 30 Std./Kalenderjahr an 8 der untersuchten Immissionspunkte überschritten wird. Bei einer Überschreitung der Richtwerte kommt es zu einer Abschaltung der Windenergieanlage. Die Ertragsverluste unter der Annahme des Worst-Case-Szenarios sind bereits in der Ertragsprognose berücksichtigt worden.

2.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung:

Durch den Dipl.-Landschaftsökologen Carsten Schulze wurde im April 2013 im Auftrag der Gemeinde Reken eine Landschaftsökologische Stellungnahme erstellt, in welcher die Avifauna und Fledermäuse kartiert und eine landschaftsökologische Gesamteinschätzung gegeben wurde. Die Durchführung dieser artenschutzrechtlichen Prüfung fand von März 2012 bis März 2013 statt und führte nach der angewandten Methodik zu folgenden Ergebnissen:

2.3.4 Avifauna:

Im Frühjahr- und Sommerhalbjahr 2012 wurde eine Erfassung der Brutvögel, sowie im Herbst und Winterhalbjahr 2012/13 eine von mehreren

Ornithologen an verschiedenen Stellen durchgeführte Kartierung der Durchzügler und Wintergäste vollzogen. Dabei wurden auch nachtaktive, schwer nachzuweisende Arten kartiert, welche unter anderem auch Greifvogelhorste und Eulen mittels Nachtbegehungen feststellen sollten.

Die in den Herbst- und Wintermonaten zu kartierenden Zug- und Rastvögel wurden mittels einer Punkt-Stopp-Zählung erfasst, in der bodennah stattfindende Tageszüge von Vögeln beobachtet werden konnten. Größere Vogelarten konnten auch in größeren Höhen oder Entfernungen kartiert werden.

In der Fläche der geplanten Windenergieanlage Reken – Illerhusen konnten keine Brutreviere von verschiedenen Vogelarten festgestellt werden.

2.3.5 Fledermäuse:

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgt durch Exkursionen in der Dämmerung und nachts auf bioakustischem Weg (Ultraschall-Empfänger mittels Ziehdehnungsverfahren und computergestützte Rufanalyse zur Absicherung der Artbestimmung), sowie in der Zeit von der frühen Abenddämmerung bis nach Mitternacht, um sowohl früh- als auch spätfliegende Arten nachzuweisen.

Es wurde von der Windenergiegemeinschaft bereits ein vorzeitiges Gondelmonitoring umgesetzt, welches üblicherweise in den ersten beiden Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage stattfindet. Dieses wurde von der Windenergiegemeinschaft Reken vorzeitig durchgeführt, indem eine Box in großer Höhe die Fledermausgeräusche aufzeichnet. Dieses Monitoring wird derzeit ausgewertet. Es sind keine gravierenden Einschränkungen des Betriebes der Windenergieanlage zu erwarten.

2.3.6 Ausgleichsflächen:

Zum einen wurde eine Ausgleichszahlung auf ein Ökokonto gezahlt, mit der ein 0,55 ha großes Waldstück mit Laubholz aufgeforstet wurde. Zum anderen werden für eine 1,38 ha große Fläche unterschiedliche Ausgleichsmaßnahmen geplant. Diese Fläche wird in unterschiedliche Flächennutzungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen strukturiert, wie beispielsweise Weidegrün, Streuobstwiese und einen Wall. Von der Unteren Landschaftsbehörde wurde dies als Kompensationsfläche anerkannt. Zudem wurde dieses in der Baugeneh-

migung als Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation der Auswirkungen auf Avifauna, Fledermaus und landschaftsökologische Aspekte benannt, welche durch das Artenschutzgutachten ausfindig gemacht wurden. Über die vorgenannten Gutachten hinaus wurden für das Anlageobjekt keine weiteren Bewertungsgutachten erstellt.

3. Projektstand

3.1 Genehmigung

Die Genehmigung nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage N117/2400 wurde der Emittentin durch den Kreis Borken am 01. Oktober 2014 erteilt.

3.2 Bauplanung

Die Windenergieanlage wird auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche errichtet. Die Bauarbeiten umfassen den Bau von Zugewungen, die Herstellung des Fundaments sowie die Errichtung der eigentlichen Windkraftanlage. Ferner sind Stromkabel bis zur Übergabestation zu verlegen

3.3 Netzanbindung

Die Anbindung der Windenergieanlage N117/2400 erfolgt 600m südöstlich des geplanten Standortes in eine 10 kV-Freileitung mittels Übergabestation in das Mittelspannungsnetz der Westnetz GmbH Münster. Eine entsprechende Netzanschlusszusage liegt mit Datum vom 20. Februar 2015 vor. Der Baubeginn für die notwendige Infrastruktur und Netzanschluss ist im Sommer 2015 geplant. Die Fertigstellung der Netzanbindung erfolgt spätestens zum Inbetriebnahme-Zeitpunkt des Netzanschlusses.

3.4 Flächensicherung

Mit den Eigentümern der Standortgrundstücke sowie den umliegenden Flächen wurden Nutzungsverträge geschlossen. Durch diese sind die Nutzungsrechte für den Anlagenstandort und die Stellflächen für den Aufbaukran sowie die nachbarschaftliche Zustimmung vertraglich gesichert.

Die Nutzung und der Ausbau des Wegenetzes sowie der Trassen der windparkinternen Verkabelung und der Netzanschlussleitung sind durch Nutzungsverträge mit privaten Grundeigentümern oder Gestattungsverträge mit der Gemeinde Reken gesichert.

Die Sicherung der Nutzungsrechte auf Privatgrundstücken ist grundbuchrechtlich durch persönliche Dienstbarkeiten erfolgt.

Die für den Netzanschluss und die Netzeinspeisung erforderlichen Rechte an den betroffenen Grundstücken sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gesichert.

3.5 Finanzierung

Die Finanzierung der prognostizierten Investitionskosten in Höhe von 4.474.243 € wird nach derzeitigem Planungsstand durch Eigenkapital in Höhe von 1.795.000 € in Form von Kommanditkapital sowie durch Fremdkapital in Höhe von 2.679.243 € erfolgen. Das Fremdkapital wird durch lokale Kreditinstitute in Reken zur Verfügung gestellt. Um auch hier den lokalen Charakter des Projektes zu unterstreichen, werden alle drei ortsansässigen Kreditinstitute gemeinsam in einem Konsortium das Projekt begleiten und finanzieren. Die drei Kreditinstitute sind Spar- und Darlehenskasse Reken eG, Sparkasse Westmünsterland und VR-Bank Westmünsterland eG. Die Verträge über die zugesagten Fremdfinanzierungsmittel wurden noch nicht unterzeichnet. Die Verbindlichkeit der Finanzierungszusage ergibt sich aus dem Kreditvertrag für Avalkredite vom 17. Dezember 2014 zwischen der Spar- und Darlehenskasse Reken eG und der Emittentin. Die finale Unterzeichnung der Darlehensverträge seitens der Emittentin ist für Sommer 2015 geplant, da eine vorherige Unterzeichnung zu Bereitstellungszinsen führen würde.

Das Eigenkapital von 1.795.000 € setzt sich zusammen aus 695.000 € Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter und 1.100.000 € Kommanditkapital, welches durch dieses Prospekt eingeworben werden soll. Das Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter wurde bereits vollständig eingezahlt. Die Einwerbung des Eigenkapitals mittels Ausgabe des Prospektes ist planmäßig bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage abzuschließen. Die vertraglich garantierte Inbetriebnahme seitens des Anlagenherstellers ist der 31. Oktober 2015.

3.6 Inbetriebnahme

Nach derzeitigem Planungsstand wird davon ausgegangen, dass die Windenergieanlage im Oktober 2015 in Betrieb genommen wird. Der Windenergieanlagenhersteller sichert vertraglich eine Inbetriebnahme bis zum 31. Oktober

2015 zu. Eine Verzögerung der Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2015 hätte zwar keine negativen Auswirkungen auf die Einspeisevergütung je kWh zur Folge, würde wegen der geringeren Stromproduktion jedoch für das

Jahr 2015 zu geringeren Stromerlösen gegenüber der Prognose führen. Bei einer Inbetriebnahme erst im ersten Quartal 2016 kann die Einspeisevergütung von 8,9 Cent/kWh auf bis zu 8,79 Cent/kWh sinken.



4. Der Windenergieanlagenhersteller und der Anlagentyp

4.1. Vorgesehener Anlagentyp

Die in der Gemeinde Reken geplante Windenergieanlage vom Typ Nordex N117/2400 hat eine Nennleistung von 2.400 kW, eine Nabenhöhe von 120m und einen Rotordurchmesser von 116,8m. Die N117/2400 wurde speziell für Binnenlandstandorte entwickelt, da sie mit einem Rotordurchmesser von knapp 117m und einer überstrichenen Rotorfläche von 10.715m² eine der effizientesten IEC-3-Turbinen darstellt. Durch eine Fläche, welche größer ist als ein Fußballfeld (zum Vergleich 7.140m²), produziert diese schon an windschwachen Binnenlandstandorten über 3.500 Volllaststunden und übertrifft hiermit andere Windenergieanlagen der Kategorie um bis zu 20 %. Mit einem Kapazitätsfaktor von 40 % ist die N117/2400 die rentabelste Lösung für Standorte im Binnenland. Nordex-Kunden mit einer N117/2400 konnten so bereits mit leichterem Wind eine stetige Stromproduktion sichern (Quelle: Nordex). Der Schalleistungspegel liegt dabei bei maximal 105 Dezibel, sodass die Anlage räumlich optimal ausgelegt werden kann.

4.2. Hersteller Nordex

Die Unternehmensgruppe Nordex SE ist weltweit eine der führenden Windenergieanlagenhersteller mit Zentrale in Hamburg. Diese wurde 1985 in Dänemark gegründet und hat derweil mehr als 6.000 Windenergieanlagen

mit einer Gesamtleistung von 10,7 GW installiert. Die Unternehmensgruppe Nordex beschäftigt weltweit mehr als 2.500 Mitarbeiter. Der Prototyp der N117/2400 wurde im Dezember 2011 in Stadum errichtet. Im Jahr 2013 wurde mit der Serienfertigung begonnen. Noch im selben Jahr installierte Nordex 188 Anlagen dieses Typs, welche ca. 75 % des Gesamtumsatzes in Deutschland ausmacht. Damit trug die Einführung der Binnenlandturbine N117/2400 maßgeblich dazu bei, dass Nordex seinen Umsatz in Deutschland um 165 % steigern konnte. Weltweit gesehen wurden in der Baureihe Binnenlandturbine der Megawattklasse 2,3- 2,5 MW 3.072 solcher Turbinen verkauft. Der Marktanteil von der Unternehmensgruppe Nordex wird im Jahr 2013 in Deutschland mit 8,4 % beziffert (Quelle: Nordex).

4.3. Aufbau einer Windenergieanlage im Allgemeinen bzw. einer Nordex N117 / 2400 im Besonderen

Windenergieanlagen werden heute standardisiert mit einer Nennleistung von 3,0 MW und mehr serienmäßig hergestellt. Anlagen dieser Leistungsklasse haben Turmhöhen von bis zu 141m und Rotordurchmesser bis zu 131m. Solche Arten von Windenergieanlagen decken häufig den Stromverbrauch von bis zu 3.000 Haushalten und sind in der Energiebilanz im Vergleich zu anderen Energieerzeugungsanlagen ausgesprochen positiv zu bewerten.

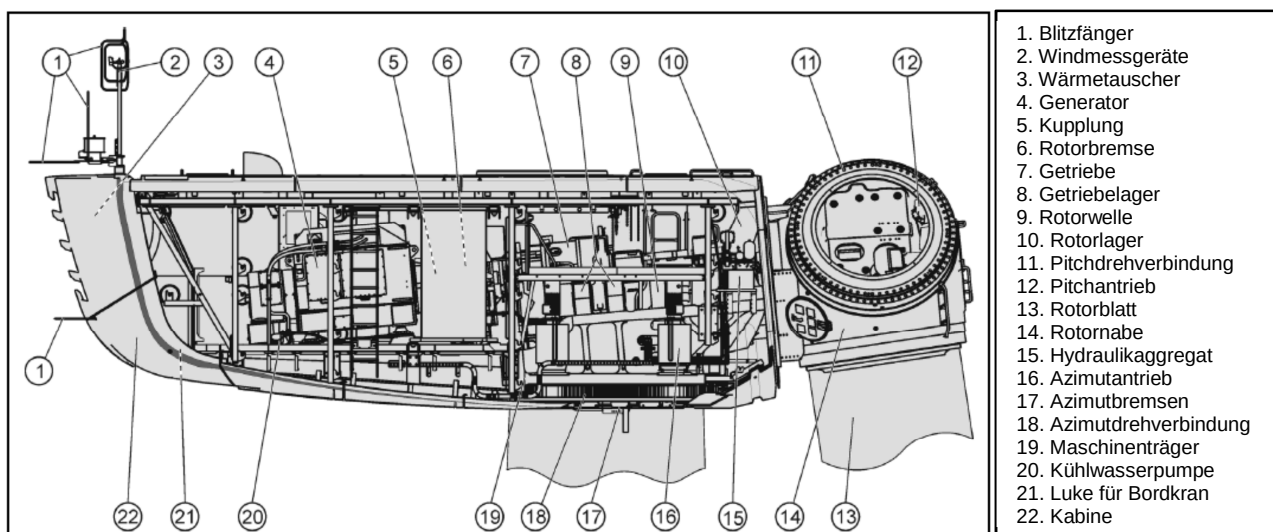


Abbildung 4: Übersicht Maschinenhaus Nordex N117

4.3.1 Wirkungsgrad

Windenergieanlagen wandeln die in der Rotorebene vorhandene Strömungsenergie des Windes in elektrischen Strom um. Das Verhältnis der erzeugten elektrischen Energie zu der benannten Strömungsenergie des Windes wird als Wirkungsgrad bezeichnet. Der theoretisch mögliche aerodynamische Wirkungsgrad beträgt maximal 59 %. Verantwortlich hierfür sind die Theorie nach Betz (für die maximale, dem Wind entnehmbare Leistung), Verwirbelungen an den Rotorblättern sowie Verlusten in der Windenergieanlage selber. Gemäß zwei unabhängig voneinander erstellten Windertragsgutachten erreicht die Windenergieanlage N117/2400 an unserem Standort in Reken Volllaststunden in Höhe von 3.274 h.

4.3.3 Hauptbestandteile der Windenergieanlage

(1) Rotor: Der Rotor besteht aus drei bis zu 58m langen Rotorblättern, einer Rotornabe, Drehverbindungen und einem Pitchsystem (Antrieben zur Rotorblattverstellung). Die Rotorblätter werden aus einer Kombination aus glasfaserverstärktem Kunststoff und Carbonfasern hergestellt und sind daher für ihre Größe verhältnismäßig leicht. Wird von dem Rotordurchmesser gesprochen, ist hiermit der Durchmesser gemeint, welcher von den äußeren Blattspitzen umstrichen wird. Ein großer Rotordurchmesser wirkt sich positiv, vor allem im Binnenland, auf den Energieertrag aus. Das Azimutsystem ist für die optimale Positionierung des Rotors zur Windrichtung zuständig. Das bewegliche Maschinenhaus inklusive Nabe und Rotor lassen sich somit in Windrichtung auf dem Turm positionieren. Zudem kann jedes Rotorblatt bei Bedarf in beliebige Positionen arretiert werden.

(2) Maschinenhaus: Das Maschinenhaus ist Kern der Windenergieanlage und besteht aus einem Triebstrang, einem Getriebe, einem Generator und einem Azimutsystem. Als Generator kommt eine doppelt gespeiste Asynchronmaschine zum Einsatz. Diese Generatorart setzt Nordex bereits seit Jahren mit Erfolg bei drehzahlvariablen Anlagen ein. Wesentlicher Vorteil: Nur 25 bis 30 % der erzeugten Energie müssen über einen Umrichter in das Stromnetz eingespeist werden. Der Rest wird direkt vom Generator in das Stromnetz

4.3.2 Funktionsweise

Für die Umsetzung von Windenergie in elektrische Energie wandeln die drei Rotorblätter den sich bewegenden Wind in eine Rotationsbewegung um, wodurch eine Rotorbewegung entsteht. Dieser wird in einem Antriebsstrang aus einer Welle, die durch ein Lager am Grundrahmen befestigt ist, einem Getriebe, einer Kupplung und dem Generator verbunden. Der Grundrahmen ist für die Stabilität des Antriebsstrangs verantwortlich und ist am Maschinenhaus befestigt. Die Welle überträgt die aufgenommene Rotationsbewegung an das Getriebe, welches die relativ langsame Bewegung in eine schnelle Rotationsbewegung umwandelt. An der Ausgangswelle des Getriebes ist die Kupplung befestigt.

abgegeben. Aufgrund der ausgereiften Technologie und geringeren elektrischen Verluste dieser Methode ist der Energieertrag höher als bei vergleichbaren anderen Konzepten.

(3) Turm: Der Turm der Windenergieanlage Nordex N117 auf 120m Nabenhöhe ist ein reiner Stahlrohrturm. Stahlrohrtürme sind im Vergleich zu Beton- bzw. Hybriddürmen deutlich schlanker und fügen sich gut in das Landschaftsbild. Bei sehr großen Nabenhöhen werden aus statischen Gründen Beton- bzw. Hybriddürme (Beton und Stahl) verwendet. Neben der Kombination aus großer Rotorfläche zu Generatorleistung ist vor allem die Nabenhöhe aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten interessant. Grundsätzlich erweisen sich große Nabenhöhen als ertragreicher, da die mittlere Windgeschwindigkeit analog zur Nabenhöhe steigt. Eine ideale Nabenhöhe muss jedoch auf den spezifischen Standort und den dort vorherrschenden Windverhältnissen angepasst werden. Die Nabenhöhe ist als Höhe der Antriebswelle einer Windenergieanlage über der Erdoberfläche definiert.

(4) Fundament: Die Gründung wird als kreisrundes Flachfundament mit einem Durchmesser von ca. 20m ausgeführt, wobei der sichtbare Sockeldurchmesser 5,3m beträgt. Zur Verankerung des Turmes ist ein Ankerkorb in den Betonkörper des Fundamentes eingebaut. Der Ankerkorb besteht aus über 80 Ankerbolzen,

einem Lastverteilblech und einer Ankerplatte. Der L-Flansch der untersten Turmsektion wird auf die Ankerbolzen gesteckt und verschraubt. Das Fundament ist geprüft für eine Windenergieanlage N117/2400, 120m an Standorten bis einschließlich Windzone 2 nach DIN 1055-4: 2005-03.

(5) Transformatorstation und Mittelspannungsschaltanlage (optional auch im Turm): Windenergieanlagen produzieren elektrische Energie mit einer Spannung von 660 Volt, welche in der Regel im Turmfußbereich der Anlage mit Hilfe eines Transformators und einer Mittelspannungsschaltanlage auf eine Mittelspannung von 10-30 kV umgewandelt wird. Von dort wird die Energie verlustarm in

eine Übergabestation weitergeleitet und in das öffentliche Netz eingespeist

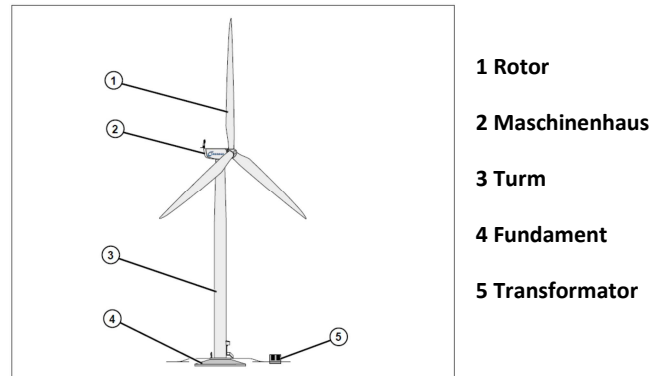


Abbildung 4: Aufbau einer Nordex Windenergieanlage

4.4. Technische Daten der Windenergieanlage Nordex N117/2400

Tabelle 1: Technische Daten der Windenergieanlage N117/2400

Betriebsdaten		
	Nennleistung	2.400 kW
	Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
	Abschaltgeschwindigkeit	20 m/s
Turm		
	Bauart	Stahlrohrturm
	Nabenhöhe	120m/IEC 3a, DIBt2
Rotor		
	Typ	3-Blatt-Rotor mit horizontaler Achse Luv-Läufer
	Rotordurchmesser	116,8m
	überstrichene Fläche	10.715m ²
	Betriebsdrehzahlbereich	7,5-13,2 U/min
	Nenndrehzahl	11,8 U/min
	Blattspitzengeschwindigkeit	72 m/s
	Drehzahlregelung	Variabel durch Mikroprozessor
	Leistungsbegrenzung	Pitch
	Leistungsregelung	aktive Einzelblattverstellung
	Gewicht Rotor	59 t
	Gewicht Rotornabe	27,5 t
	Gewicht Rotorblatt	10,4 t
	Gesamtlänge Rotorblatt	57,3m
Getriebe		
	Bauart	mehrstufiges Planetengetriebe + Stirnradstufe oder Differenzialgetriebe
	Nennleistung	2.664 kW
	Ölwechsel	halbjährliche Kontrolle, Wechsel nach Bedarf
	Gewicht	23 t
Generator		
	Bauart	Doppelt gespeister Asynchrongenerator
	Kühlsystem	Flüssigkeits-/Luftkühlung
	Spannung	660 V
	Netzfrequenz	50/60 Hz
Bremssystem		
	Hauptbremse	Aerodynamische Bremse (Pitch)
	Haltebremse	Scheibenbremse
Steuerung		
	Art der Steuerung	SPS
	Netzaufschaltung	Über IGBT-Umrichter
	Überwachung	Fernüberwachung
	Blitzschutz	Konform mit DIN EN 62305

4.5. Angaben zur Nutzung des Anlagenobjekts

4.5.1 Laufzeit

Die prognostizierte Nutzungsdauer der geplanten Windenergieanlage zur Stromproduktion unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen des EEG 2014 beträgt 20 Jahre zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme. Mit dem zweistufigen Referenzertragsmodell wurde die Anzahl der Jahre ermittelt, in denen der in das Netz eingespeiste Strom über die ersten fünf Betriebsjahre hinaus mit der erhöhten Anfangsvergütung von 8,9 Cent je kWh (bei angenommener Inbetriebnahme im Jahr 2015) vergütet wird. Nach den Regeln des Referenzertragsmodells wird für den gesamten Prognosezeitraum (20 Jahre zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme) die erhöhte Anfangsvergütung von 8,9 Cent je kWh prognostiziert. Der EEG-Vergütungszeitraum ist nicht mit der tatsächlichen Nutzungsdauer oder der Abschreibungsdauer der Windenergieanlage zu verwechseln.



4.5.2 Wartung und Instandhaltung

Nordex bietet für seine Anlagen mit dem ‚Wartungsvertrag Premium‘ ein sehr umfangreiches Vollwartungskonzept an, das einen gleichbleibend hohen technischen Stand der Turbine für bis zu 20 Jahre garantiert. Für die N117/2400 wurde ein solches Vollwartungskonzept vereinbart, sodass schon jetzt die Kosten für Wartung und Instandhaltung vorrausschauend kalkuliert werden konnten. Diese wurden in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen berücksichtigt. Näheres zum Vertrag wird im *Kapitel VIII Ziffer 6* erläutert.

4.5.3 Betriebsführung und Anlagenüberwachung

Die Betriebsführung und Anlagenüberwachung erfolgt computergesteuert. Sollten Störungen auftreten, erstellt die Windenergieanlage automatisch eine Fehlerdiagnose und übermittelt diese an den Betreiber und an das von ihm beauftragte Wartungsunternehmen. Auf einem Kontrollbildschirm am Schaltschrank oder auch an einem externen Laptop können alle Betriebsdaten überprüft, sowie diverse Funktionen gesteuert werden. Per ISDN- oder DSL-Verbindung werden Daten und Signale für die Datenfernüberwachung übertragen. Durch Mausklick kann der Betreiber alle wichtigen Daten der Anlage aus dem Internet laden.

4.5.4 Abbau- und Rückbauverpflichtung

Die Windenergiegemeinschaft Reken ist zum Abbau der Windenergieanlagen einschließlich des Fundaments und zur Renaturierung der genutzten Flächen nach Einstellung des Betriebs der Windenergieanlage verpflichtet. Die Kosten wurden auf Basis einer vorliegenden Kalkulation unter Berücksichtigung angenommener Preissteigerungen in die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit eingepreist. Während der Nutzungsdauer wird eine zweckgebundene Rücklage zur Finanzierung der prognostizierten Rückbaukosten am Ende der Nutzungsdauer angespart.

IV. VORTEILE UND CHANCEN DES BETEILIGUNGSANGEBOTES

Mit einer Beteiligung als Kommanditist an der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG besteht eine echte Mitunternehmerschaft. Da der Erfolg einer Windenergieanlage von vielen Faktoren abhängt, sind mit einer solchen Beteiligung üblicherweise Chancen und Risiken verbunden. Die wesentlichen Vorteile und Chancen werden nun im Folgenden erläutert.

1. Renditechancen

Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten inklusive der Rückzahlungen der anfänglichen Einlage betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 Jahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres 3.231.000 €. Dies entspricht in Relation zur Einlage einer prognostizierten Gesamtausschüttung von 180,0 % und einer Eigenkapitalrendite von 5,33 %. Die Rendite wird Cash-Flow basiert berechnet und berücksichtigt auch die jährlichen Zahlungsströme der Einlagenrückzahlung.

Positive Effekte wie ein höherer Windertrag, von der Planung unterschrittene Investitions- und Betriebskosten oder steuerliche Entwicklungen können zur Steigerung der prognostizierten Gesamtausschüttung und Eigenkapitalrendite führen. Gegebenenfalls können prognostizierte Einnahmen durch eine Erhöhung der Strommarktpreise an der Börse oder durch eine Vermarktungsstrategie der Energie vor Ort erhöht werden.

Die Berechnungen der Renditeprognose erfolgten mit einer Betriebsdauer von 20 Jahren, welches der Förderlaufzeit durch das EEG entspricht. Dies soll aber nicht bedeuten, dass die Windenergieanlage eine Betriebsdauer von 20 Jahren nicht übersteigen kann. Die Förderdauer von 20 Jahren wurde als kalkulatorische Planungsgröße herangezogen, wobei Einnahmen über den Strommarkt nach Ende der 20 Jahre nicht auszuschließen sind.

Abgesichert sind die Erträge mit der pauschalen Förderung pro generierte Kilowattstunde durch das EEG. Andere Maßnahmen zur Absicherung der Investition werden ebenfalls unternommen. Diese werden nachfolgend dargestellt.

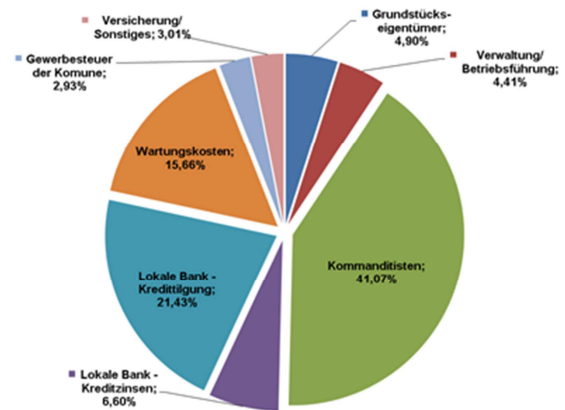


Abbildung 5: Aufteilung der Wertschöpfung der Bürgerwindenergieanlage

2. Einspeisevergütung nach dem EEG

Am 01. April 2000 wurde das damalige Stromeinspeisegesetz von dem Gesetz zum Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) abgelöst. Ziel des Gesetzes ist der Klima- und Umweltschutz, welcher durch die geförderte Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Ressourcen unterstützt werden soll. Die seit dem 01. August 2014 in Kraft getretene Novellierung des EEGs hat an deren Grundprinzipien nichts geändert und ergibt trotz einiger Änderungen ein positives Zukunftsbild für die Windenergie an Land, welche zur stärksten Säule der Energiewende wachsen soll.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen in deren Netz Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist wird, müssen nach dem EEG einen festgelegten Preis pro produzierte Kilowattstunde vergüten. Eine Inbetriebnahme im Jahr 2015 sichert der Windenergieanlage eine erhöhte Einspeisevergütung in Höhe von 8,9 Cent/kWh unabhängig vom Monat der ersten Einspeisung in das lokale Stromnetz. Ab dem 01. Januar 2016 wird diese Einspeisevergütung quartalsweise gesenkt.

Die Dauer der garantierten Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung aus dem EEG von 8,9 Cent/kWh hängt aufgrund des zweistufigen Referenzertragsmodells von dem Windpotential am Standort unserer Windenergieanlage ab. Aufgrund der vorliegenden Windgutachten und Herstellerangaben der Windenergieanlage wurde in der Ergebnisprognose von einer Vergütung in Höhe von 8,9 Cent/kWh inkl. Direktvermarktungskosten während des gesamten

Prognosezeitraumes ausgegangen. Nach fünf Jahren Betrieb der Windenergieanlage ist die produzierte Strommenge der zurückliegenden 60 Monate (5 Jahre) entscheidend für die Verlängerungsdauer der erhöhten Anfangsvergütung aus dem EEG. Bei überdurchschnittlich hohen Winderträgen könnte die Förderdauer nicht mehr 20 Jahre sondern etwas weniger betragen. Nach derzeitigem EEG würde nach dem Wegfall der erhöhten Anfangsvergütung die Grundvergütung nur noch 4,95 Cent/kWh

betragen. Hier ist allerdings zu beachten, dass der Betreibergesellschaft durch die höheren Winderträge bereits in den vorangegangenen Jahren deutlich mehr Liquidität zur Verfügung steht, welche die Verkürzung der Laufzeit der erhöhten Anfangsvergütung mehr als kompensieren.

Im Detail sieht diese Berechnung der Vergütungsdauer für die Windenergieanlage Nordex N117/2400 am Standort Reken wie folgt aus:

Vergütungsdauer (zweistufiges Referenzertragsmodell nach §49 EEG)		
1. Stufe – Verlängerung der Anfangsvergütung von 8,9 Cent/ kWh um einen Monat je 0,36 %		
Grenze Referenzertrag		130,00 %
Standort Reken		67,85 %
Differenz		62,15 %
Verlängerung der Anfangsvergütung	Berechnung: $62,15 / 0,36 = 172,6$ Monate	172,6 Monate
2. Stufe – Verlängerung der Anfangsvergütung von 8,9 Cent/kWh um einen Monat je 0,48 %		
Grenze Referenzertrag		100,00 %
Standort Reken		67,85 %
Differenz		32,15 %
Verlängerung der Anfangsvergütung	Berechnung: $32,15 / 0,48 = 67$ Monate	67 Monate
Gesamtvergütungsdauer (maximal 20 Jahre)	Berechnung: 5 Jahre Anfangsvergütung + (172,6 + 67 Monate)/12 Monate im Jahr = 24,67 Jahre	20 Jahre Maximalvergütungsdauer zzgl. Inbetriebnahmejahr

Abbildung 7: Berechnung der Vergütungsdauer nach dem zweistufigen Referenzertragsmodell (EEG 2014)

Die Berechnung zeigt die große Sicherheit, welche in der Förderdauer des Windstandortes Reken mit der vorhandenen Windenergieanlage steckt, sodass selbst bei einer Nachmessung nach fünfjähriger Betriebsdauer die Wahrscheinlichkeit für die Zusage der maximalen, 20 jährigen Förderdauer in Höhe von 8,9 Cent/kWh hoch ist.

Sollten die Winderträge über der konservativ berechneten Windertragsprognose liegen, entstehen automatisch Steigerungen des Ertrags, da eine Förderung pro erzeugte Kilowattstunde besteht. Die Energieerzeugung aus Windenergie nach dem EEG ist in heutiger Fassung nicht an den Endverbraucherpreisen gekoppelt und unterliegt somit keinen Preisschwankungen am deutschen Strommarkt.

Die im EEG 2014 verankerte verpflichtende Direktvermarktung greift für die Windenergie an Land seit 01. August 2014. Das Direktvermarktungsunternehmen Grundgrün Energie GmbH wurde von der Windenergiegemeinschaft Reken bereits vertraglich mit der Direktvermarktung des erzeugten Stroms beauftragt. Ändert sich das EEG, gilt voraussichtlich für alle, bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Windenergieanlagen, ein Bestandsschutz. Die nächste Novellierung des EEGs ist für 2016 geplant, in der das Fördersystem auf ein Ausschreibungsmodell umgestellt werden soll. Bestehende Anlagen werden von diesem Modell nicht mehr betroffen sein.

3. Wartungsvertrag

Bei dem Unternehmen Nordex handelt es sich um einen langjährigen Windenergieanlagenhersteller mit viel Erfahrung. Um die Kosten der zukünftigen Wartung und Instandhaltung transparent und auch planbar für die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG darzustellen, wurde ein Vollwartungsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren und festgelegten Preisen zur besseren Planbarkeit verhandelt, welcher alle Kosten, die im Rahmen der Wartung und Instandhaltung anfallen, abdeckt. Dieser wurde so ausgearbeitet, dass nur die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG das Recht auf Beendigung des Vollwartungsvertrages innehält und so ggf. zeitnah einen Wartungsvertrag mit einem anderen Wartungsservice vereinbaren kann.

4. Windertrag

Für die Berechnung des Windertrags wurden zwei unabhängige Gutachter herangezogen, die losgelöst voneinander eine realistische Einschätzung der Windverhältnisse und zu erwartenden Erträgen abgegeben haben. Für die Kalkulation und Prognosen der Wirtschaftlichkeit wurde der Mittelwert des Windenergieertrags nach Abzug von Abschlägen aus beiden Gutachten konsolidiert und verwendet. Da keine signifikante Differenz zwischen den prognostizierten Winderträgen der beiden Gutachten festzustellen ist und Vergleichsanlagen in vier bis fünf Kilometer Entfernung als Referenzanlagen herangezogen wurden, sind die Winderträge als realistische Prognose zu werten. Nichtsdestotrotz wurden die ausgewiesenen Winderträge mit Abschlägen für die Wirtschaftlichkeitsprognose versehen.

5. Investitions- und Betriebskosten

Die Windenergiegemeinschaft Reken hat mit dem Hersteller Nordex einen Werkliefervertrag geschlossen, welcher diese verpflichtet, die Windenergieanlage schlüsselfertig zu liefern und in Betrieb zu nehmen. Die Betriebskosten werden die Kosten der technischen und kaufmännischen Betriebsführung beinhalten, welche pro erzeugte Kilowattstunde abgerechnet werden. Ebenso werden die Pachtzahlungen in Abhängigkeit vom Umsatz, also vom erzeugten Strom, berechnet. Vorteil dieses Modells ist, dass nur bei hohen Erträgen hohe Kosten anfallen und ein geringeres Risiko entsteht, wenn Winderträge niedrig ausfallen. Diese Kosten wurden in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt, sodass keine Zusatzkosten neben den eigentlich geplanten Aufwendungen zu erwarten sind.

6. Versicherungen

Neben dem Wartungsvertrag mit dem Windenergieanlagenhersteller wird eine Haftpflicht, Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen. Die Maschinen-Versicherung bildet eine Differenzdeckung zum Wartungsvertrag ab. Das bedeutet, dass Schäden die an der Windenergieanlage entstehen und nicht durch den Vollwartungsvertrag mit Nordex abgedeckt sind, wie zum Beispiel höhere Gewalt, durch diesen Vertrag versichert sind. Dies sichert den nötigen Werterhalt einer Bürgerwindenergieanlage bei unvorhersehbaren Ereignissen.

7. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner Einlage beschränkt.

V. Die Zahlen des Anlageobjektes

1. Investitions- und Finanzierungsplan (PROGNOSE)

1.1 Investitionsplan (PROGNOSE)

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die geplanten Investitionen. Hierbei handelt es sich um eine Prognose, die für den Investitionszeitraum aufgestellt wurde.

	Prognose der Mittelverwendung	Netto ohne USt in Euro	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigenkapitals
1	Aufwand für den Erwerb des Anlageobjekts einschließlich Nebenkosten			
a)	Windenergieanlage/Infrastruktur	3.495.460 €	78,12 %	194,73 %
b)	Netzanschluss/Verkabelung	160.000 €	3,58 %	8,91 %
c)	Gutachten, Gebühren, Baugenehmigung, Planungskosten, Sonstiges	495.723 €	11,08 %	27,62 %
d)	Ausgleichsmaßnahmen	100.000 €	2, 24%	5,57 %
2	Emissionsabhängige Kosten			
a)	Gründungskosten	44.978 €	1,00 %	2,50 %
b)	Bankgebühren /Zwischenfinanzierung	80.157 €	1,79 %	4,47 %
3	Sonstige Investitionskosten	49.437 €	1,10 %	2,75 %
4	Liquiditätsreserve (Risikopuffer)	48.488 €	1,09 %	2,71 %
	Gesamtinvestition Euro	4.474.243 €	100 %	249,26 %

1.2 Erläuterungen der Prognose der Mittelverwendung

Die folgenden Erläuterungen richten sich nach den vergebenen Ziffern der einzelnen Zeilen in der Tabelle Investitionsplan (PROGNOSE).

1 Aufwand für den Erwerb des Anlageobjekts einschließlich Nebenkosten

a) Windenergieanlage/Infrastruktur

Die N117/2400 des Windenergieanlagenherstellers Nordex wird schlüsselfertig geliefert und errichtet. Die verkehrstechnischen Wege, sowie der Kranstellplatz sind ebenfalls in der Investitionssumme in Höhe von 3.495.460 € inkludiert. Grundlage des Ansatzes ist der abgeschlossene Werkliefervertrag mit Nordex sowie die prognostizierten Kosten für Bodenverbesserungen, Zuwegungen und Fundamentstellung. Die Windenergieanlage und die Erstellung der nötigen Infrastruktur ohne Verkabelung haben einen Anteil von 78,12 % am Gesamtinvestitionsvolumen. Es wird auf die Beschreibung des Werkliefervertrages in *Kapitel VIII Ziffer 1* verwiesen.

b) Netzanschluss/Verkabelung

Die interne und externe Verkabelung, sowie die Anschlusskosten und die Übergabestation in das öffentliche Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens (EVU) wird mit einer Investitionssumme von 160.000 € kalkuliert.

c) Gutachten/Gebühren/Baugenehmigung/Planungskosten/Sonstiges

Der Preis für Gutachten, Gebühren, Baugenehmigungen, Planungskosten und Sonstiges wird mit einem Betrag in Höhe von 495.723 € kalkuliert. Die erstellten Gutachten beispielsweise bezüglich Schall- und Schattenimmissionen oder zur Analyse des Baugrundes wurden zur Stellung des Genehmigungsantrages durch die Windenergiegemeinschaft Reken GbR erstellt und durch die Emittentin im Rahmen eines Unternehmenskaufes übernommen. Der Kauf enthält die von der Windenergiegemeinschaft Reken GbR erworbenen wesentlichen Betriebsgrundlagen (Geschäftsveräußerung im Ganzen). Dabei wurden sämtliche Aktiva und Passiva sowie sämtliche Unterlagen, wie z. B. Gutachten, Planungsunterlagen, Verträge mit Dritten einheitlich auf die Erwerberin übertragen. Die Dienstleistungstätigkeit

im Rahmen der Projektberatung durch die BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH findet sich ebenso in den hier kalkulierten Kosten wieder.

d) Ausgleichsmaßnahmen

Das Ausgleichskonzept für die Errichtung der Windenergieanlage in Reken Illerhusen setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Der erste Bestandteil ist eine Maßnahme die durch einen bereits geschlossenen Gestattungs- und Bewirtschaftungsvertrag umgesetzt wird, in welchem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vereinbart wurden. Die Vergütung für die Erstellung, Bewirtschaftung bzw. Pflege der Maßnahmen beträgt einmalig 100.000 €. Der zweite Bestandteil des Ausgleichskonzeptes beinhaltet den Kauf von Ökopunkten. Dieser Kauf wurde bereits durch die Windenergiegemeinschaft Reken GbR durchgeführt und an die Emittentin im Rahmen der Geschäftsveräußerung im Ganzen übertragen. Die Investitionskosten für diese Ökopunkte sind im Kaufpreis der GbR bereits berücksichtigt und unter Ziff. 1 c) enthalten.

2 Emissionsabhängige Kosten

a) Gründungskosten

Die Gründungskosten der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG werden mit einem geschätzten Betrag von insgesamt 44.978 € angegeben. In den Gründungskosten sind Notarkosten, Steuerberatung- und Jahresabschlusskosten, Rechtsberatungskosten sowie Haftungsvergütung der Komplementärin enthalten. Des Weiteren wird hier ein Betrag für die Arbeit der Projektinitiatoren in Personen der Geschäftsführung berücksichtigt.

b) Bankgebühren / Zwischenfinanzierung

Für die Fremdkapitalfinanzierung des Windenergieprojektes werden unterschiedliche Finanzierungsbausteine benötigt. Unter anderem wird eine Zahlungsbürgschaft der finanzierenden Banken benötigt, welche beim Windenergieanlagenhersteller eingereicht werden muss und Avalprovisionen zu Lasten der Emittentin auslöst. Des Weiteren fallen Bauzeitinsen und Bereitstellungsprovisionen für die Zeit der Darlehensinanspruchnahme und -bereitstellung an sowie die Zahlung einer einmaligen Struktura-

rierungsgebühr an das Bankenkonsortium. In Summe werden hierfür 80.157 € eingeplant.

3 Sonstige Investitionskosten

Die angesetzten sonstigen Investitionskosten in Höhe von 49.437 € enthalten die folgenden Kostenpositionen:

- diverse Genehmigungen und Abnahmen während der Bauzeit,
- Entschädigung für Ernteauffälle oder Ausgleichs von Flurschäden während der Bauphase,
- die Genehmigungsgebühr,
- Errichtung einer Telefonleitung.

Des Weiteren ist die Gemeinde Reken mit planerischen Tätigkeiten in Vorleistung getre-

ten, welche zu erstatten sind. Auch diese Kosten sind in den sonstigen Investitionskosten enthalten.

4 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve in Höhe von 48.488 € ist unabhängig von Kostenpositionen, welche bereits in der o. g. Investitionsprognose berücksichtigt wurden, sodass diese als Risikopuffer für unvorhergesehene Aufwendungen in der Realisierungsphase zur Verfügung stehen. Sollte die Liquiditätsreserve nicht genutzt werden, wird diese als Sicherheit für die kapitalgebenden Banken zur Verfügung stehen und auf ein Rücklagekonto eingezahlt.

1.3 Mittelherkunft und Fremdkapitalfinanzierung (PROGNOSE)

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Mittelherkunft für die geplanten Investitionen. Hierbei handelt es sich um eine Prognose, die für den Investitionszeitraum aufgestellt wurde.

	Prognose der Mittelherkunft	Netto ohne USt in Euro	in % des Investitions- volumens	in % des Eigenkapitals
	Eigenkapital			
5	Gesellschaftereinlagen	1.795.000 €	40,12 %	100 %
	Fremdkapital			
6	Darlehen I (Förderbank)	1.339.621 €	29,94 %	74,63 %
7	Darlehen II (Förderbank)	1.339.622 €	29,94 %	74,63 %
	Gesamtfremdkapital	2.679.243 €	59,88 %	149,26 %
	Gesamtfinanzierung Euro	4.474.243 €	100 %	249,26 %

1.4 Erläuterung der Prognose der Mittelherkunft

Die folgenden Erläuterungen richten sich nach den vergebenen Ziffern der einzelnen Zeilen in der Tabelle Mittelherkunft und Fremdkapitalfinanzierung (PROGNOSE).

5 Gesellschaftereinlagen

Die Gesellschaftereinlagen beinhalten das eingezahlte Kapital der vorherigen GbR-Mitglieder und Gründungsgesellschafter der Kommanditgesellschaft bzw. der Emittentin, als auch das einzuwerbende Eigenkapital durch das vorliegende Beteiligungsangebot in

Höhe von 1.100.000 €. Dieses wird von der Gemeinde Reken mit einer Bürgschaft gestützt. Das vollständige Kommanditkapital ist unmittelbar nach Zeichnung einzuzahlen. Die

Finanzierung des Projektes erfolgt zu 40,12 % aus Eigenkapital.

6 / 7 Darlehen I/II (Förderbank)

Das Fremdkapital wird durch das Konsortium aus drei lokalen Banken, der SparDaKa Reken eG, der Sparkasse Westmünsterland und der VR-Bank Westmünsterland eG bereitgestellt. Die Darlehensmittel wurden verbindlich zugesagt. Diese haben die SparDaKa Reken eG als Konsortialführerin und Ansprechpartner für die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG gewählt. Die Konsortialführerin hat der Emittentin am 08. Dezember 2014 eine Zahlungsbürgschaft zugunsten des Anlagenlieferanten ausgestellt. Die Banken fordern eine Sicherheit in Höhe von 50 % des jährlichen Kapitaldienstes auf einem Kapitaldienstreser-

vekonto, welches durch die ersten laufenden Energieerträge angespart wird. Dies ist durch die tilgungsfreie Anlaufzeit der langfristigen Darlehen gewährleistet.

Es werden zwei langfristige Darlehensverträge mit dem Konsortium abgeschlossen. Zum einen ein Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Zinsfestschreibung von mindestens 10 Jahren. Hier wird das erste Laufzeit-Jahr ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage als tilgungsfreies Jahr gewährt, in dem nur Zinszahlungen fällig werden. Ein weiteres langfristiges Tilgungsdarlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren, einer Zinsfestschreibung von mindestens 10 Jahren und einem tilgungsfreiem Jahr ab Inbetriebnahme wurde ebenso vereinbart, in dem ebenfalls eine Sicherheit auf einem Rücklagenkonto angespart wird. Der tatsächliche Zinssatz steht noch nicht endgültig fest. In der Kalkulation wurde von einem Zinssatz in Höhe von 2,05 % ausgegangen. Die Darlehen werden verbindlich mit der Preisklasse „A“ + 0,20 Prozentpunkte bepreist.

Durch den Einsatz von Fremdkapital lässt sich die Rendite des Einsatzes von eigenem Kapital erhöhen (sog. Hebeleffekt). Dies setzt voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz erhältlich ist als die Gesamtkapitalrendite beträgt. Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist daher abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit auch negativ ausfallen. Der Fremdkapitalanteil bei diesem Investitionsobjekt beträgt 59,88 % bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen.

Das Konsortium wird sich bei einer Förderbank refinanzieren oder sich zumindest an den Konditionen der Förderbanken orientieren, welches voraussichtlich entweder die Landwirtschaftliche Rentenbank, die KfW oder die NRW.BANK sein wird. Förderbanken übernehmen Aufgaben der Wirtschaftsförderung und handeln überwiegend im öffentlichen Auftrag. Ein weiterer Kreditbaustein ist eine mit Datum vom 05. August 2014 vereinbarte kurzfristige Kreditlinie zur Umsatzsteuer-Zwischenfinanzierung in Höhe von 850.000 €. Der Zinssatz dieses kurzfristigen Kredits beträgt 3,5 %, die Rückzahlung erfolgt mit der Erstattung der Vorsteuer. Diese Zwischenfinanzierung ist in der Mittel-

herkunft nicht dargestellt, da mit Netto-Beträgen kalkuliert wurde.

2. Wirtschaftlichkeitsprognose

2.1 Allgemeine Hinweise zur Wirtschaftlichkeitsprognose

Die nachfolgend getroffenen Angaben und Daten zur Wirtschaftlichkeit des Windenergieprojektes stellen die erwarteten zukünftigen Entwicklungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin dar, die nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin und anderen zugänglichen Informationen beruhen. Für die Wirtschaftlichkeitsprognose wurde eine Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage am 31. Oktober 2015 unterstellt. Kostenpositionen, die einer Inflation unterliegen, wurden einheitlich mit einer Inflationsrate in Höhe von 2,00 % versehen und jährlich erhöht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ausführungen um zukunftsgerichtete Aussagen (PROGNOSEN) handelt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht genau fest, wie sich die tatsächlichen Erträge entwickeln, da die Prognoserechnung zum Teil auf abgeschlossenen Verträgen, vorliegenden Angeboten und geschätzten Einnahmen sowie Ausgaben beruht. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte von den prognostizierten abweichen werden. In der Kalkulation wurden sämtliche Einnahmen- und Ausgaben ohne Umsatzsteuer berücksichtigt. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen sind nach bestem Wissen vorgenommen und beinhalten alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten Planungen. An dieser Stelle wird nochmal ausdrücklich auf die mit einer Prognose verbundenen Risiken in *Kapitel II Ziffer 3* verwiesen.

In der Wirtschaftlichkeitsprognose wird stets die Entwicklung der Ergebnisse der Emittentin dargestellt. Sie ist nicht auf den einzelnen Kommanditisten zu übertragen. Die angegebenen Zahlen sind gerundete Eurobeträge oder Prozentsätze, weshalb sich Rundungsdifferenzen ergeben können. Nachfolgend wird die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlage dargestellt und erläutert.



2.2 Tabelle Ergebnisprognose und Plan-GuV für die Nutzungsdauer von 20 Jahren (PROGNOSE)

Angaben in Euro

Ergebnisprognose und Plan-GuV (PROGNOSE)											
Betriebsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1. Stromerlöse	-	92.195	553.170	553.170	553.170	553.170	553.170	553.170	553.170	553.170	553.170
2. Zinserträge	-	960	1.591	2.877	3.282	3.599	3.900	4.184	4.467	4.749	5.029
Summe Einnahmen	-	93.155	554.761	556.046	556.452	556.769	557.070	557.354	557.637	557.919	558.199
3. Vollwartungsvertrag / Instandhaltungen	-	18.875	79.207	80.791	82.407	84.055	89.600	91.392	93.220	95.085	96.986
4. Geschäftsführungsvergütung	-	3.688	22.127	22.127	22.127	22.127	22.127	22.127	22.127	22.127	22.127
5. Kosten Direktvermarktung	-	2.072	12.431	12.431	12.431	12.431	12.431	12.431	12.431	12.431	12.431
6. Eigenstromverbrauch	-	691	4.149	4.149	4.149	4.149	4.149	4.149	4.149	4.149	4.149
7. Grund- und Anwohnervergütung	-	4.149	24.893	24.893	24.893	24.893	24.893	24.893	24.893	24.893	24.893
8. Versicherungen	-	2.500	2.550	2.601	2.653	2.706	2.760	2.815	2.872	2.929	2.988
9. Komplementärvergütung	1.512	1.512	1.512	1.512	1.512	1.512	1.512	1.512	1.512	1.512	1.512
10. Avalprovision	-	2.097	2.097	2.097	2.097	2.097	2.097	2.097	2.097	2.097	2.097
11. Sonstige Kosten	5.966	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717	11.951
12. Bildung von Rückstellungen (Rückbau)	-	3.158	3.458	3.779	4.124	4.492	4.886	5.307	5.757	6.238	6.752
Summe ordentlicher Aufwand	7.478	48.742	162.623	164.784	167.004	169.286	175.495	177.985	180.544	183.177	185.885
EBITDA	- 7.478	44.413	392.137	391.263	389.448	387.483	381.574	379.369	377.093	374.742	372.314
13. Abschreibung auf WEA und Infrastruktur	-	67.783	271.133	271.133	271.133	271.133	271.133	271.133	271.133	271.133	271.133
EBIT	- 7.478	- 23.370	121.005	120.130	118.316	116.351	110.442	108.237	105.960	103.609	101.181
14. Zinsaufwand Bankdarlehen	32.239	88.519	53.584	52.815	49.723	46.609	43.469	40.305	37.115	33.901	30.660
Summe Aufwendungen insgesamt	39.717	205.044	487.340	488.731	487.859	487.027	490.097	489.422	488.792	488.211	487.678
EBT	- 39.717	-111.889	67.421	67.315	68.593	69.742	66.973	67.932	68.845	69.708	70.521
15. Gewerbesteuer	-	-	8.218	12.082	12.264	12.418	12.026	12.166	12.292	12.404	12.516
16. Handelsrechtliches Ergebnis nach GewSt	-39.717	-111.889	59.203	55.233	56.329	57.324	54.947	55.766	56.553	57.304	58.005
17. Handelsrechtliches Ergebnis kumuliert	- 39.717	-151.606	- 92.403	- 37.170	19.159	76.483	131.430	187.195	243.749	301.053	359.058

Fortsetzung der Tabelle Ergebnisprognose und Plan-GuV für die Nutzungsdauer von 20 Jahren (PROGNOSE)

Angaben in Euro

Ergebnisprognose und Plan-GuV (PROGNOSE)												Summen
Betriebsjahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
1. Stromerlöse	553.170	553.170	553.170	553.170	553.170	553.170	553.170	553.170	553.170	553.170	553.170	11.155.593
2. Zinserträge	5.207	5.133	4.919	4.727	4.557	4.358	4.554	4.665	4.238	3.597	1.702	82.295
Summe Einnahmen	558.377	558.303	558.089	557.897	557.727	557.528	557.724	557.835	557.408	556.766	554.872	11.237.888
3. Vollwartungsvertrag / Instandhaltungen	109.288	111.473	113.703	115.977	118.296	132.102	134.744	137.439	140.188	142.992	145.852	2.213.674
4. Geschäftsführungsvergütung	27.658	27.658	27.658	27.658	27.658	27.658	27.658	27.658	27.658	27.658	27.658	507.072
5. Kosten Direktvermarktung	12.431	12.431	12.431	12.431	12.431	12.431	12.431	12.431	12.431	12.431	12.431	250.687
6. Eigenstromverbrauch	4.149	4.149	4.149	4.149	4.149	4.149	4.149	4.149	4.149	4.149	4.149	83.671
7. Grund- und Anwohnervergütung	30.424	30.424	30.424	30.424	30.424	30.424	30.424	30.424	30.424	30.424	33.190	565.616
8. Versicherungen	3.047	3.108	3.171	3.234	3.299	3.365	3.432	3.501	3.571	3.642	3.715	64.458
9. Komplementärvergütung	1.512	1.512	1.512	1.512	1.512	1.512	1.512	1.512	1.512	1.512	1.512	33.264
10. Avalprovision	2.097	2.097	2.097	2.097	2.097	2.097	2.097	2.097	2.097	2.097	2.097	44.037
11. Sonstige Kosten	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	14.859	263.799
12. Bildung von Rückstellungen (Rückbau)	7.301	7.886	8.510	9.176	9.887	10.643	11.450	12.309	13.224	14.198	15.234	167.770
Summe ordentlicher Aufwand	210.097	213.173	216.338	219.595	222.948	237.841	241.626	245.523	249.537	253.671	260.698	4.194.049
EBITDA	348.280	345.130	341.751	338.302	334.779	319.687	316.099	312.312	307.872	303.095	294.174	7.043.838
13. Abschreibung auf WEA und Infrastruktur	271.133	271.133	271.133	271.133	271.133	271.133	203.349	-	-	-	-	4.338.120
EBIT	77.147	73.997	70.619	67.170	63.646	48.555	112.749	312.312	307.872	303.095	294.174	2.705.718
14. Zinsaufwand Bankdarlehen	27.393	72.482	63.209	53.719	44.002	34.042	25.262	20.514	15.478	10.134	4.466	879.640
Summe Aufwendungen insgesamt	508.623	556.788	550.679	544.447	538.083	543.015	470.237	266.037	265.015	263.805	265.164	9.411.810
EBT	49.754	1.515	7.410	13.451	19.644	14.513	87.487	291.798	292.394	292.961	289.708	1.826.078
15. Gewerbesteuer	11.144	4.382	5.194	6.034	6.888	6.146	16.534	45.682	45.738	45.794	45.696	345.618
16. Handelsrechtliches Ergebnis nach GewSt	38.610	- 2.867	2.216	7.417	12.756	8.367	70.953	246.116	246.656	247.167	244.012	1.480.460
17. Handelsrechtliches Ergebnis kumuliert	397.668	394.801	397.017	404.433	417.190	425.556	496.510	742.625	989.281	1.236.448	1.480.460	

2.3 Erläuterungen der Wirtschaftlichkeitsprognose

Die Erläuterungen zur Wirtschaftlichkeitsprognose der Emittentin bestimmen sich nach den fortlaufenden Ziffern in der vorstehenden Tabelle der „Ergebnisprognose und Plan-GuV“, welche in der ersten Spalte der Tabelle angegeben sind.

1. Stromerlöse

Die Gesamteinnahmen der Emittentin setzen sich aus der Einspeisevergütung für erzeugten Strom und Zinseinnahmen zusammen. Gemäß dem bereits in *Kapitel IV Ziffer 4* näher erläuterten prognostizierten Windertrag ergibt sich für die Windenergieanlage eine voraussichtliche Stromproduktion im Mittel beider P50-Werte der Gutachten von 6.215.392 kWh nach Berücksichtigung von Abschlägen. Die berücksichtigten Abschläge beinhalten Unsicherheiten der Windgutachten, sowie zusätzliche Sicherheitsabschläge im Hinblick auf Schattenabschattung, Verfügbarkeit und Leitungsverluste. Die voraussichtliche Stromproduktion in Höhe von 6.215.392 kWh entspricht einem Stromerlös von 553.170 € pro Jahr bei einer Einspeisevergütung aus dem EEG 2014 in Höhe von 8,90 Cent/kWh. Mit dieser Vergütung wird über einen Zeitraum von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres kalkuliert. Dieser Zeitraum entspricht der Dauer der garantierten EEG-Vergütung nach dem EEG 2014 und dem zu berücksichtigenden Referenzertragsmodell (siehe auch *Kapitel IV Ziffer 2*).

Die Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist bis zum 31. Oktober 2015 geplant. Bei einer Inbetriebnahme im Jahr 2015 beträgt die Einspeisevergütung für Windenergie an Land einheitlich 8,90 Cent/kWh. Die quartalsweise Degression beginnt erst ab dem 01. Januar 2016. Der geplante Inbetriebnahmetermin bis zum 31. Oktober 2015 führt zu einem Rumpfbjahr, welches die 20-jährige Vergütungsdauer aus dem EEG verlängern kann. Im Geschäftsjahr 2015 würden Erlöse aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie realisiert. In der dargestellten Prognoserechnung für die Emittentin ist dieser zusätzliche Effekt für die Monate November und Dezember berücksichtigt worden. Die Stromerlöse in der Prognoserechnung beginnen mit dem geplanten Inbetriebnahmetermin am 31. Oktober 2015 und einer Einspeisevergütung von 8,90

Cent/kWh (Vergütungssatz bei Inbetriebnahme im Jahr 2015).

Nähere Details zum EEG 2014 finden Sie in *Kapitel III*.

2. Zinserträge

Die Zinseinnahmen spielen nur eine untergeordnete Rolle, da über 99 % der Einnahmen mit der Produktion von Strom erzielt werden. Bei den Zinseinnahmen werden die prognostizierten Zinsen auf die im Jahr durchschnittlich vorhandene freie Liquidität einschließlich der separierten Liquiditätsrücklagen für den Rückbau und für den Kapitaldienst mit einem angenommenen Zinssatz von 1,0 % p.a. kalkuliert. Der Zinssatz von 1,0 % p.a. wird hier als Durchschnitt für Zinseinnahmen während der 20-jährigen Betriebsdauer der Windenergieanlage angenommen.

3. Vollwartung/Instandhaltung

Mit dem Anlagenhersteller Nordex Energy GmbH wurde ein Vollwartungsvertrag über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag kann nach zehn Jahren um weitere zehn Jahre verlängert werden. Das Serviceentgelt für die Vollwartung der Windenergieanlage setzt sich aus einer Mindestvergütung und einem ertragsabhängigen Bestandteil zusammen. Der ertragsabhängige Bestandteil wird erst ab einer Energieproduktion über 6,0 Mio. kWh abgerechnet und ist in der Prognoserechnung berücksichtigt. Die feste Mindestvergütung muss auch in ertragsschwachen Jahren entrichtet werden. Die Mindestvergütung steigt mit zunehmender Betriebsdauer in festgelegten Staffeln an. Der Prognoserechnung liegen die vertraglich vereinbarten Vergütungssätze zugrunde. In der Wartungskostenprognose wird eine jährliche Indexierung zur Berücksichtigung von inflationären Steigerungen von 2,0 % p. a. berücksichtigt.

4. Geschäftsführungsvergütung

Die Gesamtsumme für die Geschäftsführungsvergütung der Verwaltungs-GmbH beträgt zusammen 4,0 % der Nettoumsatzerlöse zuzüglich eventueller Ertragsausfallentschädigungen des jeweiligen Geschäftsjahres. Ab dem 11. Betriebsjahr erhöhen sich diese Kosten auf 5,0 %.

5. Kosten Direktvermarktung

Seit dem EEG 2014 muss die erzeugte Energie über einen Makler direkt an der Strombörse verkauft werden. Hierfür fallen Direktvermarktungskosten an, welche in der Einspeisevergütung bereits enthalten sind. Demnach sind die Direktvermarktungskosten als Ausgabe abziehen. Die Bundesregierung gibt in der Kommentierung zum EEG 2014 einen Richtwert für diese Kosten von 0,4 Cent/kWh an. Derzeitige Erfahrungen zeigen, dass man deutlich günstiger Windenergie an der Börse vermarkten kann, weshalb in der Prognoserechnung ein Wert von 0,2 Cent/kWh angenommen wurde.

6. Eigenstromverbrauch

Da die Windenergieanlage nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit Energie produziert und selbst Strom für technische Bestandteile benötigt, wird ein Eigenstromverbrauch in Höhe von 0,75 % der gesamten Stromerlöse geschätzt und als Kosten abgezogen.

7. Grundstücks- und Anwohnervergütung

Die Windenergieanlage und dessen Zuwegung werden auf gesicherten Flächen errichtet. Die Grundeigentümer (vorherige Gesellschafter der Entwicklungs-GbR) haben mit der Emittentin einen Nutzungsvertrag bis zum 31. Dezember 2036 geschlossen, welcher eine Pachtzahlung für die vorgehaltenen Flächen und Ertragsausfälle vorsieht. Dieser Nutzungsvertrag kann vom Betreiber nach dem Jahr 2036 um maximal 20 Jahre verlängert werden. Des Weiteren werden die direkten Nachbarn der Windenergieanlage am Umsatz der Windenergieanlage durch eine virtuelle Anwohnerpacht beteiligt. Dies schafft Akzeptanz und berücksichtigt die Anwohner, welche im direkten Einwirkungsbereich der Anlage wohnen auf besondere Art und Weise. Insgesamt wird im Durchschnitt einer unterstellten 20-jährigen Betriebsdauer unter der Annahme der prognostizierten Windenerträge ein geschätzter Betrag in Höhe von 4,5 % in den Jahren 2015 – 2024 und 5,5 % in den Jahren 2025 bis 2034 bezogen auf die jährlichen Stromerlöse zuzüglich etwaiger Ertragsausfallentschädigungen an die Grundstückseigentümer und Anwohner ausgezahlt. Für das Jahr 2035 beträgt die Vergütung 6 %. Weitere Details zu den Nutzungsverträgen und Anwohnervereinbarungen finden Sie im *Kapitel VIII Ziffern 4 und 5*.

8. Versicherung

Für etwaige Haftungspflichten aus dem Errichten und Betreiben der Windenergieanlage werden eine Haftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung abgeschlossen. Des Weiteren werden eine Maschinen- und eine Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung zur Begrenzung des Betriebsrisikos für die Investoren abgeschlossen. Hier wird eine Differenzdeckung vereinbart werden, sodass alle Risiken die der Vollwartungsvertrag nicht abdeckt durch die Versicherung abgesichert sind. Ein Versicherungsangebot liegt der Emittentin vor. Im jährlichen Versicherungsbeitrag ist eine jährliche Preissteigerung i. H. v. 2,00 % ab dem 2. Betriebsjahr berücksichtigt. Diese Annahme der Preissteigerung wird bis zum letzten Betriebsjahr fortgeführt. Diese Preissteigerung ist vertraglich nicht vereinbart, sondern soll gegebenenfalls Erhöhungen der Versicherungsprämien abdecken. Die Versicherungsprämien werden zu Beginn für drei Jahre fest vereinbart.

9. Komplementärvergütung

Die Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH erhält als Komplementärin der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG eine Verzinsung des Haftkapitals in Höhe von 6,00 % für die Übernahme der persönlichen Haftung.

10. Avalprovision

Gemäß der erteilten BImSchG-Genehmigung muss die Betreibergesellschaft (Emittentin) eine Rückbaubürgschaft beim Kreis Borken hinterlegen. Hierdurch soll gegenüber dem Kreis Borken, aber auch für die Grundstückseigentümer gewährleistet werden, dass die Windenergieanlagen inklusive aller Nebenanlagen nach Ende der Betriebsdauer zurückgebaut werden und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Die Rückbaubürgschaft wird durch das Bankenkonsortium ausgestellt und dem Kreis Borken übergeben. Für die Rückbaubürgschaft in Höhe von 167.770 € gemäß der BImSchG-Genehmigung ist eine jährliche Avalprovision an die Banken in Höhe von 2.097 € zu entrichten.

11. Sonstige Kosten

In den Aufwendungen sind sonstige prognostizierte Kosten berücksichtigt worden für:

- Buchführung, Jahresabschluss, Steuerberatung,
- Abschlussprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Telefongebühren für Fernüberwachung
- Einspeiseabrechnung des Netzbetreibers
- Wiederkehrende Prüfungen
- Sonstige geringfügige Kosten

In den sonstigen Kosten ist eine jährliche Preissteigerung i. H. v. 2,00 % ab dem 2. Betriebsjahr berücksichtigt. Diese Annahme der Preissteigerung wird bis zum letzten Betriebsjahr fortgeführt und dient der vorsichtigen kaufmännischen Rechnung.

12. Bildung von Rückstellungen (Rückbau)

Zur Sicherstellung des Rückbaus der Windenergieanlage, der Wege und der elektrischen Infrastruktur und der damit verbundenen Renaturierung in den ursprünglichen Zustand nach Einstellung des Betriebes der Windenergieanlage wird ab dem 1. Betriebsjahr eine Rückbaurücklage angespart. Diese wird handelsrechtlich mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz vom 30. September 2014 in Höhe von 4,75 % und steuerrechtlich mit 5,5 % abgezinst. Im Zuge der Baugenehmigung wurde die Verpflichtung des Rückbaus auferlegt und soll durch entsprechende Rückstellungen am Ende der Betriebsdauer gewährleistet werden.

13. Abschreibung auf Windenergieanlage und Infrastruktur

Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge des jeweiligen Wirtschaftsgutes wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß der amtlichen AfA-Tabelle zugrunde gelegt. Die Windenergieanlage nebst technischer Infrastruktur wird daher über einen Zeitraum von 16 Jahren abgeschrieben. Die Abschreibung der Windenergieanlage nebst technischer Infrastruktur erfolgt linear und ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen über die ersten sechzehn Betriebsjahre. Da das erste Betriebsjahr gemäß der Prognoserechnung ein Rumpfbjahr ist, erfolgt die Abschreibung zeitanteilig ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme. In der Ergebnisprognose sind die handelsrechtlichen Abschreibungen zur Ermittlung des Jahres-

überschusses laut Handelsbilanz berücksichtigt.

14. Zinsaufwand Bankdarlehen

Die Zinsen für das Fremdkapital lassen sich unmittelbar aus der Prognose der Finanzierung (Kapitel V Tz. 1.3) ableiten. Sie entsprechen der jährlichen Gesamtsumme für die beiden Fremdkapitalbausteine und orientieren sich an den Zinssätzen aus den Programmen der Förderbankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der NRW.BANK oder der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR). Die Zinsen berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten Konditionen zuzüglich eines Risikoaufschlages zur Berücksichtigung von Zinssteigerungen bis zur Zinsfestschreibung. Ein verbindlicher Kreditvertrag existiert zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Im Weiteren enthält diese Position prognostizierte Zinsen aufgrund der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (Kontokorrentdarlehen), welche lediglich im ersten Betriebsjahr bzw. während der Errichtung der Windenergieanlage benötigt wird.

15. Gewerbesteuer

Die Emittentin erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb und unterliegt damit der Gewerbesteuer, die von der Standortgemeinde erhoben wird. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wurde ein Gewerbesteuerhebesatz von 400,00 % zugrunde gelegt. Die Gewerbesteuer stellt steuerlich keine abzugsfähigen Betriebsausgaben dar; die gezahlte Gewerbesteuer ist allerdings unter bestimmten Voraussetzungen auf die Einkommensteuer der Kommanditisten anrechenbar.

16. Handelsrechtliches Ergebnis nach Gewerbesteuer

Aus dem handelsrechtlichen Ergebnis wird nach Berücksichtigung steuerlicher Hinzurechnungen (insb. Gewerbesteuer und Sonderbetriebseinnahmen) und Kürzungen (insb. Sonderbetriebsausgaben) das steuerliche Ergebnis ermittelt.

17. Handelsrechtliches Ergebnis kumuliert

Das handelsrechtliche Ergebnis wird kumuliert über alle Betriebsjahre der Windenergieanlage dargestellt.

2.4 Tabelle Liquiditätsprognose für die Nutzungsdauer von 20 Jahren (PROGNOSE)

Angaben in Euro

Liquiditätsprognose (PROGNOSE)											
Betriebsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Handelsrechtliches Ergebnis	-39.717	-111.889	59.203	55.233	56.329	57.324	54.947	55.766	56.553	57.304	58.005
1. (+) Abschreibungen	0	67.783	271.133	271.133	271.133	271.133	271.133	271.133	271.133	271.133	271.133
2. (+) Zuführungen Rückbaurückstellungen	0	3.158	3.458	3.779	4.124	4.492	4.886	5.307	5.757	6.238	6.752
3. (-) Verbrauch Rückbaurückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. (-) Kapitalertragssteuer inkl. SolZ	0	-253	-420	-759	-866	-949	-1.029	-1.104	-1.178	-1.253	-1.326
Cash Flow aus operativer Tätigkeit	-39.717	-41.201	333.374	329.386	330.719	331.999	329.937	331.102	332.265	333.423	334.563
5. (-) Mittelverwendung Windenergieanlage (AV)	-503.538	-3.632.645	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6. (-) Mittelverwendung Infrastruktur (AV)	0	-201.937	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-503.538	-3.834.582	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7. Zuführung Kommanditkapital	680.000	1.115.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8. (+) Zuführung Bankdarlehen	0	2.679.244	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9. (-) Tilgung Bankdarlehen	0	0	0	-154.283	-155.462	-156.662	-157.888	-159.138	-160.415	-161.715	-163.042
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	680.000	3.794.244	0	-154.283	-155.462	-156.662	-157.888	-159.138	-160.415	-161.715	-163.042
Cash Flow vor Ausschüttungen und Reservebildung	136.745	-81.539	333.374	175.103	175.257	175.337	172.049	171.964	171.850	171.708	171.521
10. (-) Liquiditätsrücklage Kapitaldienst	0	-26.792	-76.757	0	0	0	0	0	0	0	0
11. (+) Auflösung Liquiditätsreserve Kapitaldienst	0	0	0	957	957	957	957	957	957	957	957
12. (-) Liquiditätsrücklage Rückbau	0	-3.158	-3.458	-3.779	-4.124	-4.492	-4.886	-5.307	-5.757	-6.238	-6.752
13. (-) Liquiditätsausschüttungen an Anleger	0	0	-125.650	-125.650	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600
Veränderung Liquidität nach Ausschüttung und Veränderung Liquiditätsreserve	136.745	-111.489	127.509	46.630	28.491	28.202	24.520	24.013	23.449	22.826	22.126
Liquiditätsbestand am Jahresanfang	0	136.745	25.256	152.765	199.395	227.886	256.088	280.608	304.621	328.070	350.897
14. Liquiditätsbestand am Jahresende	136.745	25.256	152.765	199.395	227.886	256.088	280.608	304.621	328.070	350.897	373.023

Fortsetzung der Tabelle Liquiditätsprognose für die Nutzungsdauer von 20 Jahren (PROGNOSE)

Angaben in Euro

Liquiditätsprognose (PROGNOSE)												Summen
Betriebsjahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
Handelsrechtliches Ergebnis	38.610	-2.867	2.216	7.417	12.756	8.367	70.953	246.116	246.656	247.167	244.012	1.480.460
1. (+) Abschreibungen	271.133	271.133	271.133	271.133	271.133	271.133	203.349	0	0	0	0	4.338.120
2. (+) Zuführungen Rückbaurückstellungen	7.301	7.886	8.510	9.176	9.887	10.643	11.450	12.309	13.224	14.198	15.234	167.770
3. (-) Verbrauch Rückbaurückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-167.770	-167.770
4. (-) Kapitalertragssteuer inkl. SolZ	-1.373	-1.354	-1.297	-1.247	-1.202	-1.149	-1.201	-1.230	-1.118	-949	-449	-21.705
Cash Flow aus operativer Tätigkeit	315.670	274.798	280.561	286.479	292.573	288.993	284.551	257.194	258.762	260.416	91.028	5.796.875
5. (-) Mittelverwendung Windenergieanlage (AV)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.136.183
6. (-) Mittelverwendung Infrastruktur (AV)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-201.937
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.338.120
7. Zuführung Kommanditkapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.795.000
8. (+) Zuführung Bankdarlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.679.244
9. (-) Tilgung Bankdarlehen	-164.395	-153.694	-157.226	-160.975	-164.950	-169.169	-77.956	-82.704	-87.740	-93.084	-98.746	-2.679.244
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-164.395	-153.694	-157.226	-160.975	-164.950	-169.169	-77.956	-82.704	-87.740	-93.084	-98.746	1.795.000
Cash Flow vor Ausschüttungen und Reservebildung	151.275	121.104	123.335	125.504	127.623	119.824	206.595	174.490	171.022	167.332	-7.718	3.253.755
10. (-) Liquiditätsrücklage Kapitaldienst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-103.549
11. (+) Auflösung Liquiditätsreserve Kapitaldienst	-17.194	2.871	2.871	2.871	2.871	49.997	0	0	0	5	51.605	103.549
12. (-) Liquiditätsrücklage Rückbau	-7.301	-7.886	-8.510	-9.176	-9.887	-10.643	-11.450	-12.309	-13.224	-14.198	152.536	0
13. (-) Liquiditätsausschüttungen an Anleger	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600	-143.600	-215.400	-215.400	-251.300	-287.200	-3.231.000
Veränderung Liquidität nach Ausschüttung und Veränderung Liquiditätsreserve	-16.820	-27.512	-25.905	-24.402	-22.993	15.577	51.545	-53.219	-57.602	-98.161	-90.778	22.755
Liquiditätsbestand am Jahresanfang	373.023	356.203	328.692	302.787	278.385	255.392	270.970	322.515	269.296	211.694	113.533	
14. Liquiditätsbestand am Jahresende	356.203	328.692	302.787	278.385	255.392	270.970	322.515	269.296	211.694	113.533	22.755	

1. Abschreibungen

Hier wird verwiesen auf die *Ziffer 13* der Wirtschaftlichkeitsprognose. Die Abschreibungen stellen einen Zufluss in der Liquiditätsprognose dar und erhöhen den Cash-Flow aus operativer Tätigkeit.

2. Zuführung Rückbaurückstellung

Hier wird verwiesen auf die *Ziffer 12* der Wirtschaftlichkeitsprognose. Die Zuführungen zu Rückbaurückstellungen stellen einen Zufluss in der Liquiditätsprognose dar und erhöhen den Cash-Flow aus operativer Tätigkeit.

3. Verbrauch Rückbaurückstellungen

Mit dem Verbrauch der Rückbaurückstellung am Ende der Betriebsdauer der Windenergieanlage wird der Abbau der Anlage, der Rückbau aller Gewerke wie Fundament, Wege und Kabel sowie die Renaturierung des Windenergieanlagenstandortes gewährleistet. Der Verbrauch entspricht der Höhe nach allen im Betrieb angesparten Beträgen für den Rückbau. Bei einem Weiterbetrieb über 20 Betriebsjahre hinaus wird die Rücklage entsprechend später am Ende der Betriebsdauer verbraucht. Der Verbrauch der Rückbaurückstellung stellt einen Abfluss in der Liquiditätsprognose dar und vermindert den Cash-Flow aus operativer Tätigkeit.

4. Kapitalertragsteuer

Die von der Emittentin durch die Geldanlage der Liquiditätsrücklagen erzielten Zinserträge unterliegen der Kapitalertragssteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %. Dabei findet die Kirchensteuer keine Berücksichtigung. Die Zinserträge sind unter *Ziffer 2* in der Wirtschaftlichkeitsprognose ausgewiesen. Die Verzinsung der Liquiditätsrücklagen wurde mit 1,0 % festgesetzt, was sich auf den frei geschätzten Mittelwert der Zinsen in der 20-jährigen Betriebsdauer bezieht.

5. Mittelverwendung Windenergieanlage (Anlagevermögen)

Die aufgeführten Summen gehören zu den Anschaffungskosten des Anlageobjektes. Im Jahr 2014 wurden bereits erste Investitionen getätigt. Der Großteil der Investitionen wird im Jahr 2015 getätigt.

6. Mittelverwendung Infrastruktur (Anlagevermögen)

Die Mittelverwendung der Infrastruktur bezieht sich lediglich auf die Investitionen in die nötige elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur vor Ort. Diese Investitionen werden ausschließlich im Jahr 2015 getätigt.

Die Positionen 5. und 6. stellen die gesamten handelsrechtlichen Anschaffungskosten dar und dienen als Bemessungsgrundlage für die Abschreibung.

7. Zuführung Kommanditkapital

In dieser Position wird das Eigenkapital durch Kommanditkapital der Emittentin ausgewiesen. Im Jahr 2014 haben die Gründungskommanditisten 680.000 € Kommanditkapital eingezahlt. Das restliche Kommanditkapital in Höhe von 1.115.000 EUR wird im Jahr 2015 eingebracht. Das gesamte Kommanditkapital beträgt damit 1.795.000,00 €.

8. Zuführung Bankdarlehen

Für die Fremdkapitalfinanzierung werden von der Emittentin Darlehen aufgenommen. Diese Auszahlungen der Darlehen sind in der Position Zuführung Bankdarlehen ausgewiesen. Die Fremdkapitalmittel aus den Darlehen werden vollständig im Jahr 2015 in Anspruch genommen werden und sind ebenfalls Bestandteil der Gesamtinvestition. Tilgung Bankdarlehen

9. Tilgung Bankdarlehen

Die Fremdkapitalfinanzierung ist in zwei Darlehensbausteine mit unterschiedlichen Laufzeiten unterteilt. Die Tilgungsleistungen dieser beiden Bausteine werden in der Position Tilgung Bankdarlehen dargestellt. Die Tilgung beginnt erst im Jahr 2017 aufgrund der eingeräumten Tilgungsfreijahre zur Ansparung der von den Kreditinstituten geforderten Kapitaldienstreserven. Bei der Wahl der Darlehensbausteine ist von einem Annuitätendarlehen und einem Tilgungsdarlehen ausgegangen worden. Vor Zinsfestschreibung der Förderdarlehen ist es möglich, dass sich noch Veränderungen aufgrund der Kreditprogramme der Förderbanken ergeben. Die beschriebenen Darlehen sind annahmegemäß nach Einstellung des Betriebes der Windenergieanlage vollständig getilgt.

10. Liquiditätsrücklage Kapitaldienst

Die Emittentin ist seitens der Kreditinstitute dazu verpflichtet eine Kapitaldienstreserve vorzuhalten. Diese orientiert sich am jährlichen Kapitaldienst, welcher sich aus Zins- und Tilgungsleistungen für alle Darlehen zusammensetzt. Vom Jahreskapitaldienst werden 50 % Liquiditätsreserve vorgehalten. Die Ansparung der Liquiditätsreserve erfolgt in den ersten Jahren des Betriebes der Windenergieanlage durch eine tilgungsfreie Anlaufzeit der Darlehen.

11. Auflösung Liquiditätsreserve Kapitaldienst

Aufgrund des jährlich abnehmenden Kapitaldienstes für Zins- und Tilgungsleistungen der Darlehen wird die Kapitaldienstreserve jährlich angepasst und gegebenenfalls zu einem geringen Teil wieder aufgelöst. Die Kapitaldienstreserve muss allerdings mindestens 50% des Jahreskapitaldienstes entsprechen. Auflösungen der Reserve fließen dem jährlichen Cash Flow zu.

12. Liquiditätsrücklage Rückbau

Die Zuführungen zu den Rückbaurückstellungen sind im Cash Flow aus operativer Tätigkeit hinzuzurechnen, aber zur Feststellung des freien Liquiditätsbestandes wird diese Rückstellung wieder abgezogen. Hier wird ebenfalls verwiesen auf die *Ziffer 12* der Wirtschaftlichkeitsprognose (Bildung von Rückstellungen für Rückbau) beziehungsweise auf die *Ziffer 2* der Liquiditätsprognose (Zuführungen Rückbaurückstellungen).

13. Liquiditätsausschüttungen an Anleger

Die Liquiditätsausschüttungen an Anleger enthalten die Rückzahlung der Einlage und die Ergebnisausschüttung und werden jährlich auf der Gesellschafterversammlung beschlossen. Die Voraussetzung dieser Ausschüttung ist,

dass die Emittentin über ausreichend Liquidität verfügt und die darlehensgewährenden Banken der jeweiligen Ausschüttung zustimmen. Die Fälligkeit der Ausschüttungen bestimmt sich nach den Einzelheiten der Beschlüsse der Gesellschaft.

Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird.

14. Liquiditätsbestand am Jahresende

In dieser Position werden die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel jeweils zum Ende eines Jahres ausgewiesen. Die Liquiditätsrücklagen für den Kapitaldienst und Rückbau sowie Ausschüttungen an Anleger wurden bereits berücksichtigt und abgezogen.

3. Kapitalrückflussrechnung (PROGNOSE)

Die nachstehend abgebildete Kapitalflussrechnung zeigt die beispielhafte Entwicklung einer Beteiligung an der Emittentin mit einer Pflicht-/Haft einlage von 10.000 € auf der Basis der in der Wirtschaftlichkeitsprognose dargestellten geplanten Entwicklung der Emittentin. Die Modellrechnung bezieht sich auf einen unverheirateten konfessionslosen Kommanditisten mit unbeschränkter inländischer Steuerpflicht. Die persönliche Steuerbelastung wird (beispielhaft) mit 30 % (Einkommensteuer) zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag angenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Gesellschaftsvertrag die Gesellschafter in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten am Vermögen und Gewinn bzw. Verlust beteiligt sind (siehe Gesellschaftsvertrag § 10).

3.1. Kapitalrückflussrechnung (PROGNOSE) bei einer Beteiligung von 10.000 € (Einkommensteuersatz 30 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag)

Angaben in Euro

Kapitalrückflussrechnung (PROGNOSE)											
Betriebsjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Steuerlicher Ergebnisanteil	0	309	618	625	631	616	621	626	630	635	580
2. Eingezahltes Eigenkapital	10.000										
3. Liquiditätsausschüttung	0	700	700	800	800	800	800	800	800	800	800
Einkommensteuerzahlung (-)	0	-93	-185	-187	-189	-185	-186	-188	-189	-190	-174
Solidaritätszuschlag	0	-5	-10	-10	-10	-10	-10	-10	-10	-10	-10
anrechenbare Gewerbesteuer	0	43	64	65	66	64	64	65	66	66	59
anrechenbare Kapitalertragsteuer / Solz	1	2	4	5	5	6	6	7	7	7	8
4. Steuererstattungen / -Steuerzahlungen (-)	1	-52	-127	-128	-129	-125	-126	-126	-127	-127	-117
5. Rückfluss nach Steuern	1	648	573	672	671	675	674	674	673	673	683
6. Gebundenes Kapital nach Steuern	9.999	9.351	8.778	8.106	7.435	6.760	6.086	5.412	4.739	4.066	3.383
7. Rückfluss kumuliert	1	649	1.222	1.894	2.565	3.240	3.914	4.588	5.261	5.934	6.617
Nachsteuerrendite*	3,39%										
Vorsteuerrendite*	5,15%										

*Nachsteuerrendite: Die Nachsteuerrendite wird auf Basis des Rückflusses nach Steuern (5.) errechnet.

*Vorsteuerrendite: Die Vorsteuerrendite wird auf Basis der Liquiditätsausschüttungen (3.) errechnet.

Fortsetzung der Kapitalrückflussrechnung (PROGNOSE) bei einer Beteiligung von 10.000 €

Angaben in Euro

Kapitalrückflussrechnung (PROGNOSE)											Gesamt
Betriebsjahr	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	
	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
1. Steuerlicher Ergebnisanteil	311	344	377	411	381	795	1.955	1.957	1.959	1.955	16.334
2. Eingezahltes Eigenkapital											
3. Liquiditätsausschüttung	800	800	800	800	800	800	1.200	1.200	1.400	1.600	18.000
Einkommensteuerzahlung (-)	-93	-103	-113	-123	-114	-238	-586	-587	-588	-587	-4.900
Solidaritätszuschlag	-5	-6	-6	-7	-6	-13	-32	-32	-32	-32	-270
anrechenbare Gewerbesteuer	23	27	32	36	33	88	242	242	242	242	1.829
anrechenbare Kapitalertragsteuer / Solz	8	7	7	7	6	7	7	6	5	3	121
4. Steuererstattungen / -Steuerzahlungen (-)	-68	-74	-80	-87	-82	-157	-370	-371	-372	-374	-3.220
5. Rückfluss nach Steuern	732	726	720	713	718	643	830	829	1.028	1.226	14.780
6. Gebundenes Kapital nach Steuern	2.651	1.925	1.206	492	-226	-869	-1.699	-2.527	-3.555	-4.780	
7. Rückfluss kumuliert	7.349	8.075	8.794	9.508	10.226	10.869	11.699	12.527	13.555	14.780	

3.2 Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

1. Steuerlicher Ergebnisanteil

Steuerrelevant auf der Ebene des Kommanditisten ist nicht die ihm in den jeweiligen Jahren zufließende Liquiditätsausschüttung sondern ausschließlich der ihm jeweils zuzurechnende steuerliche Ergebnisanteil des jeweiligen Wirtschaftsjahres aus der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung.

2. Eingezahltes Eigenkapital

Der beispielhafte Beitritt des Anlegers erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung im Dezember 2015 zur vereinfachten Darstellung des Sachverhaltes. Die Einzahlung des Eigenkapitals in Höhe von 100 % der Kommanditeinlage soll dabei bis zum 31. Dezember 2015 erfolgen, sodass der beispielhafte Anleger ab dem 1. Januar 2016 ausschüttungsbe-rechtigt ist.

3. Liquiditätsausschüttungen an Anleger

Liquiditätsausschüttungen werden geleistet, sobald die Beteiligungsgesellschaft über Liquiditätsüberschüsse verfügt und gewährleistet ist, dass eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe im Unternehmen verbleibt (siehe Gesellschaftsvertrag § 11). Bei den Liquiditätsausschüttungen wird in der Prognoserechnung unterstellt, dass diese in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zufließen. Tatsächlich wird die Emittentin die beschlossene Liquiditätsausschüttung erst im Folgejahr an den Anleger auszahlen.

4. Steuererstattungen (+) / Steuerzahlungen (-) Gesamt

Die jeweils ausgewiesenen Beträge ergeben sich aus der Summe der Teilbeträge zur Einkommensteuer, zum Solidaritätszuschlag, zur anrechenbaren Gewerbesteuer und zur anrechenbaren Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag. Bei den jeweiligen Steuerzahlungen und -erstattungen wird vereinfachungsgemäß angenommen, dass diese für das jeweilige Wirtschaftsjahr in demselben Wirtschaftsjahr gezahlt werden. So wird z. B. die Steuer für den steuerlichen Ergebnisanteil aus dem Wirtschaftsjahr 2016 im Jahr 2016 bezahlt bzw. liquiditätswirksam.

• Einkommensteuer

Den Kommanditisten werden die steuerlichen Ergebnisse der Gesellschaft anteilig zugewiesen. Hier wird die prognostizierte Einkommensteuerbelastung eines Kommanditisten mit einem angenommenen Steuersatz von 30 % gezeigt. Bei nied-

rigen/höheren Steuersätzen ändern sich die Steuerbelastungen/Steuererstattungen entsprechend. Um einen möglichst großen Kommanditistenkreis anzusprechen, wurde bewusst auf die Anwendung des Spitzensteuersatzes (Grenzsteuersatz) von 45 % verzichtet, da dieser erst ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 501.462 € für Verheiratete bzw. 250.731 € für Ledige Anwendung findet.

• Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag wird derzeit mit 5,5 % auf die tarifliche Einkommensteuerbelastung erhoben.

• Anrechenbare Gewerbesteuer

Soweit die Emittentin Gewerbesteuer zahlt, wird in dieser Position der auf den jeweiligen Kommanditisten anrechenbare Anteil der Gewerbesteuer abgebildet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anrechnung auf Gesellschafterebene auch von den persönlichen steuerlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängt und somit die tatsächlich anrechenbaren Gewerbesteuern von den aufgeführten Werten abweichen können.

• Anrechenbare Kapitalertragsteuer

Die Gesellschaft erzielt prognosegemäß Zinserträge aus der Anlage überschüssiger Liquidität, die nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag gutgeschrieben werden. Dieser Steuerabzug wird dem einzelnen Kommanditisten anteilig als Entnahme zugerechnet und ihm im Rahmen des einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungsverfahrens der Emittentin als anrechenbarer Steuerbetrag zugewiesen.

5. Rückfluss nach Steuern

Die Liquiditätsausschüttung abzüglich bzw. zuzüglich der Steuerzahlungen (-) bzw. Steuererstattungen (+) ergibt den Rückfluss für das laufende Jahr nach Steuern für den Kommanditisten.

6. Gebundenes Kapital nach Steuern

Unter dieser Position erfolgt die Fortschreibung der Kapitalbindung für eine angenommene Kommanditeinlage von 10.000 €, die im Jahr 2015 geleistet wird. Die Kapitalbindung zum Jahresende verändert sich jeweils um den Rückfluss für das laufende Jahr.

7. Rückfluss kumuliert

Im kumulierten Rückfluss wird auf den Rückfluss des Vorjahres der Rückfluss nach Steuern des aktuell betrachteten Jahres addiert. Hier lässt sich die Summe aller Rückflüsse ablesen.

4. Sensitivitätsanalysen (PROGNOSEN)

4.1 Vorbemerkung

Die den Prognoserechnungen in diesem Prospekt zugrundeliegenden Annahmen beruhen zu einem Großteil auf bereits abgeschlossenen Verträgen. Wesentliche Abweichungen von den in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose prognostizierten Werten sowohl nach unten als auch nach oben können sich aus Sicht der Emittentin insbesondere aus folgenden Gründen ergeben:

- Abweichung des tatsächlichen Windertrags von den Prognosen
- Abweichung der tatsächlichen variabel laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten von den Prognosen aufgrund einer höheren Inflation
- Abweichung des Zinssatzes für das Fremdkapital nach Ablauf der Zinsbindung vom prognostizierten Zinssatz
- Abweichung der Einspeisevergütung durch eine an Bedeutung gewinnende Direktvermarktung zur Marktintegration der erneuerbaren Energien
Bei den nachfolgenden Szenarioberechnungen wurde jeweils nur ein Parameter geändert, während die übrigen Berechnungsgrundlagen prognosegemäß verlaufen. Die Analysen zeigen bei den einzelnen Szenarien die Auswirkungen von Abweichungen der Planungen auf die prognostizierte Gesamtausschüttung von 180 % (bezogen auf die Kommanditeinlage vor Steuern) inklusive der Rückzahlung der Kommanditeinlage.

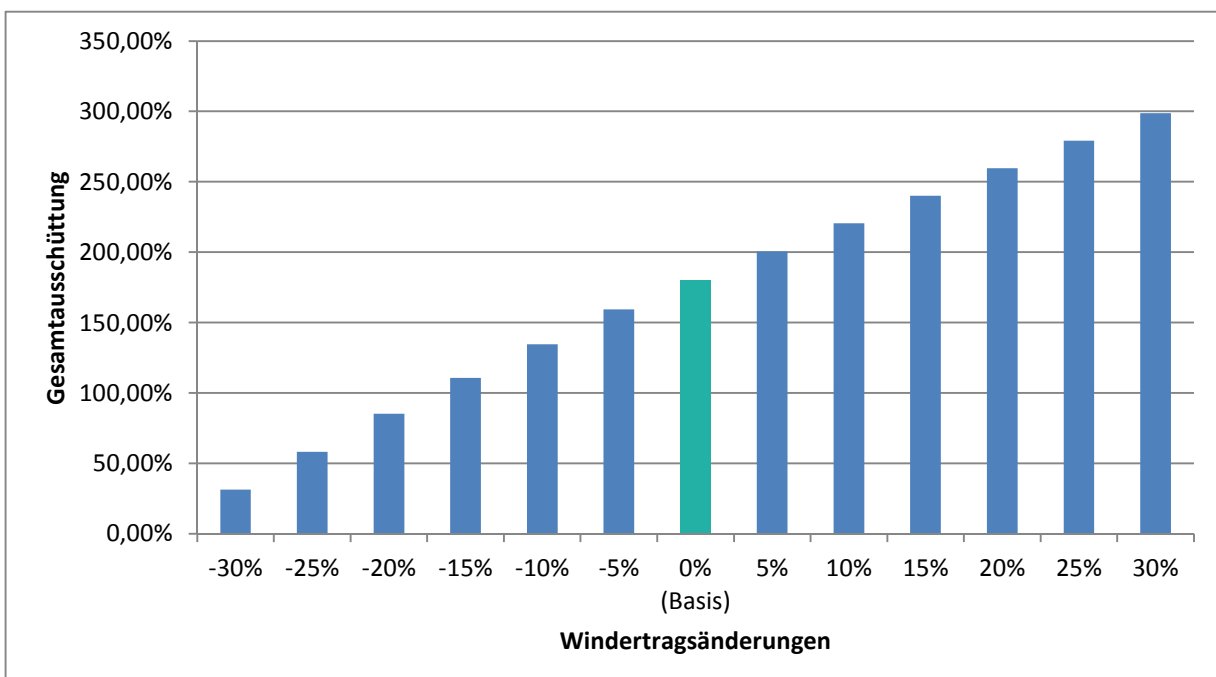
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den dargestellten positiven und negativen Veränderungen um Beispiele handelt. Größere Abweichungen

vom Basis-Szenario sowie ein gleichzeitiges Auftreten mehrerer Abweichungen zum prognostizierten Verlauf sind grundsätzlich möglich.

4.2 Abweichung des tatsächlichen Windertrags von den Prognosen

Um das Windaufkommen am Standort der Windenergieanlage einzuschätzen, wurden zwei externe Gutachten eingeholt. Sollte es im langjährigen Mittel zu einer Abweichung von der prognostizierten Jahresstromproduktion von 6.215.392 kWh (PROGNOSE) kommen, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes und damit auf die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten. Die Auswirkungen einer Änderung der Stromproduktion auf die prognostizierte Gesamtausschüttung vor Steuern werden in jeweils 5 Prozentpunkteschritten dargestellt. Abgebildet wird eine theoretische Veränderung der prognostizierten Gesamtausschüttung beginnend mit einer Reduzierung des Windertrags um 30 Prozentpunkte bis zu einer Erhöhung des Windertrags um 30 Prozentpunkte. Die Sensitivitätsanalyse zeigt, dass ab einer negativen Abweichung der Stromproduktion von mehr als etwa 20 % der prognostizierten Jahresstromproduktion (die Wahrscheinlichkeit hierfür liegt bei unter 5 % gemäß Gutachten), keine vollständige Rückzahlung des eingezahlten Kommanditkapitals zu erwarten ist. Ferner kann dies zu Liquiditätsschwierigkeiten führen, die auch einen Verkauf der Windenergieanlage nebst technischer Infrastruktur und eine Auflösung der Gesellschaft nach sich ziehen können.

Auswirkungen des Windertrags auf die Gesamtausschüttung (Abweichung von den PROGNOSEN)

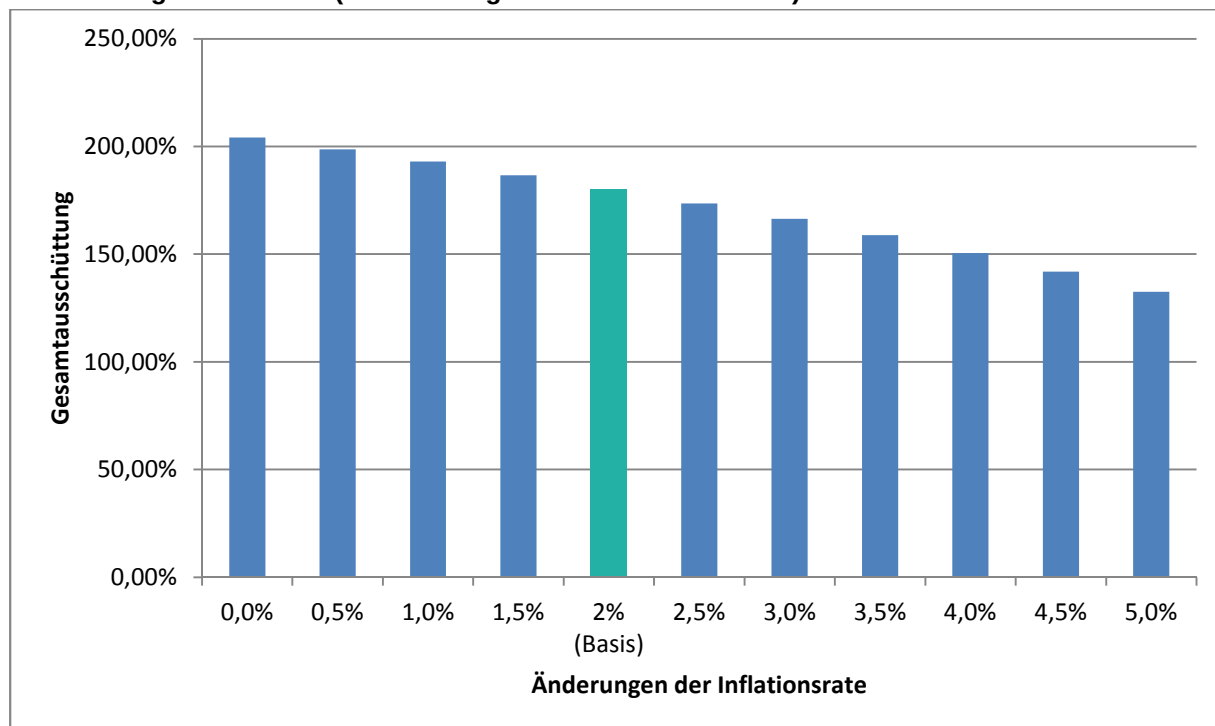


4.3 Abweichung der tatsächlichen variabel laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten von den Prognosen aufgrund einer höheren Inflation

Teilweise hat die Emittentin für Leistungen während der Betriebsphase Indexklauseln vereinbart,

wonach sich die Vergütungen von Dienstleistern an der jährlichen Inflation bemessen. Versicherungsverträge können ebenfalls einer Preissteigerung unterliegen. In derartigen Fällen wird der Wirtschaftlichkeitsprognose eine Inflation von jährlich 2,0 % zugrunde gelegt.

Entwicklung der Inflation (Abweichung von den PROGNOSEN)



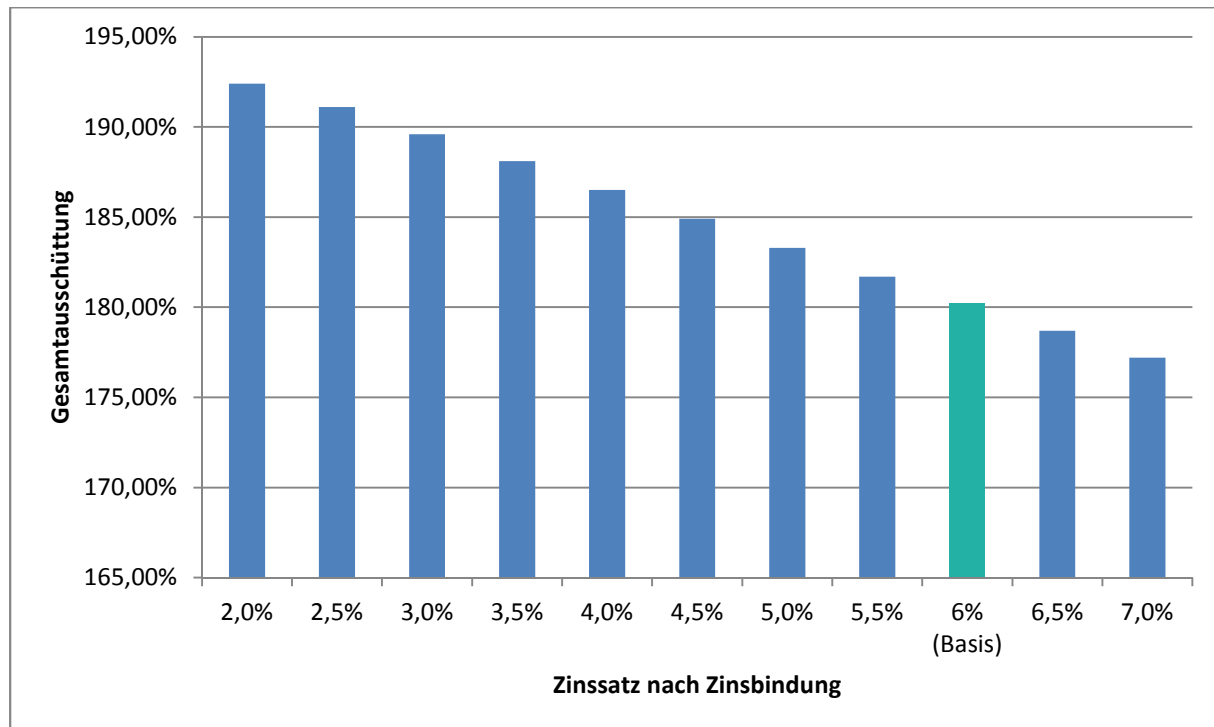
Die Sensitivitätsanalyse stellt die Auswirkungen einer über und unter der prognostizierten Inflationsentwicklung von 2,0 % liegenden Inflationsentwicklung auf die prognostizierte Gesamtausschüttung dar. Beginnend mit einer Inflationssteigerung von 0,0 % wird die Entwicklung der Ausschüttung bis zu einem Anstieg der Inflation auf 5,0 % dargestellt.

4.4 Abweichung des Zinssatzes für das Fremdkapital nach Ablauf der Zinsbindung vom prognostizierten Zinssatz

Prognosegemäß weist das Finanzierungsangebot der Spar- und Darlehenskasse Reken eG eine Zinsbindung von mindestens 10 Jahren bei einer Laufzeit von 15 bzw. 20 Jahren auf. Es werden in

dem Szenario die Auswirkungen einer Zinserhöhung nach Zinsfestschreibung auf bis zu 7,0 % p. a. ab dem 10. Jahr dargestellt. Diese Veränderung des Fremdkapitalzinssatzes hat Auswirkungen auf die jährliche Liquidität der Emittentin durch eine höhere Zinsbelastung für Fremdkapitalmittel.

Veränderung der Zinsen nach Ablauf der Zinsbindung (Abweichung von den PROGNOSEN)

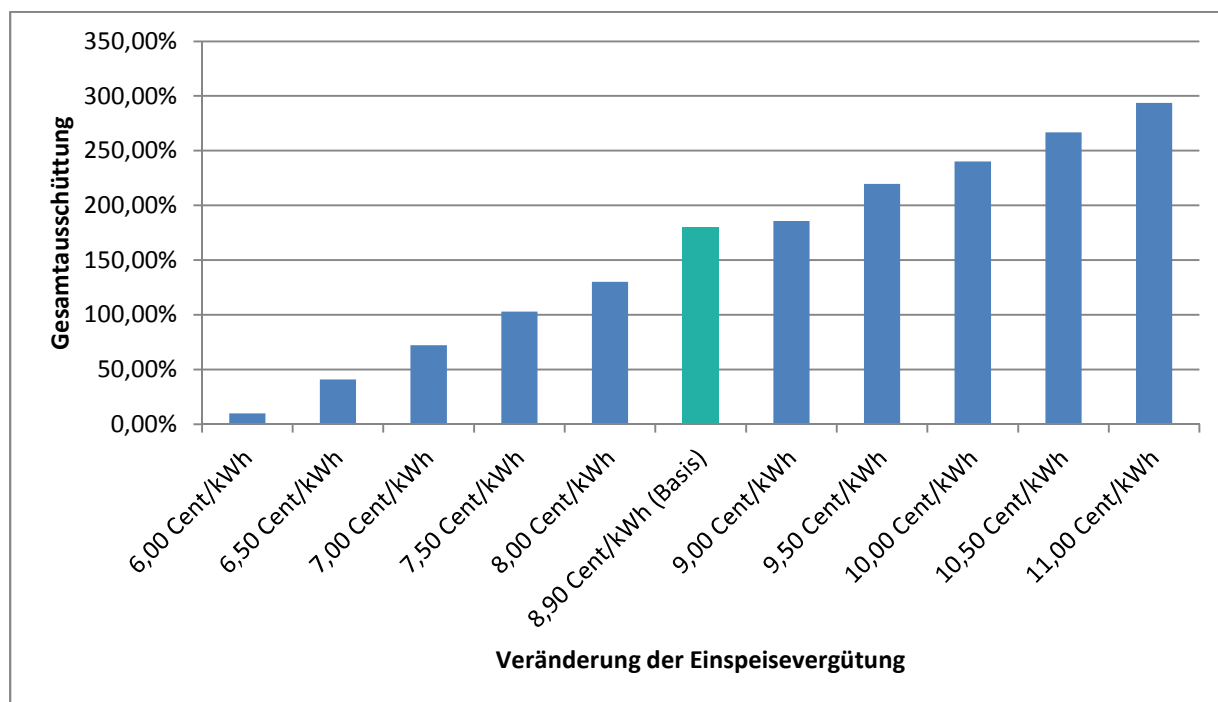


4.5 Abweichung der Einspeisevergütung durch eine an Bedeutung gewinnende Direktvermarktung zur Marktintegration der erneuerbaren Energien

In der Wirtschaftlichkeitsprognose ist gemäß heute gültigem EEG eine Einspeisevergütung über 8,9 Cent/kWh für eine Inbetriebnahme im Jahr 2015 berücksichtigt worden. Bereits in dieser Novellierung des EEGs wurde eine verpflichtende Direkt-

vermarktung zur Integration der erneuerbaren Energien verankert. Zur Weiteren Integration besteht in der Zukunft die Möglichkeit, dass ein neues Marktmodell entsteht und durch eine an Bedeutung gewinnende Direktvermarktung sich die Einspeisevergütung vor Ablauf der Laufzeit der erhöhten Einspeisevergütung verändert. Zur Verdeutlichung des Sachverhaltes wurde die Einspeisevergütung ab dem Tag der Inbetriebnahme verändert.

Veränderung der Einspeisevergütung (Abweichung von den PROGNOSEN)



5. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Der Verkaufsprospekt muss gemäß § 15 VermVerkProspV Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin enthalten. Die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG wurde am 24. Juni 2014 und somit weniger als 18 Monate vor Prospektaufstellung gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV erstellt. In diesem Fall gelten die verringerten Prospektanforderungen nach § 15 VermVerkProspV, wonach der Verkaufsprospekt die Eröffnungsbilanz, die Zwischenübersicht bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die voraussichtliche Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage sowie Planzahlen der Emittentin enthalten muss.

5.1. Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht der Beteiligungsgesellschaft

5.1.1. Eröffnungsbilanz der Beteiligungsgesellschaft

Die zum 24. Juni 2014 erstellte Eröffnungsbilanz weist auf der Aktivseite die ausstehenden Einlagen auf das Kommanditkapital in Höhe von 130.000 € und auf der Passivseite die von den Gründungskommanditisten gezeichneten Einlagen von 130.000 € aus.

Eröffnungsbilanz der Emittentin zum 24. Juni 2014

Aktiva		24.06.2014 in €
A.	Anlagevermögen	0
B.	Umlaufvermögen	
1.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	130.000
	Aktiva	130.000
Passiva		24.06.2014 in €
A.	Eigenkapital (Kommanditkapital)	130.000
B.	Rückstellungen	0
C.	Verbindlichkeiten	0
	Passiva	130.000



5.1.2. Zwischenübersicht zum 31. Juli 2015

Zwischenbilanz der Emittentin zum 31. Juli 2015

Aktiva		31.07.2015 in €
A.	Anlagevermögen	
I.	Sachanlagen	
1.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.258.074
B.	Umlaufvermögen	
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1.	eingeforderte, noch ausstehende Einlagen von Kommanditisten	0
2.	sonstige Vermögensgegenstände	462
II.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	26.519
	Aktiva	1.285.055
Passiva		31.07.2015 in €
A.	Eigenkapital	
I.	Kommanditkapital	695.000
II.	Fehlbetrag (24.06.2014-31.07.2015)	-12.957
		682.043
B.	Rückstellungen	
1.	sonstige Rückstellungen	1.500
C.	Verbindlichkeiten	
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	600.000
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Komplementären	1.512
	Passiva	1.285.055

**Zwischengewinn- und Verlustrechnung der Emittentin für die Zeit
vom 24. Juni 2014 bis zum 31. Juli 2015**

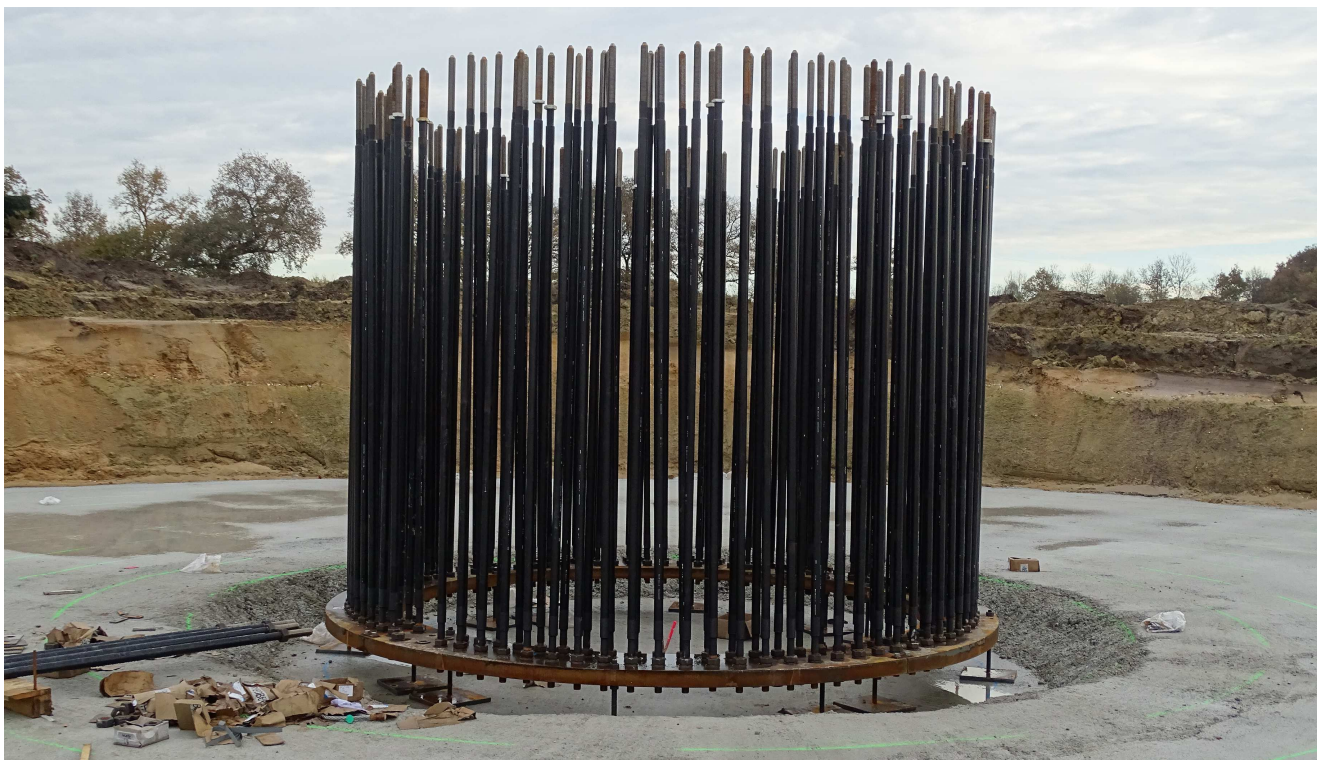
		in €
1.	sonstige betriebliche Aufwendungen	
a)	ordentliche betriebliche Aufwendungen	
aa)	Versicherungen, Beiträge und Abgaben	9.519
ab)	verschiedene betriebliche Kosten	1.763
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
3.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-12.957
4.	Fehlbetrag	-12.957

Erläuterungen zur Zwischenübersicht für die Zeit vom 24. Juni 2014 bis zum 31. Juli 2015

Die Zwischenbilanz zum 31. Juli 2015 weist auf der Aktivseite ein Bankguthaben in Höhe von 26.519 € aus. Die zum Zeitpunkt der Gründung ausstehenden Einlagen auf das Kommanditkapital wurden bis zum 31. Juli 2015 in voller Höhe eingezahlt. Die Passivseite weist neben dem Eigenkapital in Höhe von 682.043 €, welches sich aus dem Kommanditkapital in Höhe von 695.000 € abzüglich des Fehlbetrages für die Zeit vom 24. Juni 2014 bis zum 31. Juli 2015 in Höhe von 12.957 €

zusammensetzt, Rückstellungen für die Erstellung des Jahresabschlusses in Höhe von 1.500 € aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 24. Juni 2014 bis 31. Juli 2015 enthält Vorlaufkosten in Höhe von 12.957 €. Da in diesem Zeitraum noch keine Erlöse vereinnahmt wurden, beträgt der ausgewiesene Fehlbetrag 12.957 €



5.2. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 (PROGNOSE)

Planbilanzen der Beteiligungsgesellschaft (PROGNOSE)

Aktiva		31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
		in €	in €	in €	in €
A.	Anlagevermögen				
I.	Anlagen in Bau				
II.	Windenergieanlage nebst technischer Infrastruktur	4.270.337	3.999.204	3.728.072	3.456.939
B.	Umlaufvermögen				
I.	Guthaben bei Kreditinstituten	55.206	262.930	312.383	344.041
C.	Rechnungsabgrenzungsposten				
	Aktiva	4.325.543	4.262.134	4.040.455	3.800.980
Passiva		31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
		in €	in €	in €	in €
A.	Eigenkapital				
I.	Kommanditkapital	1.795.000	1.795.000	1.795.000	1.795.000
II.	Verlustrückstellungen	-151.606	-92.403	-37.170	0
III.	Entnahmekonto	-253	-126.323	-252.731	-378.038
	Eigenkapital	1.643.141	1.576.274	1.505.099	1.416.962
B.	Rückstellungen	3.158	6.616	10.395	14.519
C.	Verbindlichkeiten				
I.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.679.244	2.679.244	2.524.961	2.369.499
	Passiva	4.325.543	4.262.134	4.040.455	3.800.980

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungsgesellschaft (PROGNOSE)

		01.01.2015 -31.12.2015 in €	01.01.2016 -31.12.2016 in €	01.01.2017 -31.12.2017 in €	01.01.2018 -31.12.2018 in €
1.	Umsatzerlöse	92.195	553.170	553.170	553.170
2.	Zinserträge	960	1.591	2.877	3.282
3.	Abschreibungen	67.783	271.133	271.133	271.133
4.	Zinsaufwendungen	88.519	53.584	52.815	49.723
5.	Sonstige Aufwendungen	48.742	162.623	164.784	167.003
6.	Steuern	0	8.218	12.082	12.264
7.	Jahresüberschuss/Jahres- fehlbetrag	-111.889	59.203	55.233	56.329
8.	Belastung/Gutschrift Gesell- schafterkonten	111.889	-59.203	-55.233	-56.329
9.	Jahresergebnis nach Verwen- dungsrechnung	0	0	0	0

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den Planbilanzen und zu den Plan- Gewinn- und Verlustrechnungen

Aktiva – Anlagevermögen:

Unter der Position „Anlagevermögen“ wird ab dem unterstellten Inbetriebnahmezeitpunkt (31. Oktober 2015) die Windenergieanlage ausgewiesen und über einen Zeitraum von 16 Jahren linear, im Jahr 2015 zeitanteilig, abgeschrieben.

Aktiva – Umlaufvermögen:

Ausgewiesen werden die Bankguthaben mit den zum Jahresende geplanten Beträgen. Die jeweilige geplante jährliche Entwicklung der Liquidität ist der Liquiditätsprognose zu entnehmen.

Aktiva – Rechnungsabgrenzungsposten:

In dieser Position werden keine Posten in der Planbilanz aufgeführt.

Passiva – Eigenkapital:

Bei dem Kommanditkapital handelt es sich um die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten sowie um das planmäßig einzuwerbende Kommanditkapital der Anleger. Bei der Ermittlung der Kapitalanteile der Kommanditisten wurde eine Vollplatzierung bis spätestens zum 31. Dezember 2015 sowie eine vollständige Einzahlung der übernommenen Pflichteinlagen unterstellt. Das Eigenkapital wird anhand der prognostizierten Entnahmen (Auszahlungen an die Anleger) und der geplanten Jahresergebnisse fortgeschrieben.

Passiva – Rückstellungen:

Diese Position enthält insbesondere den handelsrechtlichen Aufbau der Rückstellung für den Rückbau der Windenergieanlage. Diese Rückstellung wird über einen Zeitraum von 20 Jahren linear auf einen Nominalbetrag von 167.770 € angesammelt und nach den Regelungen der Rückstellungsabzinsungsverordnung abgezinst.

Passiva – Verbindlichkeiten:

Es wird von einer vollständigen Auszahlung der Darlehensmittel für die Investitionsfinanzierung in Höhe von insgesamt 2.679.243 € im Jahr 2015 sowie einer vertragsgemäßen Bedienung der Darlehen ausgegangen. Die Darlehen sind planmäßig

1 Jahr ab Inbetriebnahme tilgungsfrei. Ferner wird für 2015 ein Zwischenfinanzierungsdarlehen (Mehrwertsteuervorfinanzierung) gegeben falls in Anspruch genommen. Dieses Zwischenfinanzierungsdarlehen wird im Jahr 2015 aus den Steuererstattungen des Finanzamtes getilgt.

1. Umsatzerlöse:

Bei den Umsatzerlösen handelt es sich um die geplanten Einspeisevergütungen. Dabei wird von einer jährlichen Stromproduktion von 6.215.392 kWh bzw. einer Einspeisevergütung von 553.170 € ausgegangen. Für das Jahr 2015 wurden Stromerlöse lediglich zeitanteilig für zwei Monate berücksichtigt.

2. Zinserträge

Bei den hier berücksichtigten Zinserträgen handelt es sich um die planmäßige Verzinsung der Liquiditäts- und Rückbaureserve mit 1,0 % p. a.

3. Abschreibungen:

Diese Position enthält die planmäßigen linearen Abschreibungen für die Windenergieanlage nebst Infrastruktur über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren (im Jahr 2015 zeitanteilig).

4. Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen betreffen die Finanzierung der Windenergieanlage nebst technischer Infrastruktur.

5. Sonstige Aufwendungen:

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die handelsrechtlich nicht aktivierungsfähigen Kosten der Investitionsphase (emissionsabhängige Kosten) sowie die laufenden betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

6. Steuern

Ausgewiesen ist die voraussichtliche Gewerbesteuer.

7. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag wird den Gesellschafterkonten gutgeschrieben bzw. belastet (Ziff. 8), sodass das Jahresergebnis nach Verwendungsrechnung (Ziff. 9) 0 € beträgt.

Voraussichtliche Finanzlage für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 (PROGNOSE)

		01.01.2015- 31.12.2015 in €	01.01.2016- 31.12.2016 in €	01.01.2017- 31.12.2017 in €	01.01.2018- 31.12.2018 in €
I.	Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit				
1.	Handelsrechtliches Ergebnis nach Gewerbesteuer	-111.889	59.203	55.233	56.329
2.	Zuzüglich Abschreibungen	67.783	271.133	271.133	271.133
3.	Zuzüglich Rückbaurückstellung	3.158	3.458	3.779	4.124
4.	Abzüglich Abgeltungsteuer/Solidariätszuschlag	-253	-420	-759	-866
	Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-41.201	333.374	329.386	330.719
II.	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit				
1.	Zuführung Kommanditkapital	1.115.000	0	0	0
2.	Zuführung Bankdarlehen	2.679.244	0	0	0
3.	Tilgung Bankdarlehen	0	0	-154.283	-155.462
	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	3.794.244	0	-154.283	-155.462
III.	Cashflow aus Investitionstätigkeit				
1.	Investition Windenergieanlage (AV)	-3.632.645	0	0	0
2.	Investition in Infrastruktur	-201.937	0	0	0
	Cashflow aus Investitionstätigkeit	-3.834.582	0	0	0
IV.	Cashflow vor Auszahlungen an Kommanditisten	-81.539	333.374	175.103	175.257
	Auszahlungen an Kommanditisten	0	-125.650	-125.650	-143.600
V.	Cashflow nach Auszahlungen an Kommanditisten	-81.539	207.724	49.453	31.657
	Liquiditätsbestand am Jahresanfang	136.745	55.206	262.930	312.384
VI.	Liquiditätsbestand am Jahresende	55.206	262.930	312.384	344.041
VII.	davon Cashflow aus Veränderung der Liquiditätsrücklage				
1.	Veränderung Liquiditätsreserve Anlagenrückbau	3.158	3.458	3.779	4.124
2.	Veränderung Liquiditätsreserve Kapitaldienst	26.792	76.757	-957	-957
	Cashflow aus Veränderung der Liquiditätsrücklage	29.950	80.215	2.823	3.167

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Cashflow-Prognose der Emittentin:

Die Investitionen in den Jahren 2014 und 2015 in Höhe von insgesamt 4.474.243 € zur Errichtung der Windenergieanlage werden durch Eigenkapital der Gründungskommanditisten, durch Kommanditeinlagen im Rahmen der im Prospekt beschriebenen Emission sowie durch Fremdkapital finanziert. In den Jahren 2014 und 2015 sollen mit der Platzierung des Eigenkapitals und der Abnahme der Windenergieanlage die in dem Investitions- und Finanzplan (vgl. Kapitel V Tz. 1.1) abgebildeten Zahlungsströme zahlungswirksam werden. Diese sind in der Tabelle im Wesentlichen im Bereich „III. Cashflow aus Investitionstätigkeit“ und „II.

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit“ abgebildet. Zuzüglich des Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit (Ziff. I) und des Cashflow aus Veränderung der Liquiditätsrücklage (Ziff. VII) ergibt sich in Ziff. IV der Cashflow vor Auszahlungen an Kommanditisten. Erstmals für das Jahr 2016 soll eine Auszahlung an die Anleger (Entnahme) in Höhe von 7 % p. a. geleistet werden. Am Ende des Jahres 2016 verfügt die Gesellschaft über eine prognostizierte Liquidität in Höhe von rund 262.930 € (unter Berücksichtigung der geplanten Liquiditätsrücklagen).

Der operative Cashflow (Ziff. I) der Jahre 2016 bis 2018 ist durch geplante Einzahlungen aus den Stromerlösen und in geringem Umfang durch Zinseinnahmen geprägt, denen plangemäß vor allem die Darlehenstilgungen, laufende Auszahlungen für die Bewirtschaftung der Windenergie-

anlage sowie geplante Auszahlungen an die Anleger (Entnahmen) gegenüberstehen. Weitere Ausgaben für Investitionen sind für die Jahre 2016 bis 2018 nicht vorgesehen. Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringfügigen Rundungsdifferenzen kommen.

5.3. Planzahlen der Beteiligungsgesellschaft für die Jahre 2015 bis 2018 (PROGNOSE)

	Planzahlen der Emittentin	01.01.2015 -31.12.2015	01.01.2016 -31.12.2016	01.01.2017 -31.12.2017	01.01.2018 -31.12.2018
1	Investitionen (€)	3.834.582	0	0	0
2	Umsatzerlöse (€)	92.195	553.170	553.170	553.170
3	Stromproduktion (kWh)	1.035.899	6.215.392	6.215.392	6.215.392
4	Ergebnis (€)	-111.889	59.203	55.233	56.329

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den Planzahlen der Beteiligungsgesellschaft für die Jahre 2015 bis 2018:

Die Investitionskosten für die Windenergieanlage nebst Infrastruktur werden voraussichtlich in den Jahren 2014 und 2015 bezahlt werden. Bei den prognostizierten Umsatzerlösen wird von einer Inbetriebnahme und einer Vergütung der produzierten und eingespeisten Strommenge ab dem 31. Oktober 2015 ausgegangen. Ab Inbetriebnahme geht die Beteiligungsgesellschaft von einer Stromlieferung von 6.215.392 kWh p. a. bzw. im Jahr 2015 zeitanteilig unter Berücksichtigung saisonabhängiger Windschwankungen von 1.035.899 kWh aus. Gemäß Prognose wird im Jahr 2015 ein negatives Ergebnis erwirtschaftet. Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

VI. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Angaben über die Emittentin und weitere Beteiligte

1.1 Angaben über die Struktur der Emittentin

Firma:	Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG
Sitz:	Reken
Geschäftsanschrift:	Voßplacke 15, 48734 Reken
Datum der Gründung und Dauer:	Die Emittentin wurde am 24. Juni 2014 auf unbestimmte Zeit errichtet.
Rechtsordnung:	Die Emittentin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
Rechtsform:	Die Emittentin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, an der eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt ist (GmbH & Co. KG).
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage zur Erzeugung und Lieferung von regenerativer Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten. Die Windenergieanlage wird von der Gesellschaft selbst betrieben. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Dabei darf der Hauptgegenstand des Unternehmens gemäß Ziff. 1 nicht alleinig oder ausschließlich auf Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie andere Unternehmen zu gründen. Die Gesellschaft ist aber berechtigt, sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit an anderen Betrieben derselben oder ähnlicher Branche zu beteiligen, wobei diese Beteiligungen jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen dürfen, dem Betrieb der Windkraftanlagen dienen müssen sowie nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führen dürfen.
Registergericht und Nummer:	Amtsgericht Coesfeld, HRA 7720
Tag der Handelsregistereintragung:	13. Oktober 2014
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)	Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.
Konzernzugehörigkeit:	Da kein Konzern vorliegt, ist keine kurze Beschreibung des Konzerns und der Einordnung der Emittentin in ihn möglich.

1.2 Angaben über die Struktur der persönlich haftenden Gesellschafterin

Firma:	Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH
Sitz:	48734 Reken
Geschäftsanschrift:	Voßplacke 15, 48734 Reken
Dauer der Gesellschaft:	Die Komplementärin wurde am 30. Dezember 2013 auf unbestimmte Zeit errichtet.
Rechtsordnung:	Die Komplementärin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
Rechtsform:	Die Komplementärin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Personengesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) an der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
Registergericht und Nummer:	Amtsgericht Coesfeld, HRB 14885
Tag der Handelsregistereintragung:	22. Januar 2014
Gesellschafter:	Herr Frank Brüninghoff Herr Hubert Grote-Westrick Herr Theodor Roß Herr Günther Bruns Herr Gerd Büning Herr Josef Klaus Sicking
Haftung:	Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich vorliegend jedoch um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH handelt, ist die Haftung der Komplementärin gesetzlich (§ 13 Abs. 2 GmbHG) auf ihr Gesellschaftsvermögen beschränkt.
Gezeichnetes Kapital:	Das gezeichnete Kapital zum Zeitpunkt der Gründung und zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 25.200 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind 0 € des gezeichneten Kapitals ausstehend.
Mitglieder der Geschäftsführung:	Herr Frank Brüninghoff Herr Hubert Grote-Westrick Herr Theodor Roß

Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG

Geschäftsführerin der Emittentin ist die persönlich haftende Gesellschafterin Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH. Deren Geschäftsführer sind Herr Frank Brüninghoff, Herr Hubert Grote-Westrick und Herr Theodor Roß. Diese sind damit auch Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung ist Voßplacke 15, 48734 Reken.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erhalten insgesamt eine jährliche Vergütung von 2 % (11.063 €) der Nettoeinspeisevergütung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG. Ab dem 11. Betriebsjahr erhöht sich die Vergütung auf 2,5 % (13.829 €). Sind mehrere Geschäftsführer berufen, wird die Vergütung anteilig nach Köpfen gezahlt. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind in ihrer Stellung als Gründungskommanditisten in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres geltenden Verhältnis ihrer Beteiligungsquote am Ergebnis beteiligt. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Angaben zu Eintragungen in einem Führungszeugnis

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind keine Eintragungen zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung, und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfts und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation), § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten) in einem Führungszeugnis enthalten.

Die jeweiligen Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Die Mitglieder der Geschäftsfüh-

rung der Emittentin besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft. Eine ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, besteht nicht. Angaben zur Art und zur Höhe der Strafe können deshalb nicht gemacht werden.

Angaben zu Insolvenzverfahren

Über das Vermögen von keinem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Angaben über frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht existieren in Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind, der Emittentin Fremdkapital geben oder Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen und/oder mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Herr Brüninghoff, Herr Grote-Westrick und Herr Roß sind unmittelbar als Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil von jeweils 16,67 % an der Gründungskomplementärin Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH beteiligt, welche Lieferungs- und Leistungsverträge mit Dritten im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts geschlossen hat. Sämtliche Mitglieder der Geschäftsführung waren zugleich Gesellschafter der Windenergiegemeinschaft Reken GbR, sodass insoweit eine Personenidentität bestand. Zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Windenergiegemein-

schaft Reken GbR und der Komplementärin bestand ebenfalls Personenidentität. Die Windenergiegemeinschaft Reken GbR hat wesentliche Vorleistungen erbracht und diese im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an die Emittentin veräußert. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Mitglieder in einer Genossenschaftsbank, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt und unterhalten damit eine Beteiligung an dieser Genossenschaftsbank.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind, der Emittentin Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen und/oder mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beauftragt, den Vertrieb der emittierten Vermögensanlage zu übernehmen, der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln und/oder im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen zu erbringen.

Die Emittentin verfügt über keinen Beirat oder sonstige Aufsichtsgremien.

Es existieren keine Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur oder sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt der Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

1.3 Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe der Kapitalanteile

Die Höhe der Kapitalanteile beträgt 695.000 €.

Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist

Das Kommanditkapital ist zerlegt in Kommanditanteile. Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung leisten ihren Kapitalanteil ausschließlich in bar.

Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital

Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital beträgt 0 €.

Hauptmerkmale der Anteile

Die Hauptmerkmale der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden Anteile sind die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Mit der Vermögensanlage sind Rechte eines Kommanditisten verbunden, die in den §§ 161 ff HGB. i. V. m. §§ 105 ff. HGB sowie im Gesellschaftsvertrag der Emittentin geregelt sind. Die „Angaben über die Vermögensanlage“ werden unter Tz. 3.3. die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger und unter Tz. 3.4. die hiervon abweichenden Rechte der Gründungsgesellschafter bzw. der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung angegeben (jeweils *Kapitel VI*). Die Anteile der Gründungskommanditisten vermitteln in Abweichung zu den Anteilen der aufgrund der Emission hinzutretenden weiteren Kommanditisten ein doppeltes Stimmrecht entsprechend ihrer jeweils eingezahlten Pflichteinlage.

Die Gründungskommanditisten sind von der Regelung der Beschränkung der Zeichnungssumme auf 15.000 € desselben Haushalts bei neu aufgenommenen Kommanditisten gem. § 4 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags ausgenommen. Mitglieder desselben Haushalts dürfen somit nochmal mit höchstens 15.000 € Kommanditist der Gesellschaft werden.

Nur die Komplementärin ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und soweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die mit der Erreichung des Gesellschaftszweckes im Einklang stehen. Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Die Komplementärin erhält für ihre Geschäftsführertätigkeit und für die Übernahme der persönlichen Haftung für das Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlage und für die folgenden Jahre einen Betrag von 4 von Hundert, ab dem 11. Betriebsjahr einen Betrag von 5 von Hundert der Nettoumsätze und eventueller Ertragsausfallentschädigungen der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Übernahme der persönli-

chen Haftung erhält die Komplementärin eine Verzinsung des Haftkapitals in Höhe von 6 %, dies sind jährlich 1.512 €. Zudem erhält die Komplementärin sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Geschäftsführervergütungen ersetzt. Die Komplementärin ist berechtigt, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge zu entnehmen.

Bisher ausgegebene Wertpapiere

Die Emittentin hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

1.4 Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die Gründungskomplementärin und die Gründungskommanditisten. Gründungskomplementärin ist die Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Reken. Die Geschäftsanschrift lautet Voßplacke 15, 48734 Reken. Gründungskommanditisten sind die im folgenden aufgeführten 25 natürlichen Personen.

Die Gründungsgesellschafter (Gründungskomplementärin und Gründungskommanditisten) sind mit den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung identisch, so dass diese im folgenden „Gründungsgesellschafter“ bzw. „Gründungskomplementärin“ und „Gründungskommanditisten“ genannt werden.

Die Gründungskomplementärin mit einem gezeichneten Kapital von 25.200 € ist am Vermögen der Emittentin nicht beteiligt; sie hat keine Einlage gezeichnet und keine Einlage eingezahlt. Die Gesellschafter der Gründungskomplementärin haben die von ihnen gezeichneten Geschäftsanteile an der Gründungskomplementärin in voller Höhe eingezahlt, sodass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Einlagen ausstehend sind.

Gesellschafter der Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH sind folgende Personen:

1. Herr Frank Brüninghoff, 48734 Reken,
2. Herr Hubert Grote-Westrick, 48734 Reken,
3. Herr Theodor Roß, 48734 Reken,

4. Herr Günther Bruns, 48734 Reken,
5. Herr Gerd Büning, 48734 Reken,
6. Herr Josef Klaus Sicking, 48734 Reken.

Die Geschäftsanschrift der Gesellschafter der Gründungskomplementärin lautet: Voßplacke 15, 48734 Reken.

Gründungskommanditisten der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG:

Gründungskommanditisten sind folgende natürliche Personen:

1. Frau Mechtild Bohmert, 48249 Dülmen,
2. Herr Josef Bohmert, 48249 Dülmen,
3. Herr Josef Bollenberg, 48734 Reken,
4. Frau Doris Bone-Böing, 48734 Reken,
5. Herr Frank Brüninghoff, 48734 Reken,
6. Herr Günther Bruns, 48734 Reken,
7. Herr Gerd Büning, 48734 Reken,
8. Herr Hubert Grote-Westrick, , 48734 Reken,
9. Herr Heinz Hesterwerth, 48734 Reken,
10. Frau Ingrid Holberndt, 48734 Reken,
11. Herr Bernhard Holthausen, 48734 Reken,
12. Herr Jürgen Illerhues, 48734 Reken,
13. Herr Egon Inhestern, 48734 Reken,
14. Herr Martin Jeusfeld, 48734 Reken,
15. Herr Rainer Kattenpohl, 48734 Reken,
16. Herr Ludger Kipp, 48734 Reken,
17. Herr Bernhard Löbbing, 48734 Reken,
18. Herr Hermann Ostendorf, 48734 Reken
19. Herr Theodor Roß, 48734 Reken,
20. Herr Josef Schöttler, 48734 Reken,
21. Herr Hermann Schroer, 48734 Reken,
22. Herr Josef Schulze-Holthausen, 48734 Reken,

23. Herr Josef Klaus Sicking, 48734 Reken,

25. Herr Michael Wiesweg, 48734 Reken.

24. Herr Ludger Vestrick, 48734 Reken,

Die Geschäftsanschrift der Gründungskommanditisten lautet: Voßplacke 15, 48734 Reken.

Die Gründungskommanditisten der Emittentin haben Anteile am Kommanditkapital der Emittentin in Höhe von insgesamt 695.000 € gezeichnet.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden sämtliche Anteile in Höhe von insgesamt 695.000 € eingezahlt, sodass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine gezeichneten Anteile ausstehend sind.

1.5 Vergütung der Gründungsgesellschafter

Vergütung der Gründungskomplementärin

Die persönlich haftende Gesellschafterin Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH erhält eine umsatzabhängige Vergütung. Im Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlage und für die folgenden 9 Jahre beträgt die Vergütung 4 % (22.127 €), ab dem 11. Betriebsjahr 5 % (27.658 €) der Nettoumsatzerlöse und eventueller Ertragsausfallentschädigungen der Emittentin in dem jeweiligen Geschäftsjahr.

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine Verzinsung des Haftkapitals in Höhe von 6 % p. a., dies sind jährlich 1.512 €. Zudem erhält die persönlich haftende Gesellschafterin sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit der Ausnahme der Geschäftsführervergütungen, ersetzt. Der Gesamtbetrag aller Vergütungen für die gesamte Laufzeit beträgt 540.336 €.

Vergütung der Geschäftsführer der Gründungskomplementärin

Die Geschäftsführer der Gründungskomplementärin, Herr Frank Brüninghoff, Herr Hubert Grote-Westrick und Herr Theodor Roß sind gleichzeitig Gründungskommanditisten der Emittentin. Die Geschäftsführer der Gründungskomplementärin werden Geschäftsführungsverträge abschließen. Die Geschäftsführer erhalten insgesamt eine jährliche Vergütung von 2 % der Nettoeinspeisevergütung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG. Ab dem 11. Betriebsjahr erhöht sich die Vergütung auf 2,5 %. Sind mehrere Geschäftsführer berufen, wird die Vergütung anteilig nach Köpfen gezahlt. Die Vergütung wird nach Rechnungsstellung am 31.

März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres gezahlt.

Gesamtbetrag der jährlichen Vergütung an die Geschäftsführer der Gründungskomplementärin

Die jährliche Gesamtvergütung für sämtliche Geschäftsführer beträgt auf Basis der Ertragsprognose voraussichtlich 11.063 €. Ab dem 11. Betriebsjahr erhöht sich die jährliche Vergütung auf 13.829 €.

Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte der Gründungskommanditisten

Am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin sind die Gründungskommanditisten in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer Beteiligungsquote am Ergebnis beteiligt. Entsprechendes gilt für die als Entnahmen zu berücksichtigenden Liquiditätsausschüttungen.

Jahresbetrag der sonstigen Bezüge der Gründungskommanditisten

Die Gesamtheit aller Gründungskommanditisten, die gleichzeitig Eigentümer der Grundstücke sind, die von der Emittentin für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Windenergieanlage benötigt werden, erhält ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage ein prozentuales Nutzungsentgelt, bezogen auf die jährlichen Stromerlöse zuzüglich etwaiger Ausfallentschädigungen. Das Nutzungsentgelt beträgt in den ersten 10 Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage 4,5 %, ab dem 11. Jahr 5,5 %, ab dem 21. Jahr 6 % und ab dem 31. Jahr 6,5 %. Bezogen auf den Prognosezeitraum beträgt das prognostizierte jährliche Nutzungsentgelt in den ersten 10 Jahren 24.893 € und in den folgenden 10 Jahren 30.424 €. Weitere

Einzelheiten sind in *Kapitel VIII Ziffer 4* bei der Beschreibung der wichtigen Verträge angegeben.

Weitere Vergütungen der Gründungsgesellschafter

Weitere als die oben genannten Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art stehen den Gründungsgesellschaftern außerhalb des Gesellschaftsvertrages nicht zu.

1.6 Sonstige Angaben über die Gründungsgesellschafter

Angaben zu Eintragungen in einem Führungszeugnis.

In Bezug auf die Gründungskommanditisten der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG (natürliche Personen) sind keine Eintragungen zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach den

- §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung, und Insolvenzstraftaten),
 - § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfts und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung),
 - § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation),
 - § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten)
- in einem Führungszeugnis enthalten.

Die jeweiligen Führungszeugnisse der Gründungskommanditisten (natürliche Personen) sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Da es sich bei der Gründungskomplementärin um eine juristische Person handelt, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist, können keine weiteren Angaben im Hinblick auf Eintragungen gemacht werden.

Die Gründungskommanditisten besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft. Eine ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, besteht nicht. Angaben zur Art und zur Höhe der Strafe können deshalb nicht gemacht werden. Bei der Gründungskomplementärin handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftslei-

tung sich im Inland befindet und somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Auch bestehen bezüglich der soeben genannten juristischen Person keine ausländischen Verurteilungen.

Angaben zu Insolvenzverfahren

Über das Vermögen von keinem Gründungsgesellschafter der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Kein Gründungsgesellschafter war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Angaben über frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht existieren in Bezug auf die Gründungsgesellschafter der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG nicht.

Die Gründungskommanditisten sind Mitglieder in einer Genossenschaftsbank, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt und unterhalten damit eine Beteiligung an dieser Genossenschaftsbank.

Die sechs Gründungskommanditisten, Herr Brüninghoff, Herr Grote-Westrick, Herr Roß, Herr Bruns, Herr Büning und Herr Sicking sind unmittelbar als Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil von jeweils 16,67 % an der Gründungskomplementärin Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH beteiligt. Die Komplementärin erbringt durch ihre Geschäftsführer Herr Brüninghoff, Herr Grote-Westrick und Herr Roß Leistungen im weiteren Sinne durch die Ausübung der Geschäftsführungstätigkeit und den Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen mit Dritten im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts.

Sämtliche Gründungskommanditisten waren zugleich Gesellschafter der Windenergiegemein-

schaft Reken GbR, sodass insoweit eine Personenidentität bestand. Zwischen den Geschäftsführern der Windenergiegemeinschaft Reken GbR und der Komplementärin bestand ebenfalls Personenidentität. Die Windenergiegemeinschaft Reken GbR hat wesentliche Vorleistungen erbracht und diese im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an die Emittentin veräußert (*Kapitel VIII Ziffer 2*).

Darüber hinaus bestehen keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen und mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen und mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt, stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr Fremdkapital, und/oder erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

1.7 Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

1.7.1. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage zur Erzeugung von Strom und zur Veräußerung des erzeugten Stroms an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie die Durchführung aller damit verbundenen Tätigkeiten. Die Emittentin beabsichtigt, in 48734 Reken, Gemarkung Groß-Reken, Flur 37, Flurstü-

cke 38 und 39 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

1.7.2. Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Die Emittentin hat mit der Firma Nordex Energy GmbH einen Werkliefervertrag über die Lieferung einer Windenergieanlage geschlossen. Ebenfalls mit der Firma Nordex Energy GmbH hat die Emittentin einen Vollwartungsvertrag über die Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlage geschlossen. Die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin ist sowohl von der fristgerechten und mängelfreien Lieferung der Windenergieanlage, als auch von der Erfüllung des Vollwartungsvertrags und damit verbunden mit der Übernahme des technischen Ausfallrisikos durch die Nordex Energy GmbH abhängig. Da die Emittentin ohne Sicherung der Grundstücksnutzungsrechte die Windenergieanlage nicht betreiben kann ist die abhängig von den mit den Grundstückeigenthümern geschlossenen Nutzungsverträgen. Der Abschluss eines Netzanschlussvertrages ist für die Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da es der Emittentin möglich sein muss, ihren erzeugten elektrischen Strom in das Stromnetz einzuspeisen. Anderenfalls bekäme die Emittentin für den erzeugten Strom keine Vergütung ausbezahlt. Die Emittentin benötigt neben dem einzuwerbenden Eigenkapital auch Fremdkapital um die Investitionen in den Bürgerwindpark zu tätigen. Deshalb ist der Abschluss von Darlehensverträgen von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Auch hätte der Abschluss von Darlehensverträgen mit schlechteren Konditionen eine wesentliche Bedeutung für die Ertragslage der Emittentin.

Darüber hinaus bestehen keine Abhängigkeiten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

1.7.3. Gerichts-, Schieds-, oder Verwaltungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin oder die Vermögensanlage haben können.

1.7.4. Angaben über laufende Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin mit Datum vom 30. Oktober 2014 einen Werkliefervertrag mit der Firma Nordex über die Lieferung von einer Windenergieanlage geschlossen. Des Weiteren werden Investitionen für den Ausbau der Wege, die Verlegung der Kabeltrasse und die Erstellung der Übergabestation getätigt. Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Investitionen getätigt.

1.7.5. Beeinflussung durch außergewöhnliche Ereignisse

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Tätigkeit der Emittentin nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

2. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage

2.1. Anlageziel

Anlageziel der Emittentin für die Vermögensanlage ist die Erwirtschaftung von Liquiditätsüberschüssen sowie die Auszahlung der Liquiditätsüberschüsse an die Anleger und die Erzielung eines Totalgewinns aus dem Betrieb einer Windenergieanlage zur Stromerzeugung am Standort in Reken.

2.2 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Emittentin für die Vermögensanlage ist langfristig angelegt und beträgt mindestens 20 Jahre, wie in diesem Prospekt dargestellt. Die Strategie der Emittentin zur Erreichung des Anlageziels sieht daher die Errichtung und den dauerhaften Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N117 2,4 MW am Standort Reken nebst notwendiger Infrastrukturmaßnahmen und den Abschluss entsprechender Einspeise-, Wartungs-, Betriebsführungs- und Versicherungsverträge vor. Die der Emittentin aus der Stromvermarktung zufließenden Erlöse stellen nach Abzug der Auszahlungen für den Kapitaleinsatz und für die laufenden Betriebskosten sowie für die Gewerbesteuer die Basis für die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Anleger dar.

2.3 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Emittentin für die Vermögensanlage ist regional ausgerichtet. Sie verfolgt die Produktion umweltfreundlich erzeugter Windenergie „vor Ort“ unter Einbindung der Anwohner, Grundeigentümer und Bürger vor Ort, denen die

Möglichkeit zur Zeichnung der Vermögensanlage angeboten wird.

2.4 Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der VermVerkProspV sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kapitaleinlagen der Anleger. Diese Nettoeinnahmen werden entsprechend den Ausführungen des Verkaufsprospekts für die schlüsselfertige Errichtung der Windkraftanlage einschließlich der erforderlichen Infrastruktur verwendet. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die Nettoeinnahmen sind für die Realisierung der Anlagestrategie und -politik alleine nicht ausreichend. Zusätzlich ist daher die Aufnahme von Fremdkapital durch die Emittentin erforderlich und vorgesehen.

2.5 Realisierungsgrad

Die BImSchG-Genehmigung wurde am 01. Oktober 2014 erteilt. Der Baubeginn begann im Mai 2015. Die Fertigstellung der Netzanbindung sowie die Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind für Oktober 2015 geplant.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die im *Kapitel VIII* dargestellten Verträge unterzeichnet.

2.6 Möglichkeiten zur Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der Vermögensanlage ist durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 des im Beteiligungsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Emittentin grundsätzlich möglich. Zur Vornahme der dort genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller abgegeben Stimmen. Zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen zählen insbesondere:

- Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon,
- wesentliche Änderung der im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge,
- eine Änderung des Investitions- und Finanzierungsplans der Gesellschaft um mehr als 5 % des Gesamtinvestitionsvolumens,
- die Aufnahme von Krediten, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und im Einzelfall mehr als 200.000 € betragen,
- Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind,
- die Aufnahme weiterer Gesellschafter

2.7 Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Der Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften ist nicht vorgesehen. Ein Einsatz von Derivaten und Termingeschäften wäre unter die nach § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin genannten Rechtshandlungen und Maßnahmen zu subsumieren, die einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit 75 % aller abgegebenen Stimmen bedürfen.

2.8. Weitere Angaben zum Anlageobjekt

2.8.1. Beschreibung des Anlageobjekts

Anlageobjekt der Vermögensanlage ist die in der Gemeinde Reken zu errichtende Windenergieanlage, zu welcher auch die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur gehört. Die Windenergieanlage besteht aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Generator und dem Rotor. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu der Windenergieanlage, die Kranstellfläche und etwaige Lagerplätze für wesentliche Bestandteile des Windparks. Die elektrische Infrastruktur besteht aus den elektrischen Kabeln und dem möglichen externen Transformator. Weitere Angaben zur Windenergieanlage befinden sich in *Kapitel III Ziffer 4*.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Nutzungsverträge bezüglich der Standorte der Windenergieanlagen, sowie bezüglich der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur abgeschlossen worden. Bis zur Inbetriebnahme wird

die Komplementärin der Emittentin mit ihren Geschäftsführern Geschäftsführungsverträge betreffend die Geschäftsführung und Vertretung sowohl der Komplementärin als auch der Emittentin abschließen.

Die Herstellung des Anlageobjektes dauert etwa 9 Monate und wird voraussichtlich bis Ende Oktober 2015 abgeschlossen sein. Die Nutzungsdauer der Windenergieanlage wird auf 20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr angenommen, wobei ein Weiterbetrieb über die 20-jährige Nutzungsdauer möglich ist, aber in diesem Vermögensanlageprospekt nicht weiter betrachtet wird.

2.8.2. Eigentum an dem Anlageobjekt oder an wesentlichen Teilen derselben oder dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen weder der Emittentin als Anbieterin und Prospektverantwortlichen, noch den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin das Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu (Eigentumsvorbehalt).

Zukünftig wird die Emittentin als Anbieterin und Prospektverantwortliche Eigentümerin des Anlageobjektes sein. Nach herrschender Auffassung handelt es sich bei der Windenergieanlage, der verkehrstechnischen und elektrischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlage und den für die technische und verkehrstechnische Infrastruktur genutzten Grund und Boden ist der Emittentin ein dingliches Nutzungsrecht mittels Grundstücksnutzungsverträgen eingeräumt worden (*Kapitel VIII Ziffer 4*).

2.8.3. Dingliche Belastungen

Das Anlageobjekt wird aufgrund der teilweisen Fremdfinanzierung an die finanzierenden Kreditinstitute sicherungsübereignet. Darüber hinaus werden die Ansprüche der Emittentin aus den Einspeisevergütungen sowie die Rechte aus allen sonstigen zum Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Verträgen an die finanzierenden Kreditinstitute abgetreten.

2.8.4. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, nämlich die Erwirtschaftung von Liquiditätsüberschüssen, die Auszahlung der Liquiditätsüberschüsse an die Anleger und die Erzielung eines Totalgewinns aus dem Betrieb einer Windkraftanlage zur Stromerzeugung am Standort in Reken:

Rechtliche Beschränkungen: Schallimmissionen

Sollte die Windenergieanlage die gesetzlichen, vorgegebenen Begrenzungen der Schallimmissionen überschreiten, ist die Windenergieanlage nach behördlichen Auflagen ganz oder teilweise auszuschalten oder während bestimmter Tages- und Nachtzeiten leistungsreduziert zu betreiben. Die behördlichen Auflagen wurden vorab geprüft und in die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einbezogen. Derzeit ist nach BImSchG für den Standort keine Leistungsreduzierung erforderlich.

Schattenwurf

Durch die Rotoren der Windenergieanlagen wird während des Betriebes bei Sonnenschein wiederkehrender Schattenwurf ausgelöst. Gesetzliche Regelungen hierzu wurden in den „Hinweisen zur Beurteilung der optischen Emission von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) im Mai 2002 festgelegt. Sollte es zu einer Überschreitung kommen, ist eine Abschaltung der Windenergieanlage vorzunehmen. Dies kann in der Regel in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden bei tiefstehender Sonne vorkommen. Für den Standort Reken wurden Schattenemissionen in die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einbezogen.

Umweltauflagen

Zum Schutz der Artenvielfalt insbesondere bei besonderen Fledermaus- und Vogelarten sind Windenergieanlagen aufgrund behördlicher Auflagen ganz oder teilweise auszuschalten oder während bestimmter Tages- und Nachtzeiten leistungsreduziert zu betreiben.

Weitere Umweltauflagen können den Schutz des Grund und Bodens, der Luft und des Grundwas-

sers betreffen. In der Genehmigung können Richtlinien auferlegt werden, die bei Bau und Errichtung, im Laufe des Betriebs und der Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Windenergieanlage zu beachten sind. Dies wurde vorab geprüft und in die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einbezogen.

Tatsächliche Beschränkungen: Starkwindbedingte Ausfallzeiten

Bei bestimmten Windgeschwindigkeiten können technische Eingriffe in der Weise erfolgen, dass die Windenergieanlage nicht eingeschaltet wird, bzw. abgeschaltet wird.

Darüber hinaus bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

2.8.5. Behördliche Genehmigungen

Der Kreis Borken hat am 01. Oktober 2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgrund des Antrags vom 29. Oktober 2013 erteilt. Diese gilt für das Grundstück in 48734, Reken, Gemarkung Groß-Reken, Flur 37, Flurstück 38 und 39 zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N117.

Bei der genannten Genehmigung handelt es sich um eine Genehmigung nach dem BImSchG. Angaben zu den Risiken im Zusammenhang mit Genehmigungen finden sich in *Kapitel II Ziffer 3*. Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

2.8.6. Wesentliche abgeschlossene Verträge über die Anschaffung/Herstellung des Anlageobjekts

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin mit Datum vom 30. Oktober 2014 mit der Firma Nordex Energy GmbH einen Werkliefervertrag über die Lieferung einer Windenergieanlage Nordex N117 geschlossen. Mit der BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH wurde am 26. April 2013 ein Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, welche die Begleitung der Emittentin bis zur schlüsselfertigen und betriebsbereiten Errichtung zum Inhalt hat. Darüber hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

2.8.7. Bewertungsgutachten

Die wertbestimmenden Gutachten (Windertragsgutachten) sind in *Kapitel III Ziffer 2* erläutert.

2.8.8. Lieferungen und Leistungen durch Personen, die nach den §§ 3, 7 oder 12 VermVerk-ProspV zu nennen sind

Die Gründungskomplementärin Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH mit Herrn Frank Brüninghoff, Herrn Hubert Grote-Westrick und Herrn Theodor Roß als Mitglieder der Geschäftsführung ist zur Geschäftsführung der Emittentin berechtigt und verpflichtet. Darüber hinaus erbringen die Emittentin als Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin keine Lieferungen und Leistungen.

2.8.9. Voraussichtliche Gesamtkosten, geplante Finanzierung

Die Aufgliederung der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjektes, die insbesondere Anschaffungs-/ Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist, sowie die Gegenüberstellung der geplanten Finanzierung nach Eigen- und Fremdmitteln sowie die angestrebte Fremdkapitalquote und die Auswirkung der Hebeleffekte ergibt sich im Einzelnen aus *Kapitel V Tz. 1.1-1.2* bzw. *Tz. 1.3-1.4* dieses Verkaufsprospektes. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin Eigenkapital in Höhe von insgesamt 695.000 € verbindlich zugesagt und in voller Höhe eingezahlt worden. Die Verträge über die zugesagten Fremdfinanzierungsmittel wurden noch nicht unterzeichnet. Die Verbindlichkeit der Finanzierungszusage ergibt sich aus dem Kreditvertrag für Avalkredite vom 17. Dezember 2014 zwischen der Spar- und Darlehenskasse Reken eG und der Emittentin. Die finale Unterzeichnung der Darlehensverträge seitens der Emittentin ist für Sommer 2015 geplant, da eine vorherige Unterzeichnung zu Bereitstellungszinsen führen würde. Die Gemeinde Reken hat eine Zahlungsbürgschaft über die Höhe des prospektierten Eigenkapitals ausgestellt.

3. Angaben über die Vermögensanlage

3.1 Art der Vermögensanlage

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine direkte Beteiligung als Kommanditist

an der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG, welche direkt in eine Windenergieanlage des Typs Nordex N117 2,4 MW am Standort in Reken investiert.

3.2 Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Angestrebt wird ein Kommanditkapital von 1.795.000 €. Davon wurden durch die Gründungskommanditisten bereits Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 695.000 € gezeichnet. Die Komplementärin der Emittentin, die Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH, hält derzeit keine Eigenkapitalanteile und wird solche auch zukünftig nicht halten.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditeinlagen beträgt somit 1.100.000 €. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt 5.000 € oder einen durch 5.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag. Der Zeichnungshöchstbetrag beträgt 15.000 € pro Haushalt. Da Einlagen in unterschiedlicher Höhe möglich sind (5.000 € / 10.000 € / 15.000 €), steht die Anzahl der Kommanditisten noch nicht fest. Folglich können maximal 220 Kommanditanteile zu je 5.000 € angeboten werden.

3.3 Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger an der Emittentin sind die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Mit der Vermögensanlage sind Rechte eines Kommanditisten verbunden, die in den §§ 161 ff. HGB. i. V. m. §§ 105 ff. HGB sowie im Gesellschaftsvertrag der Emittentin geregelt sind:

- Der Anleger hat die Pflicht zur Zahlung der gezeichneten Pflichteinlage. Für Einzahlungen, die nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin geleistet werden, kann die Gesellschaft den betroffenen Kommanditisten mit Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz belasten.
- Der Anleger ist am Vermögen und am Gewinn und Verlust der Emittentin im Verhältnis seiner eingezahlten Pflichteinlage zu den gezahlten Einlagen der übrigen Kommanditisten beteiligt.
- Jeder Anleger kann an der Gesellschafterversammlung persönlich teilnehmen oder sich durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie, Geschwister oder Lebensgefährten/in aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

- Je 500 € der eingezahlten Pflichteinlagen verleihen eine Stimme.
- Jeder Anleger verfügt über die gesetzlich bestimmten Auskunfts- und Kontrollrechte im Sinne des § 166 HGB. Er kann von der Komplementärin Auskünfte über die wesentlichen geschäftlichen und außerordentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Sofern der Komplementär einem begründeten Auskunftsverlangen eines Anlegers in angemessener Frist ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachkommt, ist der Anleger berechtigt, (ggf. auf eigene Kosten) Einsicht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft zu nehmen bzw. durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) Einsicht nehmen zu lassen.
- Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch 16 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage kündigen. Jedem Kommanditist steht zudem das Recht zu, sein Gesellschaftsverhältnis zu kündigen, wenn die für die Errichtung der Windenergieanlage notwendigen behördlichen Genehmigungen endgültig versagt werden.
- Jeder Anleger kann seinen Gesellschaftsanteil mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Dabei steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer gezahlten Pflichteinlagen jedoch ein Vorkaufsrecht zu.
- Scheidet ein Kommanditist wegen Kündigung oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen aus der Gesellschaft aus, so erhält der ausscheidende Gesellschafter ein Abfindungsguthaben nach § 14 des Gesellschaftsvertrages.
- Die Gesellschafter sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gesellschaft äußerstes Stillschweigen zu bewahren.
- Der Gesellschafter ist verpflichtet, Sonderbetriebsausgaben der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 15.03. des Folgejahres nachzuweisen.

3.4 Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben folgende abweichende Rechte:

Die Gründungskommanditisten sind von der Regelung der Beschränkung der Zeichnungssumme auf 15.000 € desselben Haushalts bei neu aufgenommenen Kommanditisten gem. § 4 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags ausgenommen. Mitglieder desselben Haushalts dürfen somit nochmal mit höchstens 15.000 € Kommanditist der Gesellschaft werden. Die Gründungskommanditisten haben von diesem Recht Gebrauch gemacht und ihr Gesamtkapital auf 695.000 € erhöht.

Für Gründungskommanditisten gewähren gemäß § 7 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrags je 500 € eines festen Kapitalkontos zwei Stimmen, somit haben die Gründungskommanditisten ein doppeltes Stimmrecht.

Nur die Komplementärin ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet; sie und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die mit der Erreichung des Gesellschaftszweckes im Einklang stehen. Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Die Komplementärin erhält für ihre Geschäftsführertätigkeit und für die Übernahme der persönlichen Haftung für das Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlage und für die folgenden Jahre einen Betrag von 4 von Hundert, ab dem 11. Betriebsjahr einen Betrag von 5 von Hundert der Nettoumsätze und eventueller Ertragsausfallentschädigungen der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine Verzinsung des Haftkapitals in Höhe von 6 %, dies sind jährlich 1.512 €. Zudem erhält die Komplementärin sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Geschäftsführervergütungen ersetzt. Die Komplementärin ist berechtigt, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge zu entnehmen.

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Gesell-

schafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein. Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter.

3.5 Übertrag- und Handelbarkeit der Vermögensanlage

3.5.1. Übertragbarkeit

Die Übertragung der Vermögensanlage (Kommanditbeteiligung) erfolgt im Wege der Abtretung (§ 398 BGB). Jeder Kommanditist kann seine Geschäftsanteile mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Diese Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Hiervon abweichend ist eine Übertragung unter anderem ohne Zustimmung zulässig, die auf den Ehegatten, Kinder, Geschwister, Nichten, Neffen, Lebensgefährte/in erfolgt. Eine Übertragung die der Zustimmung bedarf löst gemäß § 12 Ziffer 1 i. V. m. Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages ein Vorkaufsrecht der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten aus. Soweit ein Gesellschafter davon keinen Gebrauch macht, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter über. Soweit der zur Veräußerung stehende Gesellschaftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die für die Veräußerung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet die erforderliche Zustimmung zur Veräußerung an den Erwerber zu erteilen.

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen der Abfindung (siehe *Kapitel IV Ziffer 4*) abzufinden.

Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft aus, so ist dieser auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung zu übertragen. In diesem Falle haftet die Gesellschaft für die Zahlung des Entgeltes als Gesamtschuldner neben dem Erwerber.

Findet die Übertragung nicht statt, wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommandi-

tisten den verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zu.

Die Kommanditisten haften gemäß § 161 Abs. 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 HGB nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer (zurückgezahlten) Haftsumme für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden fällig werden und rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder auf andere Weise vollstreckbar sind oder für die eine Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

Im Todesfall erfolgt die Übertragung der Vermögensanlage in der Regel unentgeltlich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB). Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der Kommanditisten. Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Bei mehreren Erben muss ein gemeinsamer Bevollmächtigter bestimmt werden, der die Rechte und Pflichten der Erbengemeinschaft gegenüber der Gesellschaft ausübt. Das Stimmrecht kann von dem Bevollmächtigten nur einheitlich ausgeübt werden. Bis zu seiner Bestellung ruhen die Rechte aus der vererbten Beteiligung mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung.

3.5.2. Handelbarkeit

Das öffentliche Angebot richtet sich nur an natürliche volljährige Personen, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme als Kommanditist mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde Reken gemeldet sind. Die Kommanditeinlage hat mindestens 5.000,00 € oder ein Mehrfaches dieser Summe, höchstens jedoch 15.000,00 € zu betragen. Die übernommenen Kommanditeinlagen müssen durch 5.000,00 € ohne Rest teilbar sein. Soweit mehrere Angehörige desselben Haushalts als Kommanditisten neu in die Gesellschaft aufgenommen werden, dürfen die von diesen übernommenen Kommanditeinlagen zusammen den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigen.

Die Komplementärin ist berechtigt, die erforderlichen Auskünfte beim zuständigen Einwohnermeldeamt anzufordern.

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage (Kommanditanteile) ist durch das Vorkaufsrecht gem. § 12 Ziffer 1 i. V. m. Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages beschränkt. Jeder Kommanditist

kann seine Gesellschaftsanteile nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter auf einen Dritten übertragen. Diese Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Hiervon abweichend ist eine Übertragung auf den Ehegatten, Kinder, Geschwister, Nichten, Neffen, Lebensgefährte/in oder im Falle einer Gesellschaft oder Genossenschaft als Gesellschafter, auf deren Gesellschafter oder Rechtsnachfolger, sowie auf Gesellschaften an denen der Kommanditist wesentlich beteiligt ist, ohne Zustimmung zulässig. Den übrigen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zum Veräußerungsbetrag unter Berücksichtigung eines Abschlags von 10 % zu. Dieser Abschlag wird nur insoweit in Ansatz gebracht, als dass die Summe aller Kapitalkonten des veräußernden Gesellschafters hierdurch nicht unterschritten wird. Soweit ein Gesellschafter hiervon nicht Gebrauch macht, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter über. Ferner besteht eine Einschränkung auch durch das Fehlen eines geregelten Zweitmarktes mit öffentlichem Handel der Vermögensanlage (Kommanditanteile) an der Emittentin, da es sich nicht um eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt. Für die daraus resultierenden Risiken wird auf das *Kapitel II* verwiesen.

3.6 Informations- und Zahlstelle

Die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG, Voßplacke 15, 48734 Reken, führt als Zahlstelle bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus. Hier wird außerdem der Verkaufsprospekt, das dazugehörige Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Sollte zu diesem Verkaufsprospekt ein Nachtrag erstellt werden, so wird auch dieser nach Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger bei der Anbieterin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

3.7 Zeichnungsfrist

Die für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des von der BaFin gebilligten Verkaufsprospektes. Das öffentliche Angebot endet mit Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage.

Die Geschäftsführung kann die Reduzierung des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage beschließen, so dass die Vollplatzierung be-

reits bei diesem reduzierten Gesamtbetrag eintritt. Außerdem kann die Geschäftsführung eine Zeichnung einer Beteiligung kürzen, wenn dadurch der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (teilweise) überschritten wird. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

3.8 Anlegerkreise

Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Da kein gleichzeitiges Angebot in verschiedenen Staaten erfolgt, liegt nur ein Prospekt in deutscher Fassung vor.

Die Kommanditanteile werden vorrangig Einwohnern der Gemeinde Reken zum Erwerb angeboten.

3.9 Einzelheiten der Entgegennahme von Zeichnungserklärungen und zur Zahlung des Erwerbspreises

Die Emittentin bietet das Kommanditkapital zur Zeichnung an. Die Zeichnung muss 5.000 €, 10.000 € oder 15.000 € betragen. Die Zeichnungshöhe ist auf maximal 15.000 € pro Haushalt beschränkt. Die Stelle, die Zeichnungen entgegennimmt, ist die:

Windenergiegemeinschaft Reken
GmbH & Co. KG
Voßplacke 15
48734 Reken
Telefon: 02864/882351
Fax: 02864/882355
E-Mail: rekenerwind@gmx.de

3.10 Beitrittsverfahren:

Zum Beitritt als Kommanditist ist der Beitrittsantrag nebst Widerrufsbelehrung auszufüllen, zu unterschreiben und im Original an die oben angegebene Adresse zu senden. Der Antrag kann kostenfrei bei der Emittentin angefordert werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG prüft den Beitrittsantrag nach Eingang. Sie erhalten eine Beitrittsbestätigung, sofern Ihrem Antrag zugestimmt wurde. Mit der Beitrittsbestätigung erhalten Sie außerdem das Formular „Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG – Handelsregistervollmacht“. Dieses Formular ist auszufüllen, die Unterschrift auf Kosten des Kommanditisten notariell zu beglaubigen und das Formular

ist binnen 14 Tagen wieder bei der Gesellschaft einzureichen.

3.11 Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises:

Nach Erhalt der Beitrittsbestätigung muss die Zeichnungssumme nach Maßgabe des Zeichnungsscheines binnen 14 Tagen auf das Konto der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG eingezahlt werden:

Spar- u. Darlehenskasse Reken
IBAN: DE 5142 8612 3910 3825 0800
BIC: GENODEM1RKN

Der Erwerbspreis entspricht der Zeichnungssumme von mindestens 5.000 € bzw. einem durch 5.000 € ohne Rest teilbaren höheren Betrag, maximal jedoch 15.000 € pro Haushalt.

3.12 Widerruf der Beteiligung:

Nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung kann diese innerhalb von zwei Wochen in Textform (schriftlich, per Telefax, per E-Mail etc.) ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, wenn ein zwingendes, gesetzliches Widerrufsrecht gegeben ist (z. B. Haustürwiderrufssituation oder Fernabsatz). Der Widerruf ist zu richten an die

Windenergiegemeinschaft Reken
GmbH & Co. KG
Voßplacke 15
48734 Reken
Telefon: 02864/882351
Fax: 02864/882355
E-Mail: rekenervind@gmx.de

Hierzu reicht die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wobei das Datum der Absendung entscheidend ist.

3.13 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Eine detaillierte Darstellung der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage findet sich in *Kapitel VII*.

3.14 Gewährleistung

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

3.15 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG ist vollständig in *Kapitel IX Ziffer 1* abgedruckt.

4. Beendigung der Beteiligung / Abfindungsguthaben

4.1 Kündigung eines Kommanditisten

Die ordentliche Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember des 16. Jahres nach Inbetriebnahme der errichteten Windenergieanlage möglich. Nachfolgend ist eine Kündigung zum Ende des jeweils folgenden Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 12 Monate. Die Vermögensanlage hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten ab der Zeichnung durch den ersten Anleger. Für den Fall, dass die für die Errichtung der Windenergieanlage notwendigen behördlichen Genehmigungen endgültig versagt werden, steht jedem Kommanditisten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem ihm die kündigungsberechtigenden Gründe von den Geschäftsführern mitgeteilt wurden, ausgeübt werden. Scheidet ein Kommanditist aufgrund eigener Kündigung aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft grundsätzlich durch die verbleibenden Kommanditisten fortgesetzt und der ausscheidende Kommanditist ist nach den Bestimmungen des § 14 des Gesellschaftsvertrages (siehe Tz. 4.3.) abzufinden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung gegen Zahlung einer sofort fälligen Abfindung nach den Bestimmungen des § 14 des Gesellschaftsvertrages (siehe Tz. 4.3.) auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber zu übertragen.

4.2 Ausschluss eines Kommanditisten

Der Ausschluss eines Kommanditisten aus der Gesellschaft erfolgt insbesondere, wenn in seine Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird. Ein Kommanditist wird ferner aus der Gesellschaft ausgeschlossen, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Des Weiteren wird ein Kommanditist aus der Gesellschaft ausgeschlossen, wenn er die Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten u.a. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht erfüllt. Im Falle des Ausschlusses eines Kommanditisten wird die Gesellschaft von den verbleibenden Kommanditisten fortgesetzt.

4.3 Abfindungsguthaben

4.3.1 Abfindungsguthaben bei Eigenkündigung nach § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages und Anwachsung bei den verbleibenden Gesellschaftern

Scheidet ein Kommanditist aufgrund ordentlicher Kündigung nach § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen aus der Gesellschaft aus, so erhält der ausscheidende Gesellschafter auf den Stichtag seines Ausscheidens eine Abfindung nach den Bestimmungen des § 14 des Gesellschaftsvertrages. Die Abfindung ist auf der Grundlage einer Abfindungsbilanz zu ermitteln, die auf den Stichtag seines Ausscheidens aufzustellen ist, wobei die Vermögenswerte der Gesellschaft mit ihrem Verkehrswert aufzunehmen sind. Von dem ermittelten Verkehrswert ist ein Abschlag von 10 % vorzunehmen. Einigen sich die Gesellschafter nicht, wird der Verkehrswert bestimmt durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Einigen sich die Gesellschafter nicht über die Person des Sachverständigen, so obliegt die Bestimmung des Sachverständigen dem Bundesverband Windenergie e. V. (BWE), ersatzweise der Industrie- und Handelskammer (IHK) Münster. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Kommanditist nicht mehr teil. Die Sachverständigenkosten sind je zur Hälfte von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Kommanditisten zu tragen. Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Abfindungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate sechs Monate nach Feststellung des Abfindungsguthabens fällig ist. Die zweite Rate der Abfindung wird ab dem Tag der Zahlung der ersten Rate an mit 3 % p. a. verzinst. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung fälliger Teilbeträge auszusetzen, wenn die fristgemäße Auszahlung die Liquiditätslage der Gesellschaft nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gefährden würde.

4.3.2 Abfindungsguthaben bei Eigenkündigung nach § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages und Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Es gelten die Bewertungsregelungen zu Ziff. 4.3.1. und der nach den Bestimmungen des § 14 des Gesellschaftsvertrages ermittelte Abfindungsbetrag ist durch den Erwerber der Kommanditbeteiligung sofort zu zahlen. In diesem Falle haftet die Gesellschaft für die Zahlung des Abfindungsbetrags als Gesamtschuldner neben dem Erwerber der Kommanditbeteiligung.

4.3.3 Abfindungsguthaben bei (außerordentlicher) Eigenkündigung nach § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages

Macht ein Kommanditist von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, so erhält er nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft die von ihm auf die gezeichnete Einlage bereits eingezahlten Beträge erstattet. Hiervon sind die auf ihn entfallenden bereits entstandenen Planungsaufwendungen und etwaige sonstige Auslagen abzuziehen. Die Höhe der in Abzug zu bringenden Planungsaufwendungen ermittelt sich aus der Summe der insgesamt entstandenen Planungsaufwendungen entsprechend dem Verhältnis der Höhe des durch den kündigenden Kommanditisten gezeichneten Kommanditanteils zur Höhe insgesamt gezeichneten Kommanditanteile. Honorarvergütungen für die persönlich haftende Gesellschafterin betreffend Planung, Eigenkapitalbeschaffung etc. fallen nicht an. Der sich ergebende Erstattungsbeitrag ist von der Gesellschaft innerhalb von zwei auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monaten an den ausscheidenden Kommanditisten auszuzahlen.

4.3.4 Abfindungsguthaben bei Ausschluss eines Kommanditisten nach § 13 Abs. 1 Buchstabe c) oder d) des Gesellschaftsvertrages

Wird ein Kommanditist gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe c) oder d) des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen (Hinweis auf Tz. 4.2 für den Fall des Vorliegens von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bzw. Insolvenzverfahren), bemisst sich die Abfindung für den ausgeschlossenen Kommanditisten nach den Salden seiner Gesellschaftskonten.

4.4 Auflösung der Beteiligungsgesellschaft, Liquidationserlös

Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen oder wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags vorliegen. Im letzteren Fall können die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der vorhandenen Stimmen derjenigen Kommanditisten, die zu diesem Termin nicht die Kündigung erklärt haben, die Fortsetzung der Gesell-

schaft beschließen. Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin, deren Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht hierdurch nicht verändert wird. Der nach Begleichung aller Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und nach Berücksichtigung der Aufwendungen für die Liquidatorin verbleibende Liquiditätsüberschuss wird im Verhältnis der festen Kapitalkonten (Pflichteinlagen) an die Kommanditisten ausgezahlt.



VII. WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION DER VERMÖGENSANLAGE

1. Allgemeiner Hinweis

Konzeptionsgemäß beteiligen sich die Anleger als Kommanditisten an der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft). Die nachfolgende Darstellung stellt zum einen die wesentlichen steuerlichen Grundlagen der Beteiligungsgesellschaft selbst dar und zum anderen die wesentlichen Folgen einer Beteiligung an dieser Gesellschaft. Diese Ausführungen gelten ausschließlich für in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die sich an der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar als Kommanditist beteiligen und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten.

Die Beteiligungsgesellschaft oder eine andere Person übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger bzw. zugunsten des Anlegers. Soweit der Anleger seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat oder die Beteiligung durch eine Kapitalgesellschaft oder im Betriebsvermögen des Anlegers gehalten wird, kann sich eine abweichende steuerliche Beurteilung ergeben, auf die im Folgenden nicht näher eingegangen wird.

Der Anbieter rät zudem ausdrücklich von einer Fremdfinanzierung des Erwerbs ab, da sich hierdurch erhebliche steuerliche Abweichungen ergeben können.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen basiert auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzen sowie den veröffentlichten Verwaltungsanweisungen der Finanzverwaltung und Entscheidungen der Finanzgerichte der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese im Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt waren. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen (künftige Gesetzesänderungen, geänderte Rechtsprechung oder eine geänderte Anwendung bestehender Vorschriften oder Regelungen) sind möglich und können die Rentabilität der Beteiligung beeinflussen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt der Beurteilung der Finanzverwaltung nach einer steuerlichen Außenprüfung vorbehalten, die zu anderen, als den im Verkaufsprospekt dargestellten, steuerlichen Auswirkungen kommen kann. Die Beteiligungsgesellschaft übernimmt jedoch keine Haftung für deren Nichtanerkennung. Im Fall von Steuernach-

zahlungen kann es zu einer Verzinsung der Steuernachforderung kommen.

Die Hinweise zur steuerlichen Konzeption können nur allgemeiner Natur sein und lassen daher die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers außer Betracht. Vor der Anlage sollte ein Anleger die konkreten Auswirkungen der Anlage auf seine individuelle steuerliche Situation überprüfen. Vielmehr werden zur Darstellung der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Den Anlegern wird daher empfohlen, zu Fragen der individuellen steuerlichen Behandlung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft beim Anleger den Rat eines Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers einzuholen.

Eine gesonderte Darstellung der steuerlichen Risiken erfolgt in *Kapitel II Ziffer 4*.

2. Steuerliche Behandlung in der Beteiligungsphase

2.1 Einkommensteuer

2.1.1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht im Sinne der §§ 161 ff. i. V. m. §§ 105 ff. HGB. Bei einer Kommanditgesellschaft handelt es sich um eine transparente Personengesellschaft, die für ertragsteuerliche Zwecke nicht als Steuersubjekt angesehen wird. Somit ist das Steuersubjekt der einzelne Gesellschafter (Anleger). Nur für die Bestimmung der Einkunftsart und die Einkünfteermittlung wird auf die Beteiligungsgesellschaft abgestellt.

Die Einkünfte sind einheitlich und gesondert festzustellen.

Gegenstand des Unternehmens der Beteiligungsgesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen zur Erzeugung und Lieferung von regenerativer Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten. Hierbei handelt es sich um eine originär gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 15 EStG. Darüber hinaus erfüllt die Beteili-

gungsgesellschaft die Voraussetzungen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft, da die persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, die allein zur Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft befugt ist.

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages stehen den Gesellschaftern der Beteiligungsgesellschaft Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte eines Kommanditisten nach dem Handelsgesetzbuch zu, sodass er Mitunternehmerinitiative entfalten kann. Des Weiteren tragen die Gesellschafter auch ein Mitunternehmerrisiko, da sie am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und an den stillen Reserven der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind. Das Einkommensteuerrecht behandelt die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft daher wegen ihrer vertraglich vereinbarten Bereitschaft zur Übernahme von unternehmerischen Risiken bzw. unternehmerischer Initiative als Mitunternehmer. Die auf sie entfallenden Gewinn- und Verlustanteile zählen daher bei ihnen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

2.1.2 Einkunftserzielungsabsicht

Wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen von steuerlich relevanten Einkünften aus Gewerbebetrieb ist, dass sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene der beitretenden Gesellschafter eine Einkunftserzielungsabsicht gegeben ist (vgl. Großer Senat Bundesfinanzhof vom 25. Juni 1984, Bundessteuerblatt II 1984, S. 751 ff.). Hierfür muss die Tätigkeit bzw. die Vermögensnutzung ab dem Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft bzw. seit Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft darauf gerichtet sein, auf Dauer positive Einkünfte zu erzielen (sogenannter Totalgewinn). Aufgrund der in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Prognosen ist davon auszugehen, dass auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft die Absicht der Überschusserzielung besteht.

Daneben muss jeder Anleger unter Berücksichtigung seiner Sonderbetriebsausgaben über die Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft einen Totalgewinn anstreben. Sollte ein Anleger bereits bei Eintritt in die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigen, seine Beteiligung vor Erzielung eines Totalgewinns zu veräußern, oder eine Prognose über die Gesamtlaufzeit ergeben, dass voraussichtlich

kein Totalgewinn erzielt wird, ist insoweit die Gewinnerzielungsabsicht zu verneinen mit der Folge, dass Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder abgezogen werden können. Dies ist insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn ein Gesellschafter seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft fremdfinanziert und daher ein Gewinn über die Gesamtlaufzeit der Beteiligungsgesellschaft auf Grund anfallender Fremdfinanzierungskosten nicht erreicht werden kann. Dabei kann bereits eine teilweise Fremdfinanzierung der Beteiligung dazu führen, dass kein Totalgewinn mehr erzielt wird.

Die im Verkaufsprospekt dargestellte Ergebnisprognose zeigt, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalüberschuss rechnen kann und damit eine Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft als steuerlich „unbeachtliche Liebhaberei“ nicht in Betracht kommt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Fremdfinanzierung oder Übertragung der Beteiligung der Anleger die persönlichen steuerlichen Konsequenzen vorab mit seinem Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer klären sollte, da es möglich ist, dass die Finanzverwaltung eine Überschusserzielungsabsicht verneinen könnte. Es kann zu einer Überprüfung der Einkunftserzielungsabsicht durch die Finanzverwaltung kommen, wenn der Anleger seine Beteiligung vor Erzielung eines Totalüberschusses überträgt.

2.1.3 Ermittlung der Einkünfte

Der Gewinn der Beteiligungsgesellschaft wird durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 EStG ermittelt. Aufwendungen und Erträge sind periodengerecht abzugrenzen, sodass die laufenden Vergütungen (z. B. Vergütung für kaufmännische und technische Betriebsführung oder für Pacht) und Kosten als Betriebsausgabe im Zeitpunkt ihrer Entstehung abzugsfähig sind. Insofern und insoweit diese Vergütungen jedoch auf Mitunternehmer entfallen, sind diese als Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sonderbetriebsausgaben des jeweiligen Mitunternehmers zu berücksichtigen.



2.1.4 Anlaufkosten

Anlaufkosten sind z. B. Kosten für die Kapitalbeschaffung, Konzeption oder Beratung, die während der Kapitaleinwerbungs- und Investitionsphase der Beteiligungsgesellschaft entstehen. Derartige Anlaufkosten dürfen im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung nicht sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden, sondern sind in voller Höhe in der Steuerbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren (vgl. Bauherren-erlass vom 20. Oktober 2003; BFH Urteil vom 14. April 2011, IV R 15/09). Aufwendungen, die dem Zeitraum nach Abschluss der Kapitaleinwerbungs- und Investitionsphase zuzurechnen sind, bleiben jedoch regelmäßig sofort abzugsfähig. Entsprechend dieser Finanzverwaltungsauffassung hat die Beteiligungsgesellschaft die entsprechenden Anlaufkosten bei der Windkraftanlage aktiviert.

Die Anleger sind im Rahmen einer Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform

einer Personengesellschaft aus steuerlicher Sicht gem. § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO anteilig an den im Gesamthandvermögen der Beteiligungsgesellschaft erfassten einzelnen Wirtschaftsgütern beteiligt. Insofern können die auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft entstandenen und aktivierten Anlaufkosten grundsätzlich nach Maßgabe der für die jeweiligen Wirtschaftsgüter der Beteiligungsgesellschaft geltenden AfA-Sätze abgeschrieben werden.

2.1.5 Abschreibungen

Die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Windkraftanlage entstandenen Anschaffungskosten werden in der Steuerbilanz der Beteiligungsgesellschaft aktiviert und abgeschrieben. Die Absetzungen für Abnutzung (AfA) ist gemäß § 7 Abs. 1 EStG linear vorzunehmen. Für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung wird die Abschreibung in Anwendung von § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG zeitan- teilig vorgenommen. Nach Auffassung des Bun-

des Finanzhofes sind alle Wirtschaftsgüter eines Windparks in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben (BFH Urteile vom 14. April 2011, IV R 46/09 und IV R 52/09). Die Nutzungsdauer einer Windkraftanlage beträgt nach der amtlichen AfA-Tabelle 16 Jahre. Die Beteiligungsgesellschaft wird planmäßig die Anschaffungskosten, Anlaufkosten und Erwerbsnebenkosten linear über einen Zeitraum von 16 Jahren abschreiben.

2.1.6 Zinsschranke

Laut § 4h Abs. 1 EStG sind Zinsaufwendungen eines Betriebes nur bis zur Höhe des Zinsertrages desselben Wirtschaftsjahres abzugsfähig (Zinssaldo). Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen dürfen nur bis zur Höhe von 30 % des steuerlichen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen abgezogen werden (sogenannte „Zinsschranke“). Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn.

Die Zinsschranke kommt gemäß § 4h Abs. 2 EStG nicht zur Anwendung, sofern der Zinssaldo weniger als drei Millionen Euro beträgt, der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder die Eigenkapitalquote des Betriebes am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns. Vor allem aufgrund der drei Millionen Euro Grenze bei dem Zinssaldo kommt die Zinsschrankenregelung bei der Beteiligungsgesellschaft nicht zur Anwendung.

2.1.7 Feststellungsverfahren / Ergebnisverteilung / Sonderbetriebsausgaben

Die Einkünfte werden durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt (§§ 4, 5 EStG). Die von der Beteiligungsgesellschaft erzielten Einkünfte werden auf Gesellschaftsebene im Wege der einheitlichen und gesonderten Feststellung gem. §§ 179, 180 AO ermittelt und anschließend dem Anleger gemäß seiner Beteiligungsquote an der Beteiligungsgesellschaft unter Einbeziehung seiner Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben zugerechnet. Danach wird ein so genannter Grundlagenbescheid durch das zuständige Betriebsstättenfinanzamt erlassen, welcher Bindungswirkung für die Wohnsitzfinanzämter der

einzelnen Anleger entfaltet. Der sich hieraus ergebende persönliche Ergebnisanteil (nicht zu verwechseln mit den prognostizierten anteiligen Liquiditätsausschüttungen) ist bei dem Anleger nach seinen individuellen Verhältnissen der Einkommensteuer zu unterwerfen. Die Wohnsitzfinanzämter veranlassen dementsprechend für die Gesellschafter die Einkommensteuer.

Soweit dem Anleger eigene Aufwendungen aus seiner Beteiligung entstanden sind (sog. Sonderbetriebsausgaben), kann er diese der Beteiligungsgesellschaft bis zum 15. März des Folgejahres mitteilen. Diese werden dann im Rahmen der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen berücksichtigt und mindern den steuerlichen Ergebnisanteil des Anlegers entsprechend. Eine nachträgliche Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben im Rahmen der individuellen Veranlagung des Anlegers ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Der ergangene Feststellungsbescheid ist für den Anleger bindend, soweit er für dessen steuerliche Verhältnisse von Bedeutung ist. Eine Anfechtung des individuellen Steuerbescheids kann ohne eine vorherige Anfechtung des Feststellungsbescheids nicht erfolgen.

2.1.8 Verlustbeschränkung nach § 15a EStG

Nach § 15a EStG (Verluste bei beschränkter Haftung) kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Beteiligungsgesellschaft nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Er darf insoweit auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Soweit ein negatives Kapitalkonto des Anlegers durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht (Einlagenminderung) und soweit nicht aufgrund der Entnahme eine nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB zu berücksichtigende Haftung besteht oder entsteht, ist dem Anleger nach § 15a Abs. 3 EStG der Betrag der Einlagenminderung als Gewinn zuzurechnen. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Entnahmen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige nicht ausgleichsfähige oder abzugsfähige Verluste können nur mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft zuzurechnen sind.

Mögliche Sonderbetriebsausgaben eines Anlegers gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG (z. B. Zinsaufwendungen aus der Anteilsfinanzierung) sind von den Verlustausgleichsbeschränkungen i. S. v. § 15a EStG nicht betroffen.

§ 15a EStG kommt ebenfalls nicht zum Tragen, falls die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 15b EStG anwendbar ist.

2.1.9 Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15b EStG

Aufgrund des § 15b EStG können Verluste aus einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell in diesem Sinne liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünften erzielt werden.

Geschlossene Beteiligungsangebote in der hier maßgeblichen Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen, werden generell als Steuerstundungsmodell eingestuft. Diese Verlustverrechnungsbeschränkung gilt jedoch nur, wenn das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste in der Anfangsphase zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 % übersteigt. Die Anfangsphase im Sinne des § 15b EStG bezeichnet dabei den Zeitraum, in dem die Emittentin nach dem zugrundeliegenden Konzept nicht nachhaltig positive Einkünfte erzielt.

Auf Basis der steuerlichen Ergebnisrechnung wird das Verhältnis der Summe der Verluste in der Verlustphase die 10 %-Grenze nicht übersteigen. Die etwaigen Verluste aus dieser Beteiligung können damit in der Anfangsphase mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor (§ 15b Abs. 1 Satz 3 EStG).

2.1.10 Entnahmen/Ausschüttungen

Das Konzept der Emittentin sieht bei planmäßigem Verlauf Auszahlungen an die Gesellschafter entsprechend der Ergebnis- und Liquiditätsprognose vor. Bei diesen Auszahlungen handelt es sich um Entnahme von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung festgestellten steuerlichen Ergebnisse ggf. vermindert um Sonderbetriebsausgaben der einzelnen Mitunternehmer, sofern diese, z. B. ihre Beteiligung fremdfinanziert haben bzw. erhöht um Sonderbetriebseinnahmen der einzelnen Mitunternehmer, z. B. für als Aufwand behandelte Zinsen, Pachten und Tätigkeitsvergütungen.

Soweit in den ersten Jahren durch die Entnahme bei den Kommanditisten negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist grundsätzlich § 15 a Abs. 3 EStG zu beachten.

2.1.11 Einkommensteuersatz/Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer/Thesaurierungssteuersatz

Die steuerlichen Ergebnisse der Gesellschafter aus der Beteiligungsgesellschaft unterliegen der Belastung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Die Höhe der Steuerbelastung ergibt sich aus der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei einzeln veranlagten Steuerpflichtigen ab (einschließlich) einem zu versteuernden Einkommen von 250.731 € sowie bei zusammen veranlagten Ehegatten ab (einschließlich) einem zu versteuernden Einkommen von 501.462 € beträgt der Spitzensteuersatz 45 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Der Solidaritätszuschlag beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 5,5 % der Einkommensteuer. Auf Antrag des Gesellschafters können nicht entnommene (thesaurierte) Gewinne ganz oder teilweise nach § 34a EStG mit dem Sondersteuersatz von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert werden. Der Antrag kann von jedem Gesellschafter gestellt werden, dessen Anteil am Gewinn der Gesellschaft mehr als 10 % beträgt oder 10.000 € übersteigt. Werden jedoch in Folgejahren Auszahlungen getätigt, die den anteiligen Gewinn des Anlegers übersteigen, erfolgt eine Nachversteuerung. Die Einkommensteuer auf den Nachversteuerungsbetrag beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszu-

schlag und ggf. Kirchensteuer. Da es bei der Beurteilung der steuerlichen Folgen eines Antrags auf Sondersteuersatz auf den individuellen Steuersatz des Anlegers ankommt, sollte jeder Anleger die Möglichkeiten eines solchen Antrags zuvor mit seinem persönlichen Steuerberater erörtern.

Die anlegerbezogenen Betrachtungen in diesem Verkaufsprospekt lassen Auswirkungen, die sich aus einer möglichen Kirchensteuerpflicht ergeben, außer Acht, da jedes Bundesland über ein eigenes Kirchensteuerrecht mit unterschiedlichen Bestimmungen verfügt und nicht alle Anleger kirchensteuerpflichtig sind. Bei Kirchensteuerpflicht ist mit einer zusätzlichen kirchensteuerlichen Belastung bzw. Entlastung von etwa 8 % bzw. 9 % der jeweils festgesetzten Einkommensteuer zu rechnen.

2.2 Gewerbesteuer

Als Gewerbebetrieb unterliegt die Beteiligungsgesellschaft gemäß § 2 GewStG der Gewerbesteuer. Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser berechnet sich nach dem ertragsteuerlichen Gewinn bzw. Verlust aus Gewerbebetrieb, d. h. einschließlich Sonderbetriebs-einnahmen und -ausgaben zuzüglich Hinzurechnungen gemäß § 8 GewStG (z. B. Zinsen und Pachten) und abzüglich Kürzungen gemäß § 9 GewStG. Der Gewerbeertrag ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG bei Personengesellschaften um einen Freibetrag von 24.500 €, höchstens jedoch in Höhe des Gewerbeertrages, zu kürzen.

Der Zerlegungsmaßstab für den Gewerbesteuer-messbetrag ist bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG zu bestimmen. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt dann vom Gewerbesteuer-hebesatz der jeweiligen hebeberechtigten Gemeinde ab. Sitz der Beteiligungsgesellschaft und Standort der Windkraftanlagen ist planmäßig die Gemeinde Reken, deren Hebesatz zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 400 % beträgt. Schuldner der Gewerbesteuer ist die Beteiligungsgesellschaft. Zum Gewerbeertrag gehören auch die Gewinne aus der Veräußerung der einzelnen Windkraftanlagen. Nach § 7 Satz 2 GewStG gehören nur solche Gewinne nicht zum Gewerbeertrag, die aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes oder Teilbetriebes einer Mitunternehmerschaft oder aus der Veräußerung eines Anteils eines

Gesellschafters, der als Mitunternehmer anzusehen ist, resultieren und soweit der Gewinn auf eine unmittelbar beteiligte natürliche Person entfällt.

Die gewerbesteuerlichen Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig. Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich. Bei der Verrechnung von Verlustvorträgen ist jedoch die Mindestbesteuerung nach § 10a GewStG zu beachten. Danach können Gewerbeerträge in Höhe von maximal 1 Mio. € vollständig mit Gewerbeverlusten verrechnet werden. Darüber hinaus sind bis zu 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Betrages verrechnungsfähig, während die verbleibenden 40 % im Ergebnis der Gewerbesteuer unterliegen. Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, dass gewerbesteuerliche Verlustvorträge bei einer Personengesellschaft gesellschaftsbezogener sind. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft geht der anteilig auf ihn entfallende Verlustvortrag unter. Dadurch kann es in den Folgejahren zu einer höheren Gewerbesteuerbelastung der Gesellschaft kommen.

2.3 Gewerbesteueranrechnung

Nach § 35 EStG kann der Anleger seine tarifliche Einkommensteuer höchstens um das 3,8-fache des für den Veranlagungszeitraums anteilig auf ihn entfallenden Gewerbesteuermessbetrages vermindern. Die Anrechnung erfolgt jedoch höchstens in Höhe der tariflichen Einkommensteuer. Eine weitere Begrenzung der Anrechnung ist die Höhe der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer (§ 35 Abs. 1 S. 5 EStG).

Der jeweils zugrunde liegende Anteil eines Gesellschafters am Gewerbesteuermessbetrag richtet sich nach dem allgemein gültigen Gewinnverteilungsschlüssel, der im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist. Voraussetzung für eine Steuerermäßigung ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters überhaupt Einkommensteuer auf dessen gewerbliche Einkünfte anfällt.

2.4 Kapitalertragsteuer

Erzielt die Gesellschaft Zinserträge (z. B. Verzinsung von Liquiditätsreserven), so werden diese mit einer Kapitalertragsteuer von 25 % besteuert. Auf diesen Betrag ist noch der Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5 % aufzurechnen. Damit werden 26,375 % der Zinserträge vorab an das Finanzamt abgeführt. Der nach Steuerabzug verbleibende

Betrag fließt der Gesellschaft zu. Der Steuerabzug hat jedoch keine abgeltende Wirkung, da die Bruttozinsen vor Steuerabzug zu den gewerblichen Einkünften aus dieser Mitunternehmerschaft gehören und daher mit dem individuellen Steuersatz des jeweiligen Anlegers zu versteuern sind. Die abgeführte Kapitalertragsteuer und der dazugehörige Solidaritätszuschlag werden anteilig beim einzelnen Kommanditisten auf die spätere persönliche Einkommensteuerschuld bzw. den geschuldeten Solidaritätszuschlag über die einheitliche und gesonderte Feststellung angerechnet.

3. Steuerliche Behandlung bei Beendigung der Beteiligung bzw. Auflösung der Beteiligungsgesellschaft

Bei Veräußerung des Kommanditanteils bzw. bei Liquidation der Gesellschaft unter Erzielung eines Liquidationserlöses kann bei dem einzelnen Gesellschafter ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn entstehen (§ 16 Abs. 1 und Abs. 3 EStG), der sich aus der Differenz zwischen seinem Kapitalkonto, ggf. den Veräußerungskosten, und dem Veräußerungserlös bzw. seinem Abfindungsanspruch errechnet. Ein ggf. entstehender Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn kann mit einem noch nicht ausgeglichen vortragsfähigen Verlust nach § 15a EStG verrechnet werden. Veräußerungsgewinne können gemäß §§ 16, 34 EStG mit 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens aber mit 14 % versteuert werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Allerdings kann diese Ermäßigung nur einmal im Leben auf Antrag gewährt werden und die Anwendung des begünstigten Steuersatzes ist begrenzt auf außerordentliche Einkünfte, die den Betrag von 5 Mio. € nicht übersteigen. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, kann der Investor einen Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG von bis zu 45.000 € in Anspruch nehmen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich dieser Freibetrag um den Betrag mindert, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000 € übersteigt. Dieser Freibetrag wird ebenfalls nur einmal und auf Antrag gewährt. Sofern eine begünstigte Besteuerung der thesaurierten Gewinne nach § 34a EStG erfolgt ist, ist bei der Veräußerung des Mitunternehmeranteils ggf. eine Nachversteuerung vorzunehmen. Alternativ hierzu kann für einen Veräußerungsgewinn i. S. d. § 16 EStG eine Tarifiermäßigung in Anspruch ge-

nommen werden. Nach der sog. "Fünftel-Regelung" wird zunächst die Steuer für das um den zu versteuernden Veräußerungsgewinn verminderte zu versteuernde Einkommen ermittelt. Sodann wird die sich für ein Fünftel des Veräußerungsgewinns zusammen mit dem übrigen zu versteuernden Einkommen ergebende Steuer ermittelt. Die Differenz der Steuerbeträge wird verfünffacht und dem zuerst ermittelten Steuerbetrag hinzugerechnet (§ 34 Abs. 1 EStG).

Eine Betriebsaufgabe oder ein Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils unterliegt nicht der Gewerbesteuer, soweit er auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligten Anleger entfällt (§ 7 S. 2 GewStG). Damit unterliegt ein Veräußerungsgewinn, den ein Kommanditist erzielt, nicht der Gewerbesteuer. Im Falle eines Wechsels im Gesellschafterbestand der Beteiligungsgesellschaft durch Übertragung oder durch Erbfall entfällt der Verlustabzug anteilig, da es im Fall eines Wechsels im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft nach der Rechtsprechung an der für den Verlustabzug erforderlichen Unternehmeridentität fehlt (vgl. § 10a Satz 5 i. V. m. § 2 Abs. 5 GewStG).

4. Kirchensteuer

Die Betrachtungen im Verkaufsprospekt lassen Auswirkungen, die sich aus einer möglichen Kirchensteuerpflicht ergeben, außer Acht, da jedes Bundesland über ein eigenes Kirchensteuerrecht mit unterschiedlichen Bestimmungen verfügt und nicht alle Anleger kirchensteuerpflichtig sind. Bei Kirchensteuerpflicht ist mit einer zusätzlichen steuerlichen Belastung bzw. Entlastung von etwa 8 % bzw. 9 % der jeweils festgesetzten Einkommensteuer zu rechnen. Im Regelfall ist jedoch eine Kappung vorgesehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kirchensteuer als Sonderausgabe bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig ist und damit die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer mindert.

5. Grunderwerbsteuer und Grundsteuer

Die für die Windkraftanlagen benötigten Grundstücke werden planmäßig von der Beteiligungsgesellschaft gepachtet. Ein Erwerb von Grundstücken ist nicht vorgesehen, sodass keine Grunderwerbsteuer anfällt. Die Grundsteuer wird von den Verpächtern gezahlt und ist Bestandteil der jährlichen Pacht.

6. Stromsteuer

Die von der Beteiligungsgesellschaft geplante Tätigkeit unterliegt nicht der Stromsteuer.

7. Investmentsteuergesetz

Die Beteiligungsgesellschaft stellt kein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB (Kapitalanlagegesetzbuch) dar. Damit sind die Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuches sowie des Investmentsteuergesetzes nicht anzuwenden.

8. Umsatzsteuer

Die Beteiligungsgesellschaft ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen selbständig ausübt. Sie erbringt mit dem Stromverkauf umsatzsteuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Damit ist sie grundsätzlich auch voll zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt. Soweit Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen, sind diese nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 04. Oktober 2006 (BStBl. I 2006, 614) abzugsfähig, wenn die Beteiligungsgesellschaft die Eingangsumsätze im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gesellschafter für ihr Unternehmen bezieht, die Aufnahme der Gesellschafter zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Allgemeinen erfolgt und die Aufwendungen Teil der allgemeinen Kosten sind. Die Vorsteuerabzugsberechtigung der Beteiligungsgesellschaft richtet sich dabei grundsätzlich nach ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Da die Gesellschaft mit der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage ausschließlich steuerbare und steuerpflichtige Umsätze ausführt, ist die Vorsteuer für Eingangsumsätze im Zusammenhang mit der Aufnahme von Gesellschaftern daher in voller Höhe abzugsfähig. Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist ausschließlich die Beteiligungsgesellschaft.

9. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 17. Dezember 2014, 1 BvL 21/12) ist die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens in §§ 13a und 13b ErbStG angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, eine Neu-

regelung bis spätestens zum 30. Juni 2016 zu treffen.

Folgende Ausführungen gelten daher vorbehaltlich möglicher Neuregelungen durch den Gesetzgeber. Der Erwerb einer Kommanditbeteiligung von Todes wegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) sowie deren Schenkung unter Lebenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Nr. 1 ErbStG) unterliegt der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Als steuerpflichtiger Erwerb im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Die Bewertung des steuerpflichtigen Erwerbs richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Der Anteil an einem Betriebsvermögen ist auf den Todes- bzw. Schenkungszeitpunkt mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 97 Abs. 1a Nr. 1 i. V. m. § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 109 Abs. 2 BewG). Die Kommanditisten sind am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote (Kapitalkonto I) beteiligt. Der gemeine Wert des Betriebsvermögens (Verkehrswert des Unternehmens) wird vorrangig aus Verkäufen unter fremden Dritten innerhalb des letzten Jahres abgeleitet und, sofern dies nicht möglich ist, im Wege einer anerkannten Bewertungsmethode oder des vereinfachten Ertragswertverfahrens ermittelt (§ 11 Abs. 2 i. V. m. §§ 109 Abs. 2, 199-203 BewG). Als Mindestwert gilt der Substanzwert.

Die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft stellt als inländisches Betriebsvermögen i. S. d. § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG begünstigtes Vermögen dar. Das Erbschaftsteuergesetz sieht für begünstigtes Vermögen Verschonungsoptionen vor, die an verschiedene Voraussetzungen geknüpft sind.

Gemäß §§ 13a Abs. 1, 13b Abs. 4 ErbStG unterliegen 85 % des Wertes der Beteiligung nicht der Erbschaftsteuer (sog. "Verschonungsabschlag"), wenn die Summe der maßgebenden Lohnsummen bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt mehr als 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme) und der Betrieb mehr als 20 Mitarbeiter hat (§ 13a Abs. 1 S. 2 und 4 ErbStG). Ferner darf das Betriebsvermögen nicht zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen bestehen (§ 13b Abs. 2 ErbStG). Der nicht unter den Verschonungsabschlag fallende

Teil bleibt bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer in Höhe von 150.000 € außer Ansatz (sog. Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag verringert sich jedoch, wenn der 15 %ige Anteil des Vermögens 150.000 € übersteigt, um 50 % des den Betrag von 150.000 € übersteigenden Betrages (§13a Abs.2 ErbStG). Darüber hinaus setzt die Inanspruchnahme des Verschonungsabschlages voraus, dass der Erbe den Betrieb fünf Jahre fortführt (§ 13a Abs. 5 ErbStG).

Alternativ hat der Erwerber nach § 13a Abs. 8 EStG die Möglichkeit, einen 100 %igen Verschonungsabschlag zu wählen. Diese Option sieht eine vollständige Befreiung von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer vor. Im Gegenzug dazu sind die Lohnsummen und die Behaltensfrist auf sieben Jahre erhöht. Darüber hinaus liegt der für die Lohnsumme maßgebende Prozentsatz bei 700 % und die Grenze des schädlichen Verwaltungsvermögens bei 10 %. Das einmal ausgeübte Wahlrecht kann nicht widerrufen werden.

Die Beteiligungsgesellschaft beschäftigt planmäßig keine Arbeitnehmer, sodass das Lohnsummenkriterium im Ergebnis nicht zur Anwendung kommt. Ferner besteht das Vermögen der Beteiligungsgesellschaft im Wesentlichen aus dem Eigentum an der von ihr betriebenen Windkraftanlage, sodass schädliches Verwaltungsvermögen planmäßig nur in geringem Umfang vorhanden ist bzw. den Anteil des zulässigen Verwaltungsvermögens wahrscheinlich nicht übersteigen wird. Je nach Übertragungsstichtag für den Erbanfall bzw. die Schenkung besteht die Möglichkeit, dass im Fall einer Beendigung der Beteiligungsgesellschaft bzw. einer Veräußerung der Beteiligung die Behaltensfrist nicht eingehalten wird.

Wird gegen die Behaltensfrist z. B. aufgrund eines Verkaufs der Beteiligung verstoßen, so führt dies grundsätzlich zu einer Nachversteuerung gem. § 13a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ErbStG. Von einer Nachversteuerung wird gem. § 13a Abs. 5 Sätze 3 und 4 ErbStG abgesehen, wenn der Veräußerungser-

lös innerhalb einer Frist von sechs Monaten in gleichartiges Vermögen (kein Verwaltungsvermögen) reinvestiert wird (Reinvestitionsklausel). Der Wegfall des Verschonungsabschlages beschränkt sich dabei auf den Teil, der dem Verhältnis der im Zeitpunkt der schädlichen Verfügung verbleibenden Behaltensfrist einschließlich des Jahres, in dem die Verfügung erfolgt, zur gesamten Behaltensfrist ergibt.

Tätigt der Erbe bzw. Beschenkte als Gesellschafter innerhalb der Behaltensfrist Entnahmen, die die Summe seiner Gewinne bzw. Gewinnanteile und seiner Einlagen seit dem Erwerb um mehr als 150.000 € übersteigen (Überentnahme), stellt dieses einen Verstoß gegen die Behaltensfrist dar. Folge ist, dass der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag mit Wirkung für die Vergangenheit wegfallen, soweit Überentnahmen getätigt wurden. Der Verschonungsabschlag im Sinne des § 13a Abs. 1 ErbStG sowie der Abzugsbetrag im Sinne des § 13a Abs. 2 ErbStG kann von einem Erwerber nicht in Anspruch genommen werden, sofern dieser begünstigtes Vermögen aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten übertragen muss. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Erbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses begünstigtes Vermögen auf einen Miterben überträgt. Der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag können unter bestimmten Voraussetzungen auch in weiteren Fällen nach § 13a Abs. 5 EStG entfallen. In diesen Fällen besteht eine Anzeigepflicht für den Erben oder Beschenkten. Es wird daher dringend empfohlen, vor Übertragung des Anteils einen steuerlichen Berater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer zu Rate zu ziehen.

Die Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuer-gesetzes (Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14. November 2012).

VIII. WICHTIGE VERTRÄGE UND VERTRAGSPARTNER

1. Werkliefervertrag mit der Firma Nordex

Die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG hat mit der Firma Nordex einen Werkliefervertrag über die Lieferung von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N117 mit Rohrturm und einer Nabenhöhe von 120m einschließlich Errichtung und Inbetriebnahme, geschlossen.

Aufgabe der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG ist im Einzelnen die Netzanschlusszusage des regionalen Energieversorgungsunternehmens vorzulegen sowie die BIm-SchG-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage zu beantragen. Die Bereitstellung einer Bürgschaft über die Höhe des Vertragspreises, als auch vordefinierte Anzahlungen sind die Voraussetzungen einer Lieferung der Windenergieanlage.

Aufgabe des Unternehmens Nordex SE, mit dem der Werkliefervertrag geschlossen wurde, ist die Fertigstellung inklusive mechanischer und elektrischer Montage der Windenergieanlage, sowie die Inbetriebnahme zur technischen Betriebsbereitschaft, sodass elektrische Energie in das elektrische Netz gespeist wird. Ebenso wird eine Dokumentation der Anlage an den späteren Betreiber übergeben. Die schlüsselfertige Lieferung, Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind von wesentlicher Bedeutung für die Emittentin, da die Windenergieanlage als Anlageobjekt und die dazu gehörende Infrastruktur die wirtschaftliche Grundlage der Emittentin sind. Nicht im Leistungskatalog inkludiert sind beispielsweise die Zuwegung für Montagefahrzeuge, Kranstellfläche, Einmessen der Standorte, Beauftragung der SDL-Gutachter oder die Netzanbindung an das Stromnetz der Mittelspannungsebene. Diese Leistungen wurden zuvor gesondert ausgeschrieben und eingekauft.

Das Eigentum der Windenergieanlage geht mit der Abnahme, spätestens jedoch 60 Kalendertage nach Inbetriebnahme, auf den Betreiber über. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Eigentumsvorbehalt seitens Nordex.

Das vollständige Rücktrittsrecht ist dem Auftragnehmer Nordex nur bei ausbleibenden Zahlungen und wesentlicher Nichterfüllung des Vertragsgegenstandes erlaubt.

Der Werkliefervertrag und der damit verbundene Vollwartungsvertrag wurden am 30. Oktober 2014 rechtskräftig unterschrieben.

2. Vertrag über die Geschäftsveräußerung im Ganzen mit der Windenergiegemeinschaft Reken GbR

Die Windenergiegemeinschaft Reken GbR hat der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG mit Vertrag vom 27. April 2015 sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert. Es wurden sämtliche Aktiva und Passiva sowie sämtliche Unterlagen, wie z. B. Gutachten, Planungsunterlagen, Verträge mit Dritten einheitlich auf die Erwerberin übertragen.

Der Verkauf sowie die Übertragung von Besitz und Eigentum an die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG erfolgen vorbehaltlich der vollständigen Zahlung des Kaufpreises mit Wirkung zum 27. April 2015 (=Übertragungstichtag). Der Kaufpreis ist zum 27. April 2015 fällig.

Dabei sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Rechte der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG wegen etwaiger Sachmängel unter Beachtung des § 444 BGB ausgeschlossen sein sollen.

3. Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Reken

Die Windenergiegemeinschaft Reken GbR, als Entwicklungsgesellschaft der späteren Betreibergesellschaft, hat einen Kooperationsvertrag zur Umsetzung eines Bürgerwindparks in Reken mit der Gemeinde Reken, Sitz: Kirchstraße 14, 48734 Reken, am 10. Juni 2013 geschlossen.

Hierbei wird im Vertragsgegenstand das auch im Prospekt beschriebene Projektvorhaben geschildert. Die Gemeinde Reken sagt hierbei zu, dass diese bei dem Bau von Bürgerwindparks mit der Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung auf dem Gemeindegebiet unterstützend tätig sein möchte. Aus dem Grund erklärt sich die Gemeinde Reken für die Vorfinanzierung der erforderlichen Gutachten bereit.

Im Gegenzug verpflichtete sich die Windenergiegemeinschaft Reken GbR zu einer Beteiligungsmöglichkeit für Rekener Bürger in Höhe von mindestens 25 % der kalkulierten Gesamtkosten der Windenergieanlage. In dieser Höhe sollen sich die Bürger vor Ort an dem Projekt beteiligen können und durch Geldeinlagen am Windertrag partizipieren.

4. Grundstücksnutzungsverträge

Die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG, vertreten durch die Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH hat mit allen relevanten Grundstückseigentümern einen Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Dem Betreiber wird hierbei das Recht eingeräumt, auf dem Grundstück des Grundeigentümers eine Windenergieanlage einschließlich aller notwendigen Einrichtungen zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und ggf. neu zu errichten. Die Grundstücksnutzungsverträge gehen auf die genaue, zu nutzende individuelle Fläche des Grundstückseigentümers ein.

Des Weiteren wird vereinbart, dass Dienstbarkeiten einschließlich der Übertragbarkeit auf etwaige Rechtsnachfolger der Vertragspartei Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG (Vormerkung) vom Grundstückseigentümer im Grundbuch einzutragen sind.

Sollte das Eigentum an einem Grundstück an einen Dritten übergehen, bleibt die eingetragene Dienstbarkeit im Grundbuch erhalten.

Das Nutzungsentgelt wurde in ein 2-Zonen-Modell aufgeteilt. Zone 1 beinhaltet die ständig benötigte Fläche, wie beispielsweise die Zuwegung, Kranstellfläche oder aber Abstandsbaulastflächen. In Zone 2 erhalten Anwohner und Eigentümer der Flächen aus der nicht ständig genutzten Fläche einen Teil der Grundstücksnutzungsvergütung. Hier werden Grundstücksnutzungsentgelte je nach Immissionseinwirkung und optisch bedrängender Wirkung vergütet. Der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG war hier vor allem wichtig die direkten Anwohner der Windenergieanlage zu berücksichtigen.

Nach Stilllegung der Windenergieanlage ist die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG zum vollständigen Abbau, als auch der Entfernung von Fundamenten, Hohlräumen etc. zur Wiederherstellung des vorherig vorhandenen Zustands verpflichtet (Renaturierung).

5. Anwohnervereinbarungen

Die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG hat mit allen nachbarschaftlichen Anwohnern eine Anwohnervereinbarung getroffen.

Da in räumlicher Nähe zu Anwohnern eine Windenergieanlage in Planung ist, hat die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG ohne gesetzliche Verpflichtung und zur Wahrung guter nachbarschaftlicher Beziehungen freiwillig Anwoh-

nervereinbarungen getroffen, in denen Anwohnern eine finanzielle Zuwendung gewährt wird.

Die Vereinbarung beinhaltet die Einverständniserklärung von Anwohnern zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage zum genannten Standort.

Die Anwohner erhalten nach dem bereits genannten 2-Zonenmodell eine Vergütung, welche eine variable Zuwendung, abhängig vom Windertrag beinhaltet, als auch einen fixen Zuwendungsbeitrag.

6. Vollwartungsvertrag

Die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG hat mit der Nordex Energy GmbH einen Vollwartungsvertrag über die Wartung, Instandhaltung und Reparatur von einer Windenergieanlage vom Typ N117/2400, sowie die Gewährleistung der Verfügbarkeit während der Laufzeit des Vertrages abgeschlossen.

Dieser Vollwartungsvertrag bietet für einen Zeitraum von möglichen 20 Jahren die Absicherung einer großen Anzahl von Betriebsrisiken. Die Laufzeit ist zunächst auf 15 Jahre beschränkt, enthält jedoch die Option die Laufzeit nach dem 10. Betriebsjahr um weitere 10 Jahre zu verlängern.

Zum Leistungsumfang gehören die Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlage einschließlich ihrer Komponenten, des Fundaments sowie dessen Abdichtung, des Turms, der Trafokompaktstation und des Fernüberwachungssystems.

Das Unternehmen Nordex Energy GmbH übernimmt das technische Ausfallrisiko, welches über den erlaubten Verfügbarkeitsrahmen von 97 % in den ersten fünf Betriebsjahren hinausgeht. Die Verfügbarkeitsgarantie sinkt in den Betriebsjahren 6 bis 10 auf 96 % und in den darauffolgenden 5 Jahren auf 95 %.

Neben einem fixen Entgelt wird bei Überschreitung der Energieerzeugung von 6 Mio. kWh eine weitere, variable Komponente je kWh von Nordex abgerechnet.

7. Sonstige Abhängigkeiten

7.1 Netzanschlusszusage

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für die Windenergieanlage eine Netzanschlusszusage beim örtlich zuständigen Netzbetreiber Westnetz erwirkt. Der Netzanschlussvertrag wird voraussichtlich vor Errichtung im ersten Halbjahr 2015 abgeschlossen.

7.2 Darlehensverträge

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht alle Darlehensverträge mit dem Bankenkonsortium betreffend die Finanzierung des Bürgerwindparks abgeschlossen. Die Sicherheitenverträge sowie ein Kreditvertrag für Avalkredite zur Sicherung der Bürgschaft für Nordex sind bereits unterzeichnet worden.

7.3 Versicherungsverträge

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Versicherungsverträge (insbesondere Haftpflichtversicherungen, Umwelthaftpflichtversicherungen, Versicherungen gegen Betriebsunterbrechungen und Betriebseinschränkungen) abgeschlossen.

Der Abschluss von Versicherungsverträgen ist für die Errichtung und für den Betrieb des Bürgerwindparks von wesentlicher Bedeutung. Haftpflichtversicherungen sichern die Emittentin gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage entstehenden können. Versicherungen gegen Betriebsunterbrechungen und Betriebseinschränkungen sichern die Emittentin gegen Ertragsausfälle durch Betriebsunterbrechungen und Betriebseinschränkungen ab.

7.4 Vertrag mit Steuerberatungsgesellschaft

Die Emittentin hat mit der HRBE Steuerberatungsgesellschaft mbH aus Münster einen Vertrag über die steuerrechtliche Unternehmensberatung abgeschlossen.

7.5 Stromliefervertrag

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits einen Stromliefervertrag zur Direktvermarktung mit der Grundgrün Energie GmbH in Berlin abgeschlossen.

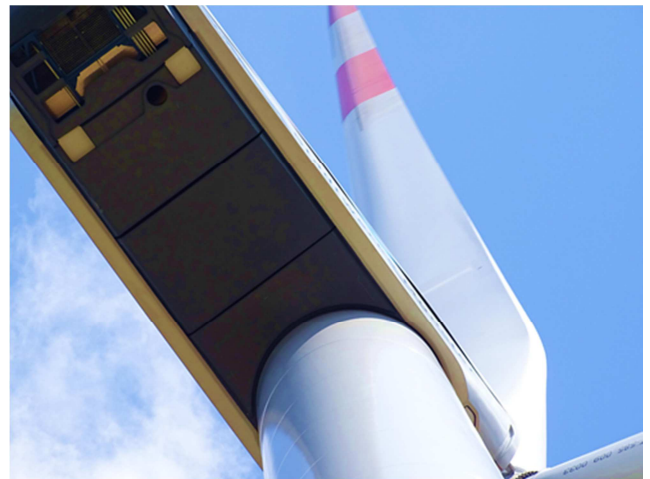
Der Abschluss eines Stromliefervertrages ist nach dem EEG 2014 verpflichtend und für die Vergütung nach dem EEG von wesentlicher Bedeutung. Die Laufzeit des Direktvermarktungsvertrages ist auf Ende 2016 begrenzt. Eine Bürgschaft für den Fall eines Zahlungsausfalls des Direktvermarkters ist inkludiert. Der Vertrag ist verlängerbar und beinhaltet eine Nachverhandlung der Konditionen nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.

7.6 Projektplanung und -realisierung

Die Emittentin hat zur Verwirklichung des Windenergieprojektes einen Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag mit der BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH am 26. April 2013 abgeschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet die Begleitung der Emittentin bis zur schlüsselfertigen und betriebsbereiten Errichtung. Die BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH ist Dienstleister und nicht an der späteren Betreibergesellschaft beteiligt.

7.7 Betriebsführung

Die Emittentin wird zur Abwicklung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung einen Vertrag mit der BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH abschließen. Dabei wird sie sich die vollständigen Kontroll-, Gestaltungs-, Steuerungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vorbehalten, so dass die unternehmerischen Entscheidungen im täglichen Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben.



IX. ANHÄNGE

1. Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft

Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG

Präambel

Die Gesellschafter dieses Gesellschaftsvertrages beabsichtigen, in 48734 Reken, insbesondere in den derzeitigen Windenergie-Suchbereichen Illerhusen, Hülsten und Pampendyk eine oder mehrere Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Im nachfolgenden Gesellschaftsvertrag sollen die Bedingungen geregelt werden, unter denen die Windenergieanlage am Standort 48734 Reken, Gemarkung Groß-Reken, Flur 37, Flurstücke 38 und 39 errichtet und betrieben werden soll.

§1

Firma, Sitz

- 1) Der Name der Gesellschaft lautet:

Windenergiegemeinschaft Reken
GmbH & Co.KG
- 2) Sitz der Gesellschaft ist 48734 Reken

§2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage zur Erzeugung und Lieferung von regenerativer Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten. Die Windenergieanlage wird von der Gesellschaft selbst betrieben.
- 2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Dabei darf der Hauptgegenstand des Unternehmens gemäß Ziff. 1 nicht alleinig oder ausschließlich auf Dritte übertragen werden.
- 3) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Zweig-

niederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie andere Unternehmen zu gründen. Die Gesellschaft ist aber berechtigt, sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit an anderen Betrieben derselben oder ähnlicher Branche zu beteiligen, wobei diese Beteiligungen jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen dürfen, dem Betrieb der Windkraftanlagen dienen müssen sowie nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führen dürfen.

§3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 3) Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch 16 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage gemäß § 2 Ziff. 1 dieses Vertrages durch ein an die Geschäftsführer gerichtetes Schreiben kündigen.

Im übrigen ergeben sich die Rechtsfolgen einer Kündigung aus den §§ 13 und 14.

- 4) Jedem Kommanditisten steht zudem das Recht zu, sein Gesellschaftsverhältnis zu kündigen, wenn die für die Errichtung der Windenergieanlage in 48734 Reken die notwendigen behördlichen Genehmigungen endgültig versagt werden. Der Kommanditist muss das Kündigungsrecht schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem ihm die Gründe, die ihn zur Kündigung berechtigen, von den Geschäftsführern mitgeteilt worden sind, in Anspruch nehmen.

§4

Gesellschafter, Einlagen

- 1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH als Komplementärin mit Sitz 48734 Reken, vertreten durch ihre Geschäftsführer.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.

- 2) Kommanditisten sind:
- a) Bohmert, Mechthild & Josef,
Bauerschaft 128, 48249 Dülmen
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - b) Bollenberg, Josef,
Illerhusen 15, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - c) Bone-Böing, Doris,
Siepe 14, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - d) Brüninghoff, Frank,
Holtkämpe 6, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - e) Bruns, Günther,
Bollengraben 5, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - f) Büning, Gerd,
Surendorf 1, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - g) Grote-Westrick, Hubert ,
Voßplacke 15, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - h) Hesterwerth, Heinz,
Händlerstraße 4, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - i) Holberndt, Ingrid,
Lökerhok 1, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - j) Holthausen, Bernhard,
Velener Straße 5, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - k) Illerhues, Jürgen,
Illerhusen 5, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - l) Inhestern, Egon,
Berge 24, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - m) Jeusfeld, Martin,
Riege 6, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - n) Kattenpohl, Rainer,
Riege 4, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - o) Kipp, Ludger,
Illerhusen 19, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - p) Löbbing, Bernhard,
Surendorf 3, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - q) Ostendorf, Hermann,
Illerhusen 20, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - r) Roß, Theodor,
Papendyk 2, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - s) Schöttler, Jupp,
Voßplacke 3, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - t) Schroer, Hermann,
Papendyk 4, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - u) Schulze-Holthausen, Josef,
Mühlenberg 8, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - v) Sicking, Josef Klaus,
Bollengraben 10, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - w) Vestrick, Ludger,
Bollengraben 15a, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
 - x) Wiesweg, Michael,
Illerhusen 16, 48734 Reken
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von
5.000,00 €
- 3) Das Kommanditkapital (Pflichteinlagen)
kann nach Maßgabe des Investitions- und

Finanzierungsplanes nach näherer Beschlussfassung durch die Gesellschafter erhöht werden. Eine Kapitalerhöhung kann durch Zeichnung weiterer Einlagen der Gründungskommanditisten, oder durch Aufnahme weiterer Kommanditisten erfolgen. Als Kommanditisten neu aufgenommen werden können nur natürliche volljährige Personen, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme als Kommanditist mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde Reken gemeldet sind. Für den Fall der Aufnahme solcher weiteren Kommanditisten soll die Beteiligung sämtlicher neu aufgenommenen Kommanditisten insgesamt mindestens i. H. v. 25 % der Gesamtinvestitionssumme des Vorhabens nach § 2 Ziff. 1 dieses Vertrages erfolgen. Zur Durchführung der Erhöhung des Kommanditkapitals ermächtigen die Kommanditisten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages die Geschäftsführung, unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals erforderlich sind.

- 4) Soweit eine Kapitalerhöhung gem. Ziff. 3 durch Zeichnung weiterer Einlagen der Gründungskommanditisten erfolgt, müssen die von den Gründungskommanditisten jeweils übernommenen Kommanditeinlagen durch 5.000,00 € ohne Rest teilbar sein. Die Kommanditeinlage jedes gem. Ziff. 3 neben den Gründungskommanditisten neu aufgenommenen Kommanditisten hat mindestens 5.000,00 € oder ein Mehrfaches dieser Summe, höchstens jedoch 15.000,00 € zu betragen. Die übernommenen Kommanditeinlagen müssen durch 5.000,00 € ohne Rest teilbar sein. Soweit mehrere Angehörige desselben Haushalts als Kommanditisten neu in die Gesellschaft aufgenommen werden, dürfen die von diesen übernommenen Kommanditeinlagen zusammen den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigen.
- 5) Von der Regelung der Beschränkung der Zeichnungssumme auf 15.000 € desselben Haushalts bei neu aufgenommenen Kommanditisten gem. § 4 Ziff. 4 sind die Gründungskommanditisten ausgenommen. Mitglieder desselben Haushaltes dürfen somit nochmal mit höchstens 15.000 € Kommanditist der Gesellschaft werden.
- 6) Die Kommanditeinlage ist nach gesonderter Aufforderung der Geschäftsführung innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene

Bankkonto der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG einzuzahlen. Für Einzahlungen von Kommanditeinlagen, die nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin geleistet werden, kann die Gesellschaft den betroffenen Kommanditisten mit Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. belasten.

- 7) Die Kommanditisten sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet.
- 8) Die Gesellschafter sind berechtigt, in Angelegenheiten der Gesellschaft in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft zu verlangen und nach Ankündigung mit angemessener Frist Bücher und Schriften der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft einzusehen. Jeder Kommanditist kann dieses Recht auf seine Kosten durch eine in Angelegenheiten der Gesellschaft zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ausüben lassen.
- 9) Die Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft äußerstes Stillschweigen zu bewahren.
- 10) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§5

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für alle Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft sowie den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die mit der Erreichung des Gesellschaftszweckes im Einklang stehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Ihre Verpflichtung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen.
- 2) Der persönlich haftenden Gesellschafterin können die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht jeweils nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der einer Mehrheit von 75 v. H. aller abgegebener Stimmen bedarf. Die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis und der Vertretungsmacht ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Gesellschafter zuvor durch Gesellschafterbeschluss eine neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt haben.

3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die persönlich haftende Gesellschafterin sich für Rechnung der Gesellschaft der Dienste Dritter bedienen. Dabei hat sie sich in den vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten die vollständigen Kontroll-, Gestaltungs-, Steuerungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vorzubehalten, so dass die unternehmerischen Entscheidungen im täglichen Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Der Gegenstand des Unternehmens im Sinne des § 2 Ziff. 1 darf dabei nicht alleinig oder ausschließlich auf Dritte übertragen werden. Stattdessen hat dieser Kernbereich der unternehmerischen Tätigkeit und Entscheidungsfindung bei der Gesellschaft zu verbleiben unter der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

4) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon;
- b) wesentliche Änderung der gem. § 5 Ziff. 3 geschlossenen Verträge;
- c) eine Änderung des Investitions- und Finanzierungsplans der Gesellschaft um mehr als 5 % des Gesamtinvestitionsvolumens, wobei Erhöhungen und Minderungen einzelner Positionen des Investitions- und Finanzierungsplans bei der Ermittlung der Abweichung zu saldieren sind;
- d) die Aufnahme von Krediten, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als 200.000,00 Euro im Einzelfall betragen mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich der Kommanditeinlagen, Betriebskosten und der Umsatzsteuer;
- e) Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin, deren Gesellschafter oder deren Geschäftsführer andererseits, sofern sie nicht mit der Erreichung des Gesellschaftszweckes im

Einklang stehen;

- f) Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- g) die Aufnahme weiterer Gesellschafter unter Berücksichtigung der Regelungen zu § 4 Ziff. 3, 4, 5 dieses Vertrages.

Die Zustimmung für Rechtsgeschäfte nach Buchstaben a) bis g) bedarf einer Mehrheit von 75 v. H. aller abgegebenen Stimmen.

§6

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält als Vergütung für ihre Geschäftsführertätigkeit und für die Übernahme der persönlichen Haftung folgende unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlenden Beträge (jeweils zzgl. etwaiger Umsatzsteuer):
 - a) für das Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlage und für die folgenden Jahre ein Betrag von 4 von Hundert, ab dem 11. Betriebsjahr 5 von Hundert, der Nettoumsatzerlöse und eventueller Ertragsausfallendschädigungen der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr.
 - b) für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Verzinsung des Haftkapitals in Höhe von 6%, dies sind jährlich 1.512,- Euro.
 - c) Zudem erhält die persönlich haftende Gesellschafterin sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit der Ausnahme der Geschäftsführervergütungen ersetzt.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge zu entnehmen. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung anteilig berechnet und gezahlt.

§7

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege.

- 2) Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift des Gesellschafters wahlweise mittels einfachen Briefes, Fax oder E-Mail zu erfolgen. Bei Einladung mittels Brief gilt dieser mit Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen nicht mit. Zu Beginn jeder Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.

Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen. Außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse sind wirksam, wenn alle Gesellschafter zustimmen.

Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet.

Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen mindestens 75 % des Gesellschaftskapitals halten. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist gemäß Satz 1 eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung gesondert hinzuweisen.

- 3) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
- a) die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Ausschüttungen gemäß § 11;
 - d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - e) Aufnahme weiterer Gesellschafter;

- f) die Auflösung der Gesellschaft,
- g) Verkauf einer Windenergieanlage,
- h) Kapitalerhöhungen.

- 4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und über Ausschüttungen gem. § 11 zu beschließen ist, soll einmal im Jahr bis zum 30.06. stattfinden. Vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Kommanditisten der Geschäftsbericht der Gesellschaft und der Jahresabschluss mit Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit der Einladung zuzusenden.

Auf Anforderung ist den Kommanditisten der vollständige Jahresabschluss gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

- 5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einem solchen Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nach, so sind die Kommanditisten, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 6) Je 500,- Euro eines festen Kapitalkontos gewähren eine Stimme. Für Gründungskommanditisten gem. § 4 Ziff. 2 dieses Vertrages gewähren je 500,- Euro eines festen Kapitalkontos zwei Stimmen. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr.
- 7) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheiten vorsieht.
- 8) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie, Geschwister oder Lebensgefährten/in aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Gesellschafter kann höchstens einen weiteren Gesellschafter vertreten.

- 9) Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten zu übersenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- 10) Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können im übrigen nur innerhalb von zwei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klage gegen alle Gesellschafter angefochten werden.

§8

Jahresabschluss, Berichte

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresbilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.
- 2) Änderungen des Jahresabschlusses aufgrund steuerrechtlicher Überprüfung sind ohne weitere Beschlussfassung der Gesellschafter verbindlich. Über den so geänderten Jahresabschluss und die Folgebilanzen sind alle Gesellschafter unverzüglich zu informieren.
- 3) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 15.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen. Die Gesellschaft haftet nicht für eventuell entstehende Nachteile aus der nicht fristgerechten Geltendmachung der Sonderbetriebsausgaben.

§9

Gesellschafterkonten

- 1) Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
 - a) Feste Kapitalkonten,
 - b) Rücklagekonto,
 - c) Verlustvortragskonten,
 - d) Verrechnungskonten.
- 2) Auf den Kapitalkonten, die Festkonten sind, werden die geleisteten Kommanditeinlagen

gebucht (Kapital im Sinne von §15a EStG).

- 3) Auf dem Rücklagekonto werden nicht entnehmbare Gewinnanteile sowie eingeforderte Kapitaleinlagen gebucht (Kapital im Sinne von §15a EStG).
- 4) Auf den Verlustvortragskonten, die Unterkonten der Kapitalkonten sind, werden die von den Kommanditisten zu tragenden Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile sind den Verlustvortragskonten so lange gutzuschreiben, bis diese ausgeglichen sind (Kapital im Sinne von §15a EStG).
- 5) Auf den Verrechnungskonten werden alle Gutschriften und Belastungen gebucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen Konten zu buchen sind. Die Verrechnungskonten sind weder im Soll noch im Haben zu verzinsen (kein Kapital im Sinne von §15a EStG).

§10

Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- 1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- 2) Die Kommanditisten nehmen am Verlust nur bis zum Betrag ihrer Kapitalkonten und ihrer rückständigen Einlage teil.
- 3) Die Vergütung und der Aufwendungsersatz der persönlich haftenden Gesellschafterin gem. § 6 stellen bei der Gesellschaft Aufwand dar.

§11

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Ausschüttungen

- 1) Aus dem Liquiditätsbestand der Gesellschaft, der nach dem Kapaldienst für die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt, ist nach Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten. Insbesondere ist zur Sicherstellung des Kapaldienstes, die nach Tilgung der Kredite vorzunehmen sind, eine angemessene Liquiditätsreserve mindestens in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.
- 2) Soweit die Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzah-

lung der Kommanditeinlage anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).

§12

Verfügungen über Beteiligungsrechte, Ableben eines Kommanditisten

- 1) Jeder Kommanditist kann seine Gesellschaftsanteile mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Diese Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Hiervon abweichend ist ohne Zustimmung zulässig, eine Übertragung auf den Ehegatten, Kinder, Geschwister, Nichten, Neffen, Lebensgefährte/in oder im Falle einer Gesellschaft oder Genossenschaft als Gesellschafter, auf deren Gesellschafter oder Rechtsnachfolger, sowie auf Gesellschaften an denen der Kommanditist wesentlich beteiligt ist. Eine Übertragung gem. Satz 1 berechtigt die übrigen Gesellschafter zur Ausübung eines Vorkaufsrechtes gem. Ziff. 5.
- 2) Jeder Kommanditist kann ferner diese Rechte sowie einzelne (ihm im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende) Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den er ganz oder teilweise zur Finanzierung seiner Kommanditeinlage aufnimmt, abtreten oder verpfänden. Jede sonstige Verfügung über diese Rechte, insbesondere jede sonstige Belastung und die Begründung von Unterbeteiligungen sowie Einräumung von Treuhandverhältnissen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.
- 3) Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der Kommanditisten.
- 4) Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Sämtliche Zahlungen aus der Gesellschaft sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.

- 5) Für den Fall der Veräußerung eines Gesellschaftsanteiles nach Ziff. 1, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten ein Vorkaufsrecht zum Veräußerungsbetrag unter Berücksichtigung eines Abschlages von 10 % zu. Dieser Abschlag wird nur insoweit in Ansatz gebracht, als dass die Summe aller Kapitalkonten des veräußernden Gesellschafters hierdurch nicht unterschritten wird. Soweit ein Gesellschafter hiervon nicht Gebrauch macht, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter über.

Im Fall der Veräußerung hat der Gesellschafter den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich den übrigen Gesellschaftern mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Eingang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußernden Gesellschafter ausgeübt werden.

Soweit der zur Veräußerung stehende Gesellschaftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Ziff. 1 für die Veräußerung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Ziff. 1 erforderliche Zustimmung zur Veräußerung an den Erwerber zu erteilen.

- 6) Entstehen der Gesellschaft durch die Übertragung von Kommanditanteilen steuerliche Nachteile, die nicht im Verkaufsprospekt für das öffentliche Angebot von Beteiligungen an der Gesellschaft berücksichtigt wurden, sind der bisherige sowie der neue Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen, soweit sie nicht anzurechnen sind (§ 35 EStG).

§13

Ausscheiden von Gesellschaftern

- 1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a) wenn er wirksam kündigt,
 - b) dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten u.a. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht erfüllt,

- c) in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
 - d) über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- 2) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 14 abzufinden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung nach § 14 zu übertragen. In diesem Falle haftet die Gesellschaft für die Zahlung des Entgelts als Gesamtschuldner neben dem Erwerber. Findet eine Übertragung nicht statt, wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten den verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zu.
 - 3) Entstehen der Gesellschaft durch das Ausscheiden eines Gesellschafters ohne Rechtsnachfolger steuerliche Nachteile, die nicht im Verkaufsprospekt für das öffentliche Angebot von Beteiligungen an der Gesellschaft berücksichtigt wurden, ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen, soweit sie nicht anzurechnen sind (§ 35 EStG).

§14

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

- 1) Scheidet ein Gesellschafter wegen Kündigung oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen aus der Gesellschaft aus, so findet § 738 BGB Anwendung mit der Maßgabe, dass der ausscheidende Gesellschafter auf den Stichtag seines Ausscheidens eine Abfindung erhält. Die Abfindung ist auf der Grundlage einer Abfindungsbilanz zu ermitteln, die auf den Stichtag seines Ausscheidens aufzustellen ist. In dieser Bilanz sind alle Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihrem Ver-

kehrswert aufzunehmen.

Von dem ermitteltem Verkehrswert ist ein Abschlag in Höhe von 10% vorzunehmen. Der verbleibende Betrag ist dann dem ausscheidenden Gesellschafter nach Maßgabe der Ziff. 4 auszuzahlen.

Einigen sich die Gesellschafter nicht, wird der Verkehrswert bestimmt durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Einigen sich die Gesellschafter nicht über die Person des Sachverständigen, so obliegt die Bestimmung des Sachverständigen dem Bundesverband Windenergie (BWE), ersatzweise der IHK Münster. Die Sachverständigenkosten zahlen je zur Hälfte der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Kommanditist nicht mehr teil.

- 2) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 13 Ziff. 1 Buchstabe c) oder d) aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschaftskonten richtet.
- 3) Macht ein Kommanditist von seinem Kündigungsrecht nach § 3 Ziff. 4 dieses Vertrages Gebrauch, so erstattet die Gesellschaft dem kündigenden Gesellschafter innerhalb von zwei auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monaten die von ihm auf die Einlage bereits eingezahlten Beträge. Von den Beträgen sind die auf ihn entfallenden bereits entstandenen Planungsaufwendungen und etwaige sonstige Auslagen abzuziehen. Die Höhe der in Abzug zu bringenden Planungsaufwendungen ermittelt sich aus der Summe der Planungsaufwendungen entsprechend dem Verhältnis des Kommanditanteils des kündigenden Gesellschafters zu den insgesamt gezeichneten Kommanditanteilen. Honorarvergütungen für die persönlich haftende Gesellschafterin betreffend Planung, Eigenkapitalbeschaffung etc. fallen nicht an.
- 4) Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate sechs Monate nach Feststellung des Guthabens fällig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung fälliger Teilbeträge auszusetzen, wenn die fristgemäße Auszahlung die Liquiditätslage der Gesellschaft nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gefährden würde. Eine Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Kommanditist nicht verlangen.

Die zweite Rate der Abfindung wird ab dem Tag der Zahlung der ersten Rate an in ihrer Höhe mit 3 % jährlich verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der letzten Abfindungsrate.

§15

Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen oder wenn die Voraussetzungen des § 3 Ziff. 4 vorliegen. Im letzteren Fall können die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 v.H. der vorhandenen Stimmen derjenigen Kommanditisten, die zu diesem Termin nicht die Kündigung erklärt haben, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.
- 2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.
- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den bei der Liquidation anfallenden Mehraufwand von der Gesellschaft gesondert vergütet zu erhalten.

§16

Schlussbestimmungen

- 1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren,

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.

- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Fall eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- 3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft bzw. das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- 5) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Reken, den 02.09.2015

Frau Mechtild Bohmert

Herr Josef Bohmert

Herr Josef Bollenberg

Frau Doris Bone-Böing

Herr Frank Brüninghoff

Herr Günther Bruns

Herr Gerd Büning

Herr Hubert Grote-Westrick

Herr Heinz Hesterwerth

Frau Ingrid Holberndt

Herr Bernhard Holthausen

Herr Jürgen Illerhues

Herr Egon Inhestern

Herr Martin Jeusfeld

Herr Rainer Kattenpohl

Herr Ludger Kipp

Herr Bernhard Löbbing

Herr Hermann Ostendorf

Herr Theodor Roß

Herr Josef Schöttler

Herr Hermann Schroer

Herr Josef Schulze-Holthausen

Herr Josef Klaus Sicking

Herr Ludger Vestrick

Herr Michael Wiesweg

Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer

2. Hinweise für Fernabsatzverträge

Sofern der Beitritt des Anlegers (Verbrauchers) nicht unmittelbar erfolgt sondern im Wege des Fernabsatzes i. S. d. § 312 c BGB durch sogenannte Fernkommunikationsmittel (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten, SMS sowie Rundfunk und Telemedien), sind nach § 312d Absatz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b § 1 und § 2 EGBGB dem Anleger (Verbraucher) folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen zum Vertragspartner (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EGBGB)

Die Anleger schließen jeweils mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung sowie deren Annahme durch die persönlich haftende Gesellschafterin Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH einen Vertrag über die unmittelbare Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG (nachstehend auch „Beteiligungsgesellschaft“ genannt) ab.

a. Beteiligungsgesellschaft

Firma:	Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG
Sitz:	Reken
Ladungsfähige Anschrift:	Voßplacke 15, 48734 Reken
Handelsregister:	Coesfeld, HRA 7720
Komplementärin:	Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH
Geschäftsführung:	Die Geschäftsführung erfolgt durch die Komplementärin, vertreten durch ihre Geschäftsführer Frank Brüninghoff, Hubert Grote-Westrick und Theodor Roß.
Hauptgeschäftstätigkeit:	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage zur Erzeugung von regenerativer Energie und die Veräußerung des erzeugten Stroms an ein Energieversorgungsunternehmen. Nach derzeitiger Rechtslage unterliegt die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde.
Aufsichtsbehörde:	Nach derzeitiger Rechtslage unterliegt die Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde. Sie unterliegt auch nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

b. Komplementärin

Firma:	Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH
Sitz:	Reken
Landungsfähige Anschrift:	Voßplacke 15, 48734 Reken
Handelsregister:	Coesfeld, HRB 14885
Geschäftsführung:	Herrn Frank Brüninghoff, Hubert Grote-Westrick, Theodor Roß
Unternehmensgegenstand:	Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Personengesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) an der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG
Aufsichtsbehörde:	Nach derzeitiger Rechtslage unterliegt die Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde. Sie unterliegt auch nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Informationen zur Finanzdienstleistung (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 19 EGBGB)

Der Gesellschaftsvertrag ist in *Kapitel IX Ziffer 1.* abgedruckt. Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf den Gesellschaftsvertrag verwiesen.

a. Wesentliche Leistungsmerkmale

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um unmittelbare unternehmerische Beteiligungen als Kommanditist an der Windenergiegemeinschaft Reken GmbH & Co. KG. Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, in Reken eine Windenergieanlage des Typs Nordex N 117 zu errichten und den durch die Windenergieanlage erzeugten Strom nach Maßgabe des EEGs zu veräußern. Die Angaben über die Vermögensanlage einschließlich der Rechte und Pflichten der Anleger sind dem Verkaufsprospekt, insbesondere den *Kapiteln II und VI* sowie dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft (abgedruckt in *Kapitel IX Ziffer 1* des Verkaufsprospektes) zu entnehmen. Die Pflichteinlagen (entsprechend der Höhe der Hafteinlagen) der Anleger werden nach Abzug der sogenannten Weichkosten für die Errichtung der Windenergieanlage in Reken investiert. Über die Liquiditätsausschüttungen partizipieren die Anleger an den wirtschaftlichen Ergebnissen der Beteiligungsgesellschaft im Verhältnis ihrer jeweiligen Pflichteinlage zum gesamten Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft.

b. Zustandekommen des Vertrages

Um der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditist beizutreten, muss der beitrittswillige Anleger die diesem Verkaufsprospekt beigefügte Zeichnungserklärung vervollständigen, unterzeichnen und in zweifacher Ausfertigung an die Komplementärin, Windenergiegemeinschaft Reken Verwaltungsgesellschaft mbH senden. Die Zeichnungserklärung beinhaltet das Angebot auf Abschluss eines Vertrages über den Erwerb eines Kommanditanteils. Erklärt die Komplementärin die Annahme, übersendet sie dem Anleger eine Ausfertigung der von ihr angenommenen Zeichnungserklärung sowie das Formular „Handelsregistervollmacht“. Das Formular „Handelsregistervollmacht“ ist durch den Anleger auszufüllen und die Unterschrift des Anlegers ist auf dessen Kosten notariell zu beglaubigen. Das Formular „Handelsregistervollmacht“ ist binnen 14 Tagen wieder bei der Komplementärin einzureichen.

c. Preis

Die Anleger haben die in ihrer Beitrittserklärung bestimmte Pflichteinlage zu leisten. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Zeichnungssumme eines Anlegers muss mindestens 5.000 € betragen. Höhere Beträge müssen durch 5.000 € ohne Rest teilbar sein. Die maximale Zeichnungssumme beträgt 15.000 € pro Haushalt.

d. Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten und Steuern

Bei Erwerb der Beteiligung fallen Kosten für eine öffentlich beglaubigte Handelsregistervollmacht an, die durch den Anleger zu tragen sind. Sofern ein Anleger die von ihm übernommene Kapitaleinlage ganz oder teilweise verspätet leistet, können ihm Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. (§ 247 BGB) in Rechnung gestellt werden. Den Anlegern können zusätzliche Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) entstehen.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensanlage können weitere Kosten anfallen, die vom Anleger zu tragen sind, insbesondere individuelle Steuer- und Rechtsberatungskosten, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder eventuelle Kosten für die Wahrnehmung von Auskunfts- und Einsichtsrechten sowie Fahrtkosten zum Standort und zu Gesellschaftsversammlungen, Porto-, Telekommunikations- und Überweisungskosten.

Bei der Veräußerung oder im Falle der Schenkung der Vermögensanlage (Gesellschaftsanteil) durch einen Kommanditisten entstehen Kosten für eventuelle durch den veräußernden bzw.

schenkenden Kommanditisten in Anspruch genommene Beratungen. Ferner entstehen im Veräußerungsfall Kosten für die Ummeldung im Handelsregister sowie eventueller Beurkundungen.

Den Anleger trifft ferner die Verpflichtung zur Zahlung der auf die steuerlichen Einkünfte aus der Beteiligung resultierenden persönlichen Steuern (Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Die Gesellschaft übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Ausscheidende Anleger haben Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Einigen sich die Gesellschafter nicht über die Berechnung und Höhe des Abfindungsbetrages (Verkehrswert), wird dieser Verkehrswert bestimmt durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Einigen sich die Gesellschafter nicht über die Person des Sachverständigen, so obliegt die Bestimmung des Sachverständigen dem Bundesverband Windenergie e. V. (BWE), ersatzweise der Industrie- und Handelskammer (IHK) Münster.

Einzelne Kostenpositionen können nicht quantifiziert werden.

e. Besondere Risiken

Bei der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, die mit Risiken verbunden ist. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge vergleichbarer Vermögensanlagen sind kein Indikator für künftige Erträge. Das maximale Risiko des Anlegers besteht im Verlust des eingesetzten Kapitals unter gleichzeitiger Verpflichtung zur Leistung weiterer Zahlungen aus seinem übrigen Privatvermögen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (Maximalrisiko). Die mit der Beteiligung verbundenen Risiken werden im Einzelnen im *Kapitel II. „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“* des Verkaufsprospektes beschrieben.

f. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Informationen, einschließlich etwaiger Prospektnachträge sind ausschließlich für die Dauer des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage gültig. Die Laufzeit für das öffentliche Angebot ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, nach freiem Ermessen die Angebotsperiode um drei Monate zu verlängern. Ferner ist die Komplementärin berechtigt, die Beteiligungsgesellschaft vorzeitig zu schließen.

g. Zahlungsbedingungen

Binnen 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung muss die Zeichnungssumme (Pflichteinlage) durch den Anleger auf das nachfolgende Konto der Windenergiegemeinschaft Reken eingezahlt werden:

Spar- u. Darlehenskasse Reken
IBAN: DE 5142 8612 3910 3825 0800
BIC: GENODEM1RKN

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Einzahlung der von ihm übernommenen Pflichteinlage nicht fristgemäß nach, kann die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangen.

h. Widerrufsrecht

Sofern die Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind und im Wege eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages im Sinne von § 312b BGB oder durch Fernabsatzvertrag im Sinne von § 312c BGB der Beteiligungsgesellschaft beitreten, steht ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 i. V. m. §§ 355, 356 BGB zu. Die Einzelheiten hinsicht-

lich des Bestehens oder Nichtbestehens eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Anleger, der Verbraucher ist, im Falle des Widerrufs nach § 357a BGB für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, ergeben sich aus der in der Beitrittserklärung abgedruckten Widerrufsbelehrung.

i. Mindestlaufzeit der Beteiligung

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

j. Vertragliche Kündigungsbedingungen

Die ordentliche Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember des 16. Jahres nach Inbetriebnahme der errichteten Windenergieanlage möglich. Nachfolgend ist eine Kündigung zum Ende des jeweils folgenden Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 12 Monate. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

k. Rechtsordnung, Gerichtsstand, Verhandlungs- und Vertragssprache

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für den Beitritt zur Gesellschaft sowie für die Rechtsbeziehung des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

l. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten betreffend den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen kann der Anleger (unbeschadet des Rechtes, die Gerichte anzurufen) die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen.

Die Adresse lautet:

**Deutsche Bundesbank
-Schlichtungsstelle-
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 2388-1907
Telefax: 069 / 2388-1919
Email: schlichtungsstelle@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de**

Im Zusammenhang mit dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen können nur Verbraucher ein Schlichtungsverfahren beantragen. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Die Beschwerde ist schriftlich (auch per Email oder Telefax) mit einer kurzen Sachverhaltsschilderung und den gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen einzureichen. Darüber hinaus gibt es keine besonderen Formvorschriften. Allerdings darf der Beschwerdegegenstand nicht bei Gericht anhängig, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens gewesen sein. Gleiches gilt, wenn der Anspruch bereits verjährt ist oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde.

m. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder ein anderes System zur Sicherung der Einlagen von Anlegern besteht für Beteiligungsangebote wie das vorliegende nicht.

